



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

Neundtes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Mart. chen: Darauf Ihm zwar nichts geantwortet ward, dieweil aber die Herrn Schweden zum öftern gedacht, und auch nicht ohne ist, daß, wenn das Haus Oesterreich etwas an sich erkauften, daß in andern Territorio liegt, so präcedirte es hoc ipso das Jus Territorii darauf. Dieweil nun Graf Gustav und andere um unterschiedliche vornehme statliche Güter im Stifft Münster in Handlung stehen, so werden Sie vielleicht des Rechts auch, wie Oesterreich, sich anmassen wollen.

1650. Mart.

Als nun Herr Ersklein und Orenstirn sich zu unterreden aufstund, stunden Wir auch auf, und redete erstlich Herr Meel und Graf von Fürstenberg a part mit Ihnen. Der Herr Churbrandenburgische vermeinte, wenn nur in die Rubric der Liste diese Worte: Secundum Instrumentum Pacis, gesetzt würden, so wäre der Sache geholffen. Dann es doch nur um das Ober-Pfälzische Wesen zuthun wäre. Welches der Herr Graf von Fürstenberg nicht improbirte, der Herr Chur-Bayerische aber empfunde es etwas, und interpretirte dieses so wohl, als was Alstenburg wegen der Rubric vorgebracht hatte, ob wäre man gesinnet, seines Gnädigsten Herrn Interesse, und die darüber gefassten Concluta allgemächsam zu annulliren, da doch die Ratio wegen der Rubric diesen Vormittag von allen placidiret, und dieselbe bey den Schweden anzuführen gut befunden worden.

Herr Ersklein resolvirte sich endlich: Er wolte mit dem Herrn Generalissimo unbedinglich reden, Seine Durchlaucht hätten den Herrn Marggrafen von Baden-Baden zu Gaste gehabt, und wären darauff spazieren gefahren, hätte also, Wir möchten Uns bis Morgen, geliebts Gott, patientiren. Es war doch gleichwohl so viel zu vermercken, daß die Deputation etwas Nachdruck bey Ihm haben mußte, wie Er denn etliche mahl wiederholte, Sie hätten die Differentias so hoch niemahls geacht, oder einige Gedancken darauf geworffen.

Summarischer Inhalt des Zweyten Buchs.

- § I. Schweden bestehen auf Ihrer wegen der Restitutions-Liste einmahl gefassten Resolution.
- II. Die Ober-Pfälzische Religions-Sache behindert den Schluß des Executions-Recessus; deßhalb vorgeschlagene Temperamenta. Die Stände wollen solche aus der Restitutions-Liste lassen. Von Restitution der Ober-Pfälzischen Aemter, Weysden, Parckstein und Heilstein. Von den Juribus Evangelicorum zu Cölln und Aachen. Religions-Veränderung hebt das Bürger-Recht nicht auf. Von Oldenburgischen Wesezoll, ingleichen der Brandenburischen Restitution.
- III. Schwedische Erinnerungs-Puncten bey dem Haupt-Recess, und darüber gepflogene Conferenz. N. I. Formalien solcher Puncten.
- IV. Schweden exhibiren neue Notas über die Listam Restituendorum. Der Stände Erklärung darauf. N. I. Formalien der Noten.
- § V. Des Generalissimi darüber bezeugter Unwillen, auch Desselben Vorwurff gegen einige Gefandten.
- VI. Was wegen Rubric- und Veränderung der Restitutions-Liste vorgegangen.
- VII. Der Stände Entschliessung darüber: Und was wegen des von dem Generalissimo, §. V. angezogenen Vorwurfs, passirt.
- VIII. Weiterer Verlauf, von Rubricirung der Restitutions-Liste. Von Auswechslung der Kayserlichen Ratification, und dierhalb entstandenen Schwierigkeiten. N. I. Considerationes in hoc Puncto.
- IX. Wirkliche Ausfertigung solcher Listen. N. I. Designatio Restituendorum in Tribus Terminis. N. II. Designatio Restituendorum in Tribus Mensibus.
- X. Conferenz zwischen den Schweden und Reichs-Ständen über die Franckenhalische Sache, und dabey vorgekommene Temperamenta: Dese gleichen.

- gleichen, wessen sich die Kayserlichen darüber er-
klärt.
- §. XI. Schweden verlangen eine *Internunciatur* zu Bes-
ichtigung der Franckenthalischen Sache; Bennis-
feld wird als ein Equivalent an Chur-Pfalz vor-
geschlagen. N. I. *Conditiones* Bennisfeld betreffend. N. II. Chur-Pfälzische Antwort darauff. N. III. Kayserliches *Project*, wegen Einräumung der Bes-
tzung Bennisfeld an Chur-Pfalz.
- XII. Des Schwäbischen Creyses Beschwörung
über den Schwedischen *General* *Duglass*. *Diffe-*
rentien zwischen Chur-Mainz und Pfalz, wegen
Einfassung der Berg-Strasse.
- XIII. Von den Executions-Kosten, sonderlich in der
Ober-Pfälzischen Sache. Von der Fran-
ckenthalischen Sache. N. I. Der *Etände*
Schreiben *ad Imperatorem*, wegen Franckens-
thal. N. II. Entwurff der Kosten zu dem wes-
gen Franckenthal zu formirenden *Corpo* a 16000.
Mann.
- XIV. Die Reichs-Etände incliniren, Franckens-
thal zu belagern; Verhinderungs-Ursachen; der
Schwedische *Generalissimus* wird nach Schweden
abgeruffen; Schweden dringen auf den Schluß
der Sache. N. I. *Protocollum* die Francken-
thalische Sache betreffend.
- XV. Der *Etände* darüber gepflogene *Delibera-*
tion. N. I. *Conclusum*.
- §. XVI. Eröffnung des Reichs-Conclusi in der Fran-
ckenthalischen Sache, an beyde Cronen. N.
I. II. *Protocolla* darüber.
- XVII. Handlung zwischen den Kayserlichen Gesand-
ten und Chur-Pfalz, wegen des Franckenthal-
schen Temperaments; auch wohin der Reichs-
Etände Meynung disfalls gerichtet.
- XVIII. Inhalt der Kayserlichen und Schwedi-
schen *Projecten* in der Franckenthalischen *Tempe-*
raments-Sache. N. I. Kayserlich *Project*. N.
II. Schwedisch *Project*.
- XIX. Die Kayserlichen suchen die Franckenthal-
sche Sache den *Etänden* alleine aufzubürden,
worüber sich aber diese setzen. N. I. II. Der Fran-
zosen *Declaration*, Bennisfeld nicht an Chur-
Pfalz zu überlassen.
- XX. Der Reichs-Etände *Deliberation* über der
Franzosen *Declaration*, dann die Chur-Pfälz-
ischen *Postulata* in der Franckenthalischen Sa-
che.
- XXI. Gemeinsamer Reichs-Schluß in der Fran-
ckenthalischen Sache, und neue Verwilligung
von 45000. Rthlr. wird den Franzosen und Kay-
serlichen Gesandten eröffnet. N. I. *Formalis*
Conclusi.
- XXII. Dienstame Nachricht, zu Erläuterung der
Historie des Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths.
N. I. *Extractus Diarii Alenburgici*.

Zweytes Buch.

§. I.

1650.
April.Schweden be-
harren auf ih-
rer, wegen der
Restitutions-
Liste gefas-
ten Resolu-
tion.

Obwohl der Schwedische Präsi-
dent Erkein die Versiche-
rung gegeben hatte, des Ge-
neralissimi Resolution über
die im vorhergehenden Achten Buch, §.
XXIX. enthaltenen Listen, den Reichs-
Ständen ohnverzüglich zu eröffnen; So
wollte sich doch damit in etwas verziehen,
dahero die sämtliche *Deputirte* selbst,
Montags den 7. April. sich zu Demsel-
ben verfügten, welcher dann, in Gegen-
wart seines Collegens, des Baron
Drenstern, folgende Proposition that:
„Sie, die Schweden, hätten die gestrigen
„Remonstraciones noch selben Abends,
„und heute wiederum, an Seine Fürstliche
„Durchlaucht den Herrn Generalissi-
„mum gebracht, Welcher dieselben erwo-
„gen, aber befunden, daß die *Differen-*
tion, so Sie vorgestern schriftlich aus-
„stellen lassen, in *Raison* und dem *Instru-*
mento Pacis also fundirt wären, daß

„Sie Ursach hätten darbey zu bestehen.
„(Eiese 1) dahin gestellet seyn, daß die von
„Chur-Pfalz gesuchte *Restitucion* in die
„Gemeinschaftliche *Ämter*, *Weyden*
„und *Parckstein*, wie auch in das *Amt*
„*Beilstein*, in *Secundo Exauctorati-*
onis & *Evacuacionis Termino* mit
„der *Pfalz-Sulzbachischen Sache* erledi-
„get würde; Was 2) die Ober-Pfälz-
„hische *Religions-Sache* betreffe, solte
„man dieselbe (a) entweder aus der *Lista*
„*Restituendorum* gang lassen, oder aber
„(b) die Worte: *Secundum Instrumen-*
tum Pacis, hinzusetzen, oder (c) denselben
„*Punct* stehen lassen, wie er in der *Schwe-*
dischen Lista begriffen sey. (3) die *Exe-*
cucion, wegen des Gräflichen *Olden-*
burgischen Weser-Zolls wieder die
„Stadt *Brehmen*, könne die *Cron*
„Schweden niemand anders gestatten,
„sondern Sie wolle selbst *exequiren*, und
„solte man diese Sache aus der *Lista ad*
tres

1650.
April.

1650.
April.

„tres Menles lassen. (4) Der Sayni-
„schen Sache halber hätten gegen Herrn
„Grafen Christian zu Sayn, Seine
„Churfürstliche Gnaden zu Mayns (Dero
„nebens Braunschweig-Zelle von dem
„Collegio Deputatorum die Executi-
„on aufgetragen sey) sich erkläret, Sie
„wolle die Execution fallen lassen. (5)
„Wegen Cölln und Nach blieben Ihre
„Fürstliche Durchlaucht bey Ihrer Erklä-
„rung, könne auch (6) nicht sehen, warum
„nicht diejenigen Sachen, so albereit als
„restituirt angegeben, u. man davochalte,
„ad primum Exauctorationis & Eva-
„cuationis Terminum zu sehen wären.
„Seine Fürstliche Durchlaucht wolten
„gern, ehe morgenbes Tages die Ordi-
„nari-Post nacher Schweden abgerage,
„eine Gewißheit haben, so Sie an Ihre
„Königliche Majestät berichten könn-
„te, Die sich darnach zu achten hätte.

Nachdeme die Schweden hierauf einen
Abtritt in das Neben-Zimmer genommen,
traten die Deputirten zusammen, und
befunden in grosser Bestürzung fast nicht,
was Sie thun oder sagen solten, weil die
Schweden bey Ihrer vorigen Meynung
blieben; Sie hielten davor, es gewinne
das Ansehen, als begehrten die Schweden
dem Werck seine Endschaft nicht zugeben,
sondern solches vielmehr mit Fleiß pro-
trahirten, derohalben Ihnen nachmahlu
zuzusprechen, und Sie zu ersuchen wären,
den Generalissimum zu einer andern Re-
solution zu disponiren, und könten die
Deputirten für sich keine andere Ant-
wort geben, sondern müsten das Werck
allenfalls an der übrigen Churfürsten
und Stände Gesandten bringen.

Als nun die Schweden wieder hinnein
kamen, wurde an Sie durch den Chur-
Maynsischen in Antwort gebracht,
„Man hätte und zwar mit Betrübnis an-
„gehört, daß Seine Fürstliche Durchlaucht
„Ihre vorige Resolution wiederholen las-
„sen, und verhofft, dieselbe würde auf die
„beschehene Remonstraciones geändert
„worden seyn; sintemahl man sich erinnert,
„daß in dem Präliminar-Recess das
„Collegium Deputatorum zu Erledi-
„gung der Execution ex Puncto Amne-
„stia & Gravam. constituirt, und die-
„se Sachen dahin gewiesen wären, Sie, die
„Königlich-Schwedischen, auch vorige Za-
Zweyter Theil.

„ge nicht mehr begehret hätten, als daß
„Ihnen allein eine Designation der Ca-
„saum, mit blosser Benennung des A-
„ctoris und Rei, möchte, und zwar zu dem
„Ende allein ausgestellt werden, damit
„Sie die Querulanten, so sich bey Ihnen
„angeben, könten zu Ruhe, und an das
„Collegium Deputatorum weisen.
„In welcher Vertröstung man sich dar-
„zu verstanden, solche Designation ver-
„fertiget, und hinaus gegeben, der gäng-
„lichen Zuversicht, es werde damit also
„seine Richtigkeit haben. So wäre ja auch
„in denen allbereit subscribirten Clau-
„sulis Generalibus eine Clausula re-
„missiva eben darum verglichen, und ein-
„gerückt worden, damit das Collegium
„Deputatorum in den Sachen zu de-
„cidiren habe. Es hätten über das
„Seine Fürstliche Durchlaucht in Pun-
„cto Satisfactionis, auch noch wiederum
„absonderlich in der schriftlichen Decla-
„ration, so Sie in Puncto Realis Affe-
„curationis von sich gestellet, verspro-
„chen, daß die Exauctoratio und Eva-
„cuatio um keinerley Ursach willen
„differirt, und aufgehalten werden sollte.
„Die Deputirten sehen nicht, wie Sie vor
„sich von geschlossenen Sachen könten ab-
„weichen, sondern müsten es allenfalls an
„der übrigen Chur-Fürsten und Stände
„Gesandten bringen; Verhofften aber
„noch eine bessere Resolution zu ver-
„nehmen, mit Bitte, Sie wolten Seiner
„Fürstlichen Durchlaucht, noch ferner
„die Bewandtnis zu Gemüth führen, und
„eine andere Erklärung befördern, auch
„erwegen, wie hart Churfürsten und
„Stände unter dem Verzug leyden mü-
„sten.

„Illi: „Sie müstens gestehen, aber war-
„um hätte man Sie nicht mit der Arma-
„da in Böhmen stehen lassen, so würde es
„mit der Execution besser von statten
„gegangen seyn. Sie hätten gestern Abend
„und heute noch mit Seiner Fürstlichen
„Durchlaucht lange daraus geredet,
„welche bey Ihrer Meynung geblieben.
Stelleten dahin, ob man mit denen an-
dern der Stände Gesandten commu-
niciren wolle.

Der Fürstliche Braunschweig-
Zellische: „Es wäre viel eine andere
„Ursache gewesen, so die Schwedische
„Arma-
§ f 2

1650.
April.

Der Stände
Antwort.

1650.
April.

„Armada aus Böhmen gezogen, sonst würden Sie nach der Stände Schreiben nicht viel gefragt haben.

Erstkeim: „Auf der Stände Begehren und Schreiben hätten Sie es gethan.

Der Braunschweig-Wolffenbüttelische: „Wäre der Stände Gesandten Schreiben damals so kräftig gewesen, so möchten Sie doch demjenigen, was man jezo schreibe, solche Krafft auch lassen.

Ille: „Warum exequire man nicht? Sie wolten die Execution, wann es so gehe, selber verrichten.

Graf von Fürstenberg: „Warum thäten Sie es nicht, und exequirten?

Erstkeim: Sie wolten es lieber in der Güte versuchen. Sie müsten erfahren, daß auch dasjenige, was albereit durch Kayserliche und des Reichs Subdelegierte exequiret sey, wiederum hinterjogen werde: gleichwie es dem Grafen zu Waldeck gehe.

Graf von Fürstenberg: „Es wäre nicht wahr, was der Graf von Waldeck hergeschrieben habe.

Erstkeim: Er sollte wissen, daß der Herr Graf von Waldeck ein Cavalier, und werde defendiren, was Er rede, und Ihm zu antworten wissen, wann Er es Ihm sagete.

Graf von Fürstenberg: „der Graf von Waldeck wäre sein Vetter. Er sage, daß sey nicht wahr, was anhero geschrieben, und etwa ein Schulze berichtet, dem nicht mehr zu glauben sey, als Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Eßln, welche anhero geschrieben, daß sichs viel anders verhalte.

Erstkeim: „Es wäre besser, man exequire, und unterliesse die Drohungen. Wolte der Churfürst von Bayern in der Ober-Pfalz nicht die Evangelischen restituiren; So wolten Sie, die Schweden, selbst exequiren. Ob es nicht genug, wenn Sie wegen der Ober-Pfalzischen Religions-Sache diese Worte lieffen setzen: *Juxta Instrumentum Pacis*.

Graf von Fürstenberg: „Warum solle es eben bey dieser Sache stehen, und müste also in und bey allen Casibus repetiret werden. Man könne wohl in der Rubrica setzen: *Designatio* der Sa-

chen, so *secundum Instrumentum Pacis, Casarea Edicta, und Arctiorem Modum exequendi*, wie auch vermöge des *Præliminar- und Haupt-Recess* albereit erörtert und *exequirt*, und noch zuerledigen und zu *exequiren*.

Erstkeim: „Sie hätten aus diesem Vorschlag, der geitern etwa von dem Churfürstlichen Brandenburgischen geschehen, mit Seiner Fürstlichen Durchlaucht geredet.

Der Chur-Brandenburgische: „Er hätte solchen Vorschlag nicht gethan, aber der Herr Präsident selbst hätte dessen gedacht.

Erstkeim: In Discours wäre es vorgelauffen, aber Seine Fürstliche Durchlaucht wären damit nicht content und zu Frieden.

Deputati: „Man bitte, Sie wolten Seiner Fürstlichen Durchlaucht ferner bewegliche Remonstracion thun.

Ille: Sie könten es zwar wol thun, aber es wäre vergeblich, es müsse bleiben, wie Seine Fürstliche Durchlaucht begehret, es komme auch wie es wolle. Der Herr Feldmarschall Wrangel melde in dem Schreiben, sub Dato Würzburg, so Heute ankommen, daß der Obrister Lano mit Kayserlichen Vblckern in 2000. stark zu den Spanischen gehe, und bey Coburg stehe.

Graf von Fürstenberg: „Es werde eine bloße Zeitung seyn, und hätte gemeldter Obrister etwa ein 2. oder 300. Pferde vor Spanien, wäre auch noch zu Wien.

Deputati: „Man könte nicht glauben, wie in solcher geschwinder Eyl so viel Vblcker zusammen kommen, und hätte man ganz nichts vernommen.

Erstkeim: „Solche Dinge ereigneten sich, und machten das Werck schwerer.

Deputati: „Wenn nur dem Werck einmahl ein gewünschtes Ende gemacht würde, so würden Chur-Fürsten und Stände dergleichen Inconvenientien wol vorzukommen wissen.

Und also ging man bestürzt von Ihm, verfügte sich wiederum auf das Rathhaus, und referirte der Chur-Maynische dem Chur-Bayerischen, (welcher um deswillen nicht mit zu den Schweden sich verfügt hatte, weil Er Tags vorhero er-

1650.
April.

nen

1650. April. nen starcken Disput mit dem Ersklein gehabt hatte, was vorgelauffen.

Chur-Papstliche Beschwörung über die Schweden Variationes und Dezeugen.

„Derselbe bedankte sich der Communication und sagte, was die Catholischen, Loco Recompensationis, durch den Frieden-Schluß erhalten, wolte Ihnen jeso per Vim genommen werden, es wären lauter Contraventiones, was die Schweden vornähmen. Wie Sie dem Instrumento Pacis contravenirt hätten, weise der Präliminar-Schluß, daß Sie hernach wiederum demselben entgegen gegangen wären, zeigten die nachgehende Puncta, so man mit Ihnen verglichen habe, und hernach anders eingehen müssen. Da man sich dahin bringen lassen, contravenirten Sie wieder von Neuen. Es müsse heißen: *Patientia per Forza*: Sie hätten die Interpretationem Pacis in Händen, und machten Sie durch die Waffen; Kein Standt wäre solchergestalt sicher, und müsse dasselbe von Ihnen erwarten, was jeso Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern wiederfahre. Er könne anders nicht, als Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dieses alles zu berichten, und zu melden, daß Ihro wo nicht in Specie, jedoch in Genere, von den Schweden die Executio angedrohet sey. Ihre Churfürstliche Durchlaucht würden es an Kayserliche Majestät und Ihre Mit-Stände gelangen lassen, und einen Rath begehren. Er, der Gesandte, trage zu denen Deputirten das Vertrauen, man werde es darbey bewenden lassen, was vielmahl concludirt, und diese Sache

„albereit unterschrieben. Werde mit denen Herren Kayserlichen communiciren, an die Er gewiesen sey. Dann es *Causa communis* zwischen Kayserlicher Majestät und Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht wäre, so nicht separiret werden könne. Bute, wie vorgemeldet, bey denen Königlich-Schwedischen, und denen Herren Principalen, die Sache dahinzurichten, damit man aus dem Werck gelange, und Seine Churfürstliche Durchlaucht, was Ihr der Frieden-Schluß gebe, genießen möge. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht werde leyd seyn, daß dieser Sache halber die Executio Pacis sich stecken solle, man werde Ihro die Ursache nicht zumessen, sondern denen, welche solche unbillige Sachen begehreten. Concretire vor Gdt und allen, daß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Intention auf Execution und Restabilirung des Friedens gerichtet, auch, mit der Cron Schweden in guten Vernehmen zustehen, bereit sey.

Hierauf kam Discours Weise in Vorschlag, an Chur-Bayern im Nahmen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten beweglich zu schreiben, daß eines derjenigen Temperamentorum, so Schwedischer Zeits vorgeschlagen, beliebt werden möchte, und solle man Nachmittage mit denen Kayserlichen Gesandten daraus reden ic. Welches aber bis folgenden Tags verschoben wurde, weil sich selbige nachhero gegen den Chur-Maynzischen, in einem Privat-Discours, in Contrarium erklärt hatten.

1650. April.

§. II.

Die Ober-Pfälzische Religions-Sache, giebt Hinderung in dem Executioni-Recit.

Der Chur-Maynzische Gesandte referirte nun zuörderst des folgenden Tags, Dienstags den 2. April. in Collegio Deputatorum, wie Er, nebst dem Grafen von Fürstenberg, noch des vorigen Tags dem Chur-Bayerischen Gesandten beweglich zugeredet habe, daß Er eines von denjenigen Expedientien, so der Ober-Pfälzischen Sache halber, von Seiten der Schweden, vorgebracht worden wären, ergreifen möchte: welcher Ihm aber seines Herrn, des Chur-Fürsten, Befehlich in Originali vorgewiesen. Dem-

selben hätte Er (der Chur-Maynzische) vorjedo wiederum zugesprochen, und vorgeschlagen, daß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Auslassung nicht präjudiciren könne, weil man dennoch von Seiten des Reichs bey dem Concluso beständig bliebe, und Ihm darüber ein Attestatum, wie auch darüber, geben wolle, daß des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht sich erklärt habe, es solten Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern in *quieta Possessione* bleiben, und wolle man Schwedischen

§ 3

Theils

1650.
April.

Theils der Deputatorum Decisis hienächst nicht eingreifen ic. Der Graf von Fürstenberg wäre auch darzu kommen, hätten aber beyde nichts ausrichten können, weil derselbe beständig dabey bliebe, Er könne sich darzu nicht verstehen; solte was vorgenommen werden, müsse Er seinen Dissensum contestiren und protestiren. Daß man an Seine Churfürstliche Durchlaucht selbst schreibe, könne Er, als eine Privat- Person, aber nicht als Dero Gesandter geschehen lassen. Ihm, dem Chur-Mayntzischen, kämen die Sachen schwer vor, nachdem Gestern auch die Kayserlichen Gesandten Ihren Dissensum declarirt hätten; wenn man nun auch gleich an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern schreibe, werde Sie es doch erst an Ihre Kayserliche Majestät und die andern Churfürsten gelangen lassen, also viel Zeit hingehen, und vielleicht ohne Frucht seyn, denn wol am Kayserlichen Hof eine Negativa gefallen, auch wol einige Gedanken aufsteigen möchten, warum von Ihrer Kayserlichen Majestät iezo keine gewierige Resolution erfolgen werde. Also stehe dahin, ob die Deputirten pro Bono Publico nicht ein Temperamentum ausfinden könnten, dadurch die Subscriptio nicht labefactirt, sondern der Haupt-Schluss befördert würde. Man müsse aber vorhero von denen Schweden wissen, ob denn durch diese Ober-Pfälzische Sache, wenn man ein Expediens eingehe, die übrige angegebene Sachen richtig seyn sollten. Denn alle Sachen, wie die Schweden begehren, könne man nicht ad primum Terminum bringen: als eben die Restitution, so Chur-Pfalz zu den Aemtern, Weida, Parckstein und Weilsstein, suche, dann es eine schwere und auf grosser Ausführung beruhende Sache sey. Er begehre nichts zu hindern, und wolle gern Expedientia anhören. Wenn man aber mit denen Kayserlichen Gesandten daraus communiciren wolle, werde man nicht heraus gelangen, sondern die Sache nur schwerer machen.

Frage an die Schweden, ob es bey dem übrigen bleiben solle, wann selbiger Punct gehoben sey?

Hierauf ersuchte man den Grafen von Fürstenberg und den Chur-Brandenburgischen Abgesandten Wesenbeck, Sie möchten sich zu des Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht verfügen,

und vernehmen, „wenn man wegen der „Ober-Pfälzischen Religions-Sache ein „Temperamentum finde, ob Sie denn „in den übrigen von Ihnen gemachten „Differentien nachgeben, mit „denen Herren Kayserlichen zusammen gehen, und den Haupt-Recess „subscribiren wollten? Selbige referirten des Nachmittags den Deputirten, wie Sie dem Erskain und Drenstirn, (weil der Generalissimus bereits an der Taffel gelesen) proponirt hätten: „Sie, „die Schweden, würden sich erinnern, was „dieser Tagen vor Tractaten vorgelassen „fen, und wie Sie Ihres Orths auf eine „Specification der Restituendorum „gangen, darzu man an Seiten der Deputirten sich endlich verstanden, und Ihnen solche eingehändiget habe, man hätte aber darauf über Vermuthen vernommen, daß Sie darin etliche Difficultäten erwecket, und am verwichenen „Sonabend schriftlich gewisse Differentien angegeben hätten, weil Sie nun Gestern gemeldet, Seine Fürstliche Durchlaucht begehren eine Resolution, welche Sie mit Heut abgehender Post in Schweden berichten könne. Es hätten aber die Deputirten begehret, Sie beyde möchten zu Seiner Fürstlichen Durchlaucht sich verfügen und ansuchen, daß die Relation an Ihre Königl. Majestät nachbleiben möchte, indeme man verhoffe, alhier ungesäumt einen solchen Modum, welcher auslauge, zuzugreifen, und so dann in Schweden zu berichten. Und weil Sie vermeldet, daß an der Ober-Pfälzischen Sache das ganze Werk hoffte, und drey Temperamenta vorgeschlagen wären, deren eines zuerwählen; so hätte man wollen vernehmen, was Seiner Fürstlichen Durchlaucht Intention sey, und ob dann, wann diese Sache richtig sey, darauf der Haupt-Recess unterschrieben werden könne ic?

Erskain und Drenstirn hätten sich darauf mit einander beredet und geantwortet: Ob Sie zwar von Seiner Fürstlichen Durchlaucht wegen Übersetzung der Resolution nachher Schweden keine Instruction hätten, wolten Sie jedoch es auf sich nehmen, und hoffen, die Sachen würden sich Heut oder Morgen dergestalt geben, daß ein beständ-

1650.
April.

Schwedische
barren auf
Ihrer Meinung.

ges

1650. „ges Ihrer Königl. Majestät zuge-
 April. „schrieben werden könnte. Was dann
 „die Ober-Pfälzische Sache betreffe,
 „so wäre dieses der Principalsie Punct,
 „so da aufhalte, daß man nicht zum
 „Schluß kommen könne; Seine Fürstli-
 „che Durchlaucht ließen es darbey bewen-
 „den, daß (1) diese Sache entweder
 „aus der Lista zulassen, und Chur-
 „Bayer, dennoch in quæta Possessione
 „bleibe, (denn der Herr Generalissimus
 „wisse nicht, was zu Ohnabrück abgehan-
 „delt worden sey) oder (2) daß man hinzu-
 „setze; *Secundum Instrumentum Pacis*,
 „oder aber (3) die Sache *ad proxima*
 „*Comitia* remittire, und erwarte, was
 „allda resolvirt würde; unterdem auch
 „gleichwohl Seine Churfürstliche Durch-
 „laucht zu Bayern in Possessione blie-
 „ben. Die übrigen Puncta müsten auch
 „erlediget seyn, und bliebe Seine Fürstli-
 „che Durchlaucht darin bey Ihrer vori-
 „gen Resolution &c.
 „Sie, die Mediatores, hätten die Re-
 „solutio wegen des Schreibens accep-
 „tirt, und replicando erinnert, was vor-
 „gangen, und daß die Erklärung gesche-
 „hen sey, wann diese Sache richtig, wür-
 „den Sie, die Schweden, sich finden las-
 „sen, dann diese allein das Obstaculum
 „sey, wie der Herr Præsidēt gegen den
 „Chur-Brandenburgischen auch erwäh-
 „ner habe. Wann es darbey bliebe, wolle
 „man diese Sache vornehmen und sehen,
 „wie heraus zu kommen. Dieses alles
 „hätten Sie, beyde Mediatores, an die
 „übrige Deputircen zu bringen angenom-
 „men, und Instanz gemacht, hoffen, mit
 „der Ober-Pfälzischen Sache solle alles
 „richtig seyn. Darauf Ersklein geant-
 „wortet, es wäre das Franckenthalische
 „*Temperamentum* noch zurück, wenn
 „man nur in diesem Puncto Restitutio-
 „nis richtig wäre, wolten Sie mit denen
 „Herrn Kayserlichen in Conferenz tre-
 „ten, auch gerne geschehen lassen, daß der
 „Stände Gesandten sich dabey befänden,
 „und auf Mittel gedächten, daß man zum
 „Ende dieser Tractaten gelangen könne.
 „Sie, die Mediatores, aber hätten rege-
 „rirt, wegen Franckenthal müsse man
 „sehen, daß man heraus gelange; was von
 „den Ständen mit den Franckenthalischen wes-
 „gen Ehrenbreitstein, verglichen sey,

„wäre sub Spe Rati geschehen, weil aber
 „Ihre Kayserliche Majestät nun nicht
 „einwilligen wolle, müsse man auf ein an-
 „der *Temperamentum* gedenden, und
 „hätten sich die Herrn Kayserlichen erklä-
 „ret, wenn man nicht auf Ehrenbreit-
 „stein beruhe, wolten Sie schlüssen?
 „Darbey Er, der Graff, recommendirt
 „habe, daß kein Absehen auf Heilbrunn
 „möchte gericht werden, damit solche
 „Stadt der Cron Franckreich in Händen
 „bleibe, dieweil dem ganzen Schwäbischen
 „Creiß daran gelegen sey. Deme der
 „Ersklein in das Wort gefallen, und ge-
 „sagt: nicht allein dem Schwäbischen
 „Creiß, sondern dem ganzen Reich, wenn
 „man nur solche Mittel finde, damit die
 „Cron Franckreich könne zufrieden, und
 „wegen Elßas sicher seyn; wann Franck-
 „reich Denselben behielte, müsten Sei-
 „ne Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz
 „ein ander *Equipollens* haben, als etwa
 „die Stadt nebens dem Stiff Worms.
 „Worauf Er geantwortet, wegen des
 „Stiffes gehe es nicht ic.
 „Diesen Mittag wäre nun der Genera-
 „lissimus in seinem, des Graffen von Für-
 „stenberg, Quartier gewesen, und hätte den
 „Marggraß Wilhelm zu Baden besucht,
 „im Heruntergehen aber Ihn, den Gra-
 „ffen, gefragt, wie die Sachen stünden, ob
 „man werde ein Ende machen? Dero Er
 „geantwortet, Seine Fürstliche Durch-
 „laucht würden von Herrn Præsidēt
 „Ersklein vernommen haben, was Er, und
 „der Chur-Brandenburgische heute an
 „Denselben gebracht. Da Seine Fürstliche
 „Durchlaucht gesaget, Sie hätten heute
 „an die Königin geschrieben, Morgen wol-
 „te der Graff von Fürstenberg kom-
 „men, und dem Werk ein Ende ma-
 „chen, (hätte es also als einen Scherz ge-
 „redet.) Wegen der Ober-Pfalz hätte Sie
 „sich erkläret, daß man zu Frieden seyn
 „könne, und gebeten, man möchte sehen,
 „daß man heraus komme, denn alsdann
 „nur noch ein Stein wegen Francken-
 „thal zurück sey.
 „Jezo gegen Abend hätte Ersklein zu
 „Ihm geschickt, und per Secretarium sa-
 „gen lassen, Seine Fürstliche Durch-
 „laucht ließen es dabey, wie Er, der Præ-
 „sident, heute angedeutet hätte: Er, der
 „Graff, hätte gegen den Secretarium die
 „heutige

1650.
 April.

Handwritten marginal notes in German script.

Handwritten marginal notes in German script.

1650.
April.

„heutige von den Schweden ertheilte Erklärung recapituliret, und gemeldet, wann Er, und der Chur-Brandenburgische, die Meynung heute nicht recht eingenommen, möchte Ihm der Herr Präſident solches auf Rathhaus anhero sagen lassen: Weil nun iezo nichts geſchehen, werde es wohl dabey bleiben.

Indeme es nun allbereit auf 8. Uhr gieng, mußte man die Deliberation vor dieſesmal, bis nachgehenden Mittwoch den 3. April, hor. 7. verschieben; Da man denn die Differentien von Punkten zu Punkten durchgieng, und sich per Majora einer gewissen Meynung verglich, wegen der Ober-Pfälzischen Religions-Sache auch in Specie, daß man solche aus der Liſta Reſtituendorum, so man denen Schweden zu übergeben, gang auſſen, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, zu desto mehrer Versicherung, ein unterschrieben Atteſtatum anshändig wolle. Der Chur-Bayerische Geſandte befand sich nicht bey dieser Deliberation, und führen die übrige Deputirte um 10. Uhr zu dem Präſident Erſkein und Baron Drenſtein, und entdeckten Ihnen die Erklärung in denen angegebenen Punkten oder Differentien. Wegen der Ober-Pfalz aber erklärte man sich nur so weit, daß, wenn man in denen andern Differentiis richtig ſey, wolle man sich wegen gemeldter Ober-Pfälzischen Sache mit Ihnen über einen von denjenigen 3. Expedientien, so Seine Fürstliche Durchlaucht, der Herr Generaliſſimus, vorgeschlagen hätten, vergleichen, daß es auch daran nicht haſſien ſolke. Und verhoffe man die Kayſerlichen und Chur-Bayern alsdann desto eher dahin zu disponiren.

Der Schweden Erklärung.

Sie beyde unterredeten sich etwas, recapitulirten nochmals Ordine, was man in denen Differentien sich erkläret, und sagten, weil die Sachen wichtig, wolten Sie die Erklärung an Seine Fürstliche Durchlaucht nach der Maſſheit (weil sich diese Conferenz bis gegen 1. Uhr verzoge) bringen. Die Ober-Pfälzische Sache legten Sie also als richtig aus, und daß man sich darin zu einem der 3. vornehmenden Expedientien erklären wolle. Vornehmlich aber machten Sie in 4. Sachen (savere Difficultäten als 1) in pun-

cto Reſtitutionis Chur-Pfalz, ratione der Gemeinſchaftlichen Aemter, Weiden und Barckſtein, wie auch des Amtes Weisſtein, begehrend, daß man solche Sache in den dritten Exauktionis & Evacuationis Terminum ſetzen ſolte, dann Sie nicht wüßten, wenn Sie sonst die Stadt Weiden im 3. Termino reſtituiren ſollten, und wer neben Pfalz-Sulzbach Con-Dominus ſey, ob es Chur-Pfalz oder Pfalz-Neuburg wäre. Solches ſey eine ſtatliche Beſtung, die Sie beſſer hielten als Eger.

Deputati: Erklärten sich, daß man den 16. hujus alhier die Pfalz-Sulzbachischen Sachen contra Neuburg vornehmen, und dieſelbe ante Tertium Exauktionis und Evacuationis Terminum (darin Sie ſiehe) zur Richtigkeit bringen werde. Nun müſſe man zwar bekennen, daß ex Contingentia Cauſa dieſes Chur-Pfälzische Interelle mit einlauffe, weil Seine Churfürstliche Durchlaucht ex Capite Amnetiz zu bemeldesten gemeinſchaftlichen Aemtern die Reſtitution ſuche, und Pfalz-Neuburg kein Condominium geſehe, man wolle sich aber nicht so eben darin ad tertium Exauktionis & Evacuationis Terminum adstringiren, weil Ihre Kayſerliche Maieſtät und Chur-Bayern dabey concurriren möchten. Werde also nöthig ſeyn, daß Sie mit denen Herren Kayſerlichen deſhalb tractiren.

Erſkein: Wann Sie mit denen Kayſerlichen reden ſolten, würden Sie nur mit Denenſelben in weitläufftigen Diſputat gerathen, wie in Puncto Evacuationis wegen der Stadt Weiden geſchehen ſey.

Die Fürstlich-Braunſchweigischen: Diejenigen Stände, denen Ihre Plätze erst im 3. Termino zu evacuiren, würden hernach übel zu Nicht kommen, wann die Cron Schweden damit zurückhalten wolle, bis die Chur-Pfälzische in dieser Sache geſuchte Reſtitution richtig ſey.

Erſkein; Darum müſſe man sich iezo vergleichen, Er hätte gern vernommen, daß den 16. hujus in der Sulzbachischen Reſtitutions-Sache ein Termin angeſetzt wäre.

Die Fürstlich-Braunſchweigischen:

1650.
April.

Von den Ober-Pfälzischen Aemtern, Weiden, Barckſtein und Weisſtein.

1650.
April.

schien: Die Cron Schweden könne wohl die Stadt Weide, biß die Sache richtig sey, behalten.

Erßkein: Was wäre Ihnen oben im Reich dieser Platz nütze, wenn Sie unten evacuiren, und die Plätze weggegeben hätten?

Sachsen-Altenburg erinnerte bey denen Fürstlich = Braunschweigischen, man möchte doch dieses mal *Malum bene positum* nicht moviren, dann man halte ja an Seiten der Stände als eine vergleichene Sache, daß die Cron Schweden in den gesetzten Terminen exauctoriren und evacuiren werde, wenn gleich ein und andre Sache in Puncto *Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravam.* so geschwinde nicht könne zu ihrer Richtigkeit gebracht werden. So wäre es auch nicht rathsam, daß man dieses Chur-Pfälzische Interesse auf die Handlung zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen stelle, dann solchergestalt würde man den vorgesezten Scopum, und die Unterschreibung des Haupt-Recesses, iezo so bald nicht erhalten.

Der Chur-Maynzische schlug vor: Man wolle sich gegen Sie, die Schweden, mündlich erklären, daß diese Sache in dem 3. Termino ihre Richtigkeit erlangen solle. Denn es wäre den Deputirten nur darum zuthun, daß andere Restituendi, so ad 3. Menses gesetzt wären, hernach eben dergleichen begehren möchten.

Erßkein: Sie müßten es schriftlich haben.

Deputati: So wolle man Ihnen ein schriftlich Attestatum geben.

Ille. Sie wolten sich darüber bedencken.

Die zweyte Sache, so von den Schweden hart *difficultiret* wurde, betraf die Stadt Cölln und Nach, und begeherten Sie, daß man zwar den Punctum Religionis möchte zur Commission weisen, von hier aus aber schreiben, Sie sollten die Evangelischen wegen des *Juris Civitatis* und Bürger-Rechts unturbiret lassen.

Die Catholische Deputati wolten nicht daran und sagten, man solle auch das prä-tendirte *Jus Civitatis* zur Commission verweisen, so auf Chur-Maynz; und Chur-Brandenburg auszufertigen wäre. Die
Zweyter Theil.

würden alsdann finden, ob die Evangelischen fundirt wären?

Die Evangelischen in Erinnerung, daß im Collegio Deputatorum die Quæstio: An? daß nemlich zu schreiben sey, albereit affirmative resolvirt, obschon von denen *Ingredientibus* des Schreibens noch nicht geredet worden sey, hielten dafür, die Catholischen könnten und sollten es billich geschehen lassen, weil es dem Religions- und jegigem Frieden gemäß wäre, daß, wann ein Bürger die Religion ändere, die Kinder das *Jus Civitatis* und das Bürger-Recht nicht verliehren könnten. Wie man es denn auch in denen Evangelischen Reichs-Städten mit denen Catholischen nicht anders halte.

Erßkein beharrte fest darauf, und schwur, die Cron Schweden werde in Pommern, Bremen und Verden, die Catholischen auch fortjagen, und es aller Orthen mit den Edlnischen also halten. Dahero verglich man sich iezo nicht dieses Puncts halber.

Drittens begeherten die Schweden, daß der Gräfflich-Oldenburgische Beser-Zoll aus der Lista zu lassen, denn es würde deshalb künftig Unruhe geben: wie denn dieses Zolls wegen nach geschlossenem Frieden die Holländer so wol an den Kayser, als an die Königin geschrieben hätten. Der Gräffliche Oldenburgische Abgesandte wäre heute bey Ihm gewesen, dem Er es auch gesaget habe.

Der Chur-Maynzische Meel: Diese Sache wäre im *Instrumento Pacis* ausdrücklich enthalten, und hätte man andre Sachen müssen in die Listam bringen, so doch in dem *Instrumento Pacis* nicht begriffen. Sie, die Königlich-Schwedische, hätten sie auch selbst hiebedor in Ihre Listam gesetzt, und wäre das Churfürstliche Collegium darbey hochinteressirt. Welches auch die Sache bey dem Frieden-Schluß behauptet.

Erßkein: So wahr Er lebe, könne es also nicht stehen, es würde Ihm seinen Kopf kosten.

Der von Thumshirn: Weil es der Cron Schweden allein darum zu thun sey, wenn die *Executio* wider die Stadt Bremen *Manu militari* geschehen müsse, so hoffe man zwar nicht, daß es die Stadt darzu werde kommen lassen, man könnte aber
Gg wol

1650.
April.

Die Religi-
ons-Verände-
rung hebt das
Bürger-
Recht nicht
auf.

Vom Olden-
burgischen
Beser-Zoll.

Von den Ju-
ribus Evan-
gelicorum zu
Cölln und Na-
ch.

1650.
April.

wol darbey seßen, im Fall es zur militairischen Execution geriethe, wäre die Cron Schweden nicht vorbeÿ zu gehen.

Erstlein: Sie müsten nicht allein die militairische Execution, sondern auch die Commission haben.

Der Chur-Brandenburgische: }
Braunschweig-Zellische: }
Man solle die Sache in gütlichen Vergleich stellen.

Der Chur-Maynische, Chur-Eölnische, und Altenburgische: der gütliche Vergleich bliebe doch vorbehalten, und könne der Herr Graf aus dem Instrumento Pacis nicht gesetzt werden.

Der Nürnbergische: Diese Sache wäre wiederum am Kayserlichen Hofe anhängig gemacht.

Die Altenburgische: Der Herr Graf werde die Sache in keinen neuen Streit kommen lassen, ob gleich die Stadt Bremen etwa eine Schrift im Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eingegeben.

Von der
Branden-
steinischen Resti-
tution.

Letztlich begehret Erstlein, man solle der Gräflich-Brandensteiniischen Wittib Restitution in Terminum secundum seßen, denn Sie würden Leipzig nicht eher restituiren, bis diese Sache richtig sey. Der Graf hätte gleichwol müssen im Gefängnis zu Dresden sterben, und wäre von Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, ungeacht Kayserlicher Majestät Salvus Conductus, gefänglich genommen worden. Weil Er in Ihrer Königlich Majestät Diensten gestorben, hätte Sie sich der Wittib anzunehmen, Seine Churfürstliche Durchlaucht könten es nicht verantworten.

D. Carpzov: Er hätte wol so viel vernommen, daß der Graf im Churfürstenthum Sachsen Schwedische Contribution eingefordert und zu sich genommen: Welches der Salvus Conductus nicht mit sich gebracht.

1650.
April.

Ille: Die Contribution wäre es nicht gewesen, sondern, daß der Graf Quersfurth von der Cron Schweden ausgebeten: allein damals habe es noch zum Erzg-Stift Magdeburg gehdret.

D. Carpzov: Die Brandensteinische Güter wären durch Urtheil und Recht denen Brandensteinischen Creditoribus adjudicirt, und sey darunter eine Witwe Herren Standes, so wegen der Evangelischen Religion aus Kayserlichen Länden vertrieben, welche Graf Brandstein eine hohe Summe Geldes, wisse nicht anders, von 100. M. thlr. vorgestreckt, hernach aber, als die Gräfliche Erbschafft nicht zugereicht, mit Annehmung eines Guts eine grosse Summa müssen schwinden lassen.

Ille: Es wäre Ihm bekant, aber mit des Obristen Schabelitzky Obligation wäre anderer Gläubiger halber nicht Recht verfahren worden.

D. Carpzov: Die Gräfliche Witbe würde schlechten Vortheil davon haben, wenn Sie in die Güter gleich gesetzt würde, denn Sie die Creditores mit Recht doch bald würden wiederum heraus bringen. Sie würde besser thun, wenn bey Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Sie alles mit Glimpf und Güte suche, wie Ihr der Herr Salvius gerathen habe.

Ille: Eben das wäre auch sein Rath gewesen, daß Sie selbst nach Dresden solle, oder Ihren Sohn dahin schicken: darzu Ihr auch die Reise-Kosten gegeben werden sollen; Sie wäre aber sehr wunderlich. Die endliche Abrede blieb, daß die Königlich-Schwedischen Nachmittage (weil der Marggraf zu Baaden bey dem Generalissimo zur Wahlzeit war) Seiner Fürstlichen Durchlaucht solches referiren, und gegen Abend dem Chur-Maynischen die Resolucio wissen lassen wolten x.

S. III.

Schwedische
ausgesetzte
Puncten bey
dem Haupt-
Recess.

Diese der Schweden Resolution einzunehmen, verfügten sich einige der Deputirten folgenden Donnerstag den 4. April, zu dem Erstlein, welcher Ihnen sagte, Er hätte Puncts-Weise aufgesetzt, wohin Er gestern der Deputirten Erklä-

rung eingenommen, und was dabey Seiner Fürstlichen Durchlaucht Meynung weiter wäre. Welche Schrift in diesen nachgehenden 12. Puncten Wörtlich bestund, die sub N. I. zu sehen. Welchen Aufsatß Er auch gestern Abend dem Gra-

N. I.

1650.
April.

fen von Fürstenberg zugeschicket habe. Dieser kam nun auch dazu, und nahm Ersklein nebens dem Drenstirn einen Abtritt, damit die Deputirte sich mit einander besser unterreden könten.

Werden bis
auf etliche
verglichen.

Die Deputirte setzten sich also zusammen, durchgiengen die Puncta, und befunden, daß es in Num. 1. 2. 4. 5. 7. 8. 9. 10. und Num. 11. kein Bedencken habe. Was aber Num. 3. betrifft, berichtete der Graf von Fürstenberg, daß Er sowohl mit denen Kayserlichen, als auch mit dem Chur-Bayerischen, deshalber geredet habe, welche dafür hielten, man solte diese Chur-Pfälzische Prætenzion viel lieber mit der Pfälz-Sulzbachischen Sache conjugiren, und ad tertium Exauctorationis & Evacuationis Terminum mit setzen, als ein absonderlich Attestatum, dazu man sich Gestern erboten habe, ertheilen. Womit die Evangelischen dann wohl zufrieden seyn konnten. Befunden also, daß nichts mehr übrig, so noch streitig wäre, als Num. 6 und 12. Wegen Num. 6. giengen die Evangelischen, wie sonst auch, dahin, daß an die Stadt Edln und Nach zuschreiben sey, daß Sie die Evangelischen wegen des Juris Civitatis nicht turbireten, sondern Sie dabey lassen solten, bis durch die Commission ein anders verabschiedet sey, und daß es wegen des Exercitii Privati Religionis auf die Commission zustellen wäre. Der Graf von Fürstenberg wolte aber zu dergleichen Schreiben ganz nicht stimmen, sondern vermeinte, daß das Jus Civitatis auch zur Commission auszustellen wäre: Denn Er hätte Heute mit der Stadt Edln allhier anwesenden beyden Abgeordneten geredet, welche zu keinem andern zu bewegen wären. Daß ratione Num. 12. der Gräfliche Oldenburgische Weser-Zoll in der Lista zulassen sey, waren die Deputirten mit einander, ausser denen Braunschweigischen, einig, ic. Nachmals wurde dem Ersklein und Drenstirn angedeutet, daß es mit Num. 1. 2. 4. 5. 7. 8. 9. 10. seine Richtigkeit haben werde, wie auch mit Num. 11. der Ober-Pfälzischen Religions-Sache halber, wann man im übrigen richtig sey, und daß man auch Num. 3. Die Chur-Pfälzische Sache, ad tertium Terminum, zu der Pfälz-Sulzbachischen Zweyter Theil.

Sache, setzen wolte: aber wegen Edln und Nach Num. 6. wie auch Num. 12. daß der Oldenburgische Weser-Zoll auszulassen, wäre man mit denen Königlich-Schwedischen nicht einstimmd. Davon man dann weitläufig, und wohl bey einer Stunde, disputirte. Bey Num. 3. waren die Schwedischen mit einig, auch in Num. 6. mit den Evangelischen, daß an den Magistrat zu Edln und Nach durch Schreiben zubringen wäre, Sie solten die Evangelischen ratione Jurium Civitatis nicht graviren: Der Graff von Fürstenberg aber wolte sein Votum dahin ganz nicht geben. Die Insertion des Weser-Zolls wolten die Schwedischen nicht einwilligen, alles Remonstrans ungeachtet, sondern es müsse dem Instrumento Pacis nachgelebet, und der Graff zu Oldenburg daraus nicht gesehet werden. Als auch Ersklein sagte, die Cron Schweden müsse die Execution behalten, half Ihm der Braunschweig-Zellische noch ein, und sagte: auch die Commission: welches Ersklein also wiederholte, und waren davon nicht abzubringen. Die Schweden ließen sich dabey unter andern vernehmen, Sie müsten auf den König von Dänneemarck das Absehen mit führen, auf welchen nach Absterben des Grafens von Oldenburg der Zoll kommen würde. Die Deputati aber sagten, daß sich dessen nicht zu befahren sey, weil der Graf davon zu disponiren, auch allbereit mit Dänneemarck und Hollstein deshalber einen Vertrag ausgerichtet habe, daß dieser Zoll dem Fürst Johann zu Anhalt, als seiner Schwester Sohn, verbleiben solle.

Ersklein: der Zoll wäre ein Lehn, und hätte Er den Vertrag in Händen, darinn es nicht stehe.

Oldenburgische: es wäre ein Erb-Lehn, und dem Herrn Grafen von Kayserlicher Majestät Libera Dispositio gelassen. So werde auch der Gräfliche Oldenburgische Abgesandte einen Extractum des Vertrags mit Dänneemarck und Hollstein vielleicht gerne communiciren.

In Summa, die Schweden blieben bey Ihrer Denegirung, und sagte Baron Drenstirn, Sie kämen mit dem Könige zu Dänneemarck einander sonst gewiß in die Haare. ic.

G g 2

N. I.

1650.
April.

1650.
April.

N. I.

1650.
April.

Schwedische ausgelegte Punkten bey dem Haupt-Recess.

1) In Rubrica, post verba: *exequirt* seyn; zum Theil *re. ponatur*: annoch, doch nach Inhalt des *Instrumenti Pacis, Arctioris Modi Exequendi, Preliminar-* wie auch des Haupt-Recessus, in *tribus Terminis Exauctorationis & Evacuacionis* erörtert und *exequirt* werden sollen.

2) Idem *ponatur in Designatione Casuum in tribus Mensibus Expediendorum.*

3) Chur-Pfalz-Hendelberg, ratione Beyden, Parckstein und Bleystein, ist des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht von denen sämtlichen Herrn Deputatis ein specielles Decretum einzuliefern, daß diese Sache mit der Pfalz-Sulzbachischen Restitucion soll verhandelt werden.

4) Die *Casus Restitutorum* verbleiben, wie Sie in *Primo Termino* in der Königlich-Schwedischen Specification gesetzt seyn, ausserhalb, daß erstlich die Evangelischen *Capitulares* zu Straßburg ausgelassen; Kaufbayern in *tribus Mensibus* verbleibt: Die Herrn Graffen von der Lippe contra Jesuitas, ratione Falckenhagen, in *Secundum Terminum* collocirt, und Graff Joachim Ernst zu Dettingen in das Closter Christgarten und andere Ecclesiastica & Secularia, darunter auch die Pfarr Melbungen, ad *tertium Terminum* remittirt werde.

5) Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen. Vermöge eines hiebey gehenden Memorials, ist befsals die *Commissio* mit dem ehesten auszufertigen, und in *secundo Termino* mit der *Cognition* ein Anfang zu machen.

6) Aach und Coblen ist an beyder Städte Magiltrat, quoad *Immissionem* in *Jura Civitatum, Zünfte* und *Handwerker*, ein Decretum, und de *Exercitio Privato Religionis non turbando*, bis ad *proxima Comiticia* ausgestellte *Cognition*, ein Schreiben mit dem nächsten auszufertigen.

7) Augsburg, addatur in fine: die *Carmeliter* betreffend.

8) Gräflliche Frau Wittib zu Sayn *re.* verbleibet bey dem in der Königlich-Schwedischen letzten Specification befindlichen *Aussatz*.

9) Evangelische zu Maynroth in simili.

10) Rothenburg an der Tauber contra General-Feldmarschall von Hagfeld, wegen des Filials Dungkendorff und *Exercitii Religionis* daselbst, addatur: in *tribus Mensibus*.

11) Ober-Pfälzische Religions - Sache }
12) Oldenburg contra Stadt Brehmen } Omittatur.

§. IV.

Schweden exhibiren neue Notas über die Listam Restituendorum.

N. I.

Sonnabends, den 6. April, versammelten sich die *Deputirte*, ausser dem Würtembergischen, Nürnbergischen, und Lindauischen in des Chur-Maynzischen Gesandten Quartier, welcher referirte, daß Ihm selbigen Morgen der Præsident Erschein nachgesetzte *Monita*, sub N. I. zugeschickt habe, so bey Ausfertigung der *Listam*, Ihrem, der Schwedischen, Begehren nach, in Acht zu nehmen wären. Daraus sehe Er nun, daß man wiederum in grosse *Weitläufigkeit* gesetzt werden wolle, indem Er nicht wisse, was mehr zu thun oder zu sagen sey. Dann 1) wolten die Schwed-

den die *Listam* mit dieser Überschrift haben: *Designatio Restituendorum*, so in dem Haupt-Recess mit *lit. A.* bemerket.

Nun sehe man wohl, wohin es gemeinet sey, nemlich, daß Sie diejenige *Designation*, welche man im *Collegio Deputatorum* hiebevot beliebt, denen Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen ausgestellt, auch durch verschiedene *Conclusa* und *Erklärungen* gegen die Herren Kaiserlichen confirmirt, und durch gewisse *Deputirten* allbereit subscribirt, und im *Collegio Deputatorum* in *Judicando & Decernendo pro Norma* zu halten

Welche sehr apprehendirt werden

1650.
April.

halten resolvirt habe, hiedurch cassiren, annulliren und abthun wolten. (2) Præsupponirten Sie, daß die Gräflliche Oldenburgische Weser-Zoll-Sache contra Instrumentum Pacis ausgelassen werden solle; (3.) daß es Ihnen nicht allein um Auslassung des Wortes: Altkirchen, in der Saynischen Sache zu thun sey, sondern daß der Gräfllichen Frau Wittib Anspruch gegen Derro Töchter Agnaten ganz ausgelassen werden sollte. Was Sie (4) wegen der Brandensteinischen Restitution wider Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen in dem Beyßschluß begehreten, wäre daraus zu sehen; Ingleichen (5) daß Sie nun auch selbst die *Listam* mit *subscribiren*, folglich dem Collegio Deputatorum eingreifen, und der Remissorial-Claußul zuwider leben wolten, so doch nebens andern Claußulis mit Ihnen geschlossen, und allbereit unterschrieben worden sey. Was Sie auch (6) wegen Ausfertigung der *Commission*, betreffend die Stadt Eöln und Aach, gesetzt; Dieses alles wären Dinge, darzu Er (der Chur-Maynische) sich ohne Seiner Churfürstlichen Gnaden ausdrücklichen und Special-Befehl nicht verstehen könne; Begehre aber die Sache nicht schwer zu machen, noch Sie höher zu apprehendiren, als sie etwa an sich seye. Wolle demnach der Deputirten Gedanken gene darüßer vernehmen, und hätte Er das *Commissions-Schreiben* wegen Eöln und Aach aufgesetzt, so Er dann communicirte und ablas ic.

Der Stände
Meinung ad
Singula Pun-
ct.

Man hielt zwar keine ordentliche Anfrage, vermeinte jedoch, daß insonderheit die erste Schwedische Erinnerung die allerwichtigste sey, weil man darin nicht weichen, noch die *Listam Deputatorum* implicite cassiren könnte, wenn man es auch gleich thue, würden es doch die Herren Kayserlichen nicht genehm halten, und man also in das vorige *Disputat* gerathen. Wegen der Oldenburgischen Sache sagten die Churfürstlichen, und auch der Bambergische, daß Sie beschliget wären, dem *Instrumento Pacis* in allen Punkten zu inhæriren: welches Sie, die Churfürstlichen, destomehr anzogen, weil Ihre Herrn Principalen, als *Membra* des Churfürstlichen Col-

legii, darbey sonderbahr interessirt, dann solch Collegium diese zwey sonderliche Jura nur noch hätte, nemlich 1) die Wahl eines Römischen Königes, und dann 2) die *Disposition* wegen der Zölle. So wäre 3) auch die höchste Ungerechtigkeit, daß man der Gräflichen Saynischen Frau Wittib und Ihren Töchtern wolle Schwedischer Seits wider den Reformirten Grafen, Graf Christian zu Sayn, (nur allein, weil Derselbe, und der Herr Graf von Nassau-Dillenburg allhier gewesen, und es also unterbauet) Ihre *Restitution vigore Instrumenti Pacis* zu suchen, abhneiden. 4) Ob die Gräflliche Brandensteinische Wittib dergleichen Dinge von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen zu fordern habe, werde sich bey der *Commission* finden. So würden Sie 5) auf Zusprechen, wegen der *Subscription*, wohl abstehen. Diesemach ward dem Grafen von Fürstenberg und dem Churbrandenburgischen aufgetragen, daß Sie sich alsbald zu dem Erßkein verfügen, und mit Ihnen aus dem Werck reden möchten.

Was das *Commissions-Schreiben*, wegen der Stadt Eöln und Aachen, anlangt, war zwar darin gesetzt, daß wider das *Instrumentum Pacis* nichts zu attentiren sey. Die Evangelischen begehreten aber, daß das Wort: unterdeß, beygerucket werden möchte. Daran aber wolten die Catholischen nicht, und sagten, die *Commissarii* möchten woh hernach die *Commissions* lange Jahr aufziehen.

Evangelici: wegen Eöln wäre ja nebens Braunschweig-Lüneburg Chur-Maynß *Commissarius*, und wegen Aach Chur-Eöln und Chur-Brandenburg, wozu doch solche *Diffidenz* diene? Es wäre ja *Juris*, daß *Pendente Commissione de Facto* nicht zu verfahren, wie gleichwohl, insonderheit zu Eöln, nach dem *Friedenschluß* geschehen sey, indem wider die Evangelischen ein *Fiscal- und Inquisition-Gericht* angeordnet worden. Endlich verglich man sich, daß zusehen: Es solle unterdeß kein Theil wider das *Instrumentum Pacis* etwas vornehmen.

Der Graf von Fürstenberg,
G 3 und

1650.
April.Von der De-
putirten
Schreiben, die
Evangelischen
zu Eöln und
Aach be-
treffend.

1650.
April.

und Chur-Brandenburgische verfügten sich sogleich, der genommenen Abrede nach, zu dem Erschein, und redeten mit Ihm, daß die Rubric bleiben möchte, wie man sie abgefasset habe, jedoch werde es nichts auf sich haben, daß man an statt des Wortes: *Specification*, das Wort: *Designation*, gebrauche; wann nur die nochgehenden Worte: In dem Haupt-Recess mit *Lit. A.* bemerckt, weg blieben. Alleine Erschein hatte nicht daran

gewollt und gesagt, es müste ja ein *Dolus* (welches Wort Er gebraucht habe) dahinter stecken. Worauf Sie aber geantwortet: daß Schwedischer Seits dieser Tage in dem Project, so Sie selbst ausgestellt hätten, solches nicht gesetzt, noch deshalb etwas erinnert worden sey. Wolte man daher gerne einmal der Weislaufftigkeit und Tractaten loß seyn, und nicht alle Tage wiederum was Neues haben.

1650.
April.

N. I.

Nota der Herrn Schweden über die *Listam Restituendorum*, durch Herrn Secretar. Pömer dem Reichs-Directorio eingeliefert den 12. April. Vormittag Anno 1650.

- 1) *Designatio Restituendorum*, so in dem Haupt-Recess mit *Lit. A.* bemerckt.
- 2) *Declaratio*, daß die Chur-Pfälzische Aemter-Sache mit der Pfalz-Sulzbachischen Restitution *conjunctim* abzuhandeln.
- 3) *Commissio* wegen Nach und Edln in Schriften, daß pendente *Commissione* nichts attentirt werden solle.
- 4) *Addend. in prim. Termino* Gogsheim und Senfeldt.
Item: Edwenstein contra Edwenstein.
Item: Ludovicus Camerarias.

Gräfliche Frau Wittve zu Sayn &c. addatur: Graff Christian und andere Agnaten; in *Fine* omittatur: sowohl auch contra Ihrer Töchter Agnaten.
Addatur in *tribus Mensibus*: Graff zu Hohenlohe.

Commissio die Brandensteinische Restitution, in welcher die Restituenda nach Inhalt des übergebenen Memorialis zu exprimiren.

Diese *Designatio ad Interim* von den Herrn Königlich-Schwedischen, und Chur-Mayns und Sachsen-Altenburg zu subseribiren.

S. V.

Der Generalissimus wird über die Deputirten gehalten.

Der Generalissimus Selbst auch sahe der Deputirten obgedachte Entschliessung mit ungleichen Augen an, welcher vermeinte, man wollte Ihn hintergehen, und gab daher seinen darüber geschöpften Unmuth in gar harten Terminis gegen den Chur-Brandenburgischen Gesandten *Privatim* zu erkennen.

Der Stände Meinung was dagegen dem Generalissimo zu representiren sep.

Es deliberirten also einige der Deputirten unter sich, und mit dem Chur-Edlnischen Gesandten, Grafen von Fürstenberg, mit welchem der Generalissimus ebenfalls gesprochen hatte, in Abwesenheit des Chur-Maynsischen Gesandten, der zu seinem Herrn nach Würzburg beruffen worden war, und vermeinten Selbige, wenn man ja dem Generalissimo mit Admision der Rubric willfahren sollte, daß man sich dabey zu expliciren,

und platt heraus zu sagen hätte, die jetzt übergebende *Specification* sey zwar das *Relatum* der *Clausula Remissoria*, aber nur quoad *Nomina Restituendorum & Causas*, hingegen quoad *Conclusa & Decisiones* müsten die Stände bey demjenigen Aufsatz verbleiben, welcher am 12. Dec. des abgewichenen Jahrs sowohl den Kayserlichen als Schweden ausgehändig worden sey, und welcher nach der Stände Davorhalten in der *Clausula Remissoria*, als verglichen, aufgerichtet, geschlossen und allersits besiegelt und unterschrieben, angezogen werde: dieses sey auch des Herrn Generalissimi sowohl, als seiner Subdelegirten vielfältigen Erklärung, nicht minder dem *Preliminar-Recess* gemäß, daß nemlich Ihro Durchlaucht um der Deputirten

1650.
April.

ten Conclusa sich nicht bekümmerten, sondern Ihnen freye Hand ließen, und diese Specification nur zu dem Ende begehrten, damit Sie den Sollicitanten antworten, und selbige ad Deputatos verweisen könnten: Weil nun das Directorium jeho nicht anwesend sey, folglich man zur ordentlichen Deputation nicht gelangen könne; wäre gut, wann der Graff von Fürstenberg dem Generalissimo die Sache und deren Billig- und Aufrichtigkeit ex Parte Statuum vor Augen stellet, welches auch Derselbe zu thun über sich nahm.

Empfindliche Verwundtungen der Chur-Brandenburgischen, Sächsischen und Braunschweigischen Gesandten, wegen einer unerschriebenen Litter von den Schweden gesehen.

Alleine Montags, den 7. April, ließ der Schwedische Præfident Erckwein den Fürstlich-Braunschweig-Lüneburg-Jellischen Gesandten, Otto Otten, gang allein zu sich erfordern, und trug Ihm, in Gegenwart des Baron Drenstirn, die Commission auf, sowohl seinem Collegen, dem Braunschweig-Wolffenbüttelschen Gesandten, D. Heilanden, als dem Chur-Brandenburgischen und Sachsen-Altenburgischen Gesandten anzudeuten, „daß des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht mit Ihnen dreien gar übel zufrieden sey, alldieweil Sie selbige hinterlistig hätten umgehen und betrügen wollen, indem Sie eine andere Listam, als welche mit Ihro Durchlaucht jeho verglichen worden sey, bereits unterschrieben und besiegelt hätten, welche, und nicht die andere Listam, Sie drey vor das rechte Relatum halten wolten; So wären auch eben Sie drey Gesandten einig und allein an allen bisherigen Trainirungen und Besuchs-Verzögerungen Schuld und Ursache: Seine Fürstliche Durchlaucht müßten solches zwar dahin gestellt seyn lassen, würden auch die Evacuation, und Exauddoration um deswillen nicht aufhalten, sondern solche vielmehr, der Abrede nach, befördern, alleine, wegen obgemeldter Ursachen, würden Seine Durchlaucht dem Churfürsten von Brandenburg nicht allein hinter Pommern, sondern auch die Märckischen Orte, dem Churfürsten von Sachsen (weil von Sachsen-Altenburg die Schweden nichts in Händen hätten,) Leipzig; und dem Fürstlichen Hauff Braunschweig-Lüneburg die Be-

stimmung Nienburg so lange zurück behalten, „bis die in Ihrer Lista enthaltene Casus „alle miteinander zur Execution gebracht „seyn würden.

Ob nun zwar der Jellische Gesandte replicirte, es wären alle drey ehliche Leute, welche Ihre Actiones jederzeit justificiren würden, hiernächst, wann ja etwas verstossen seyn sollte, es nicht practicirlich seyn werde, alsobald, ohnerhörtter Sachen, Dero Gnädigste Herren Principalen um deswillen anzustrengen, ja gar etliche, die mit der Sache doch gar nichts zu thun gehabt hätten, darüber zu molestiren; Ihro Durchlaucht, der Herr Generalissimus, hätten ein anders in Puncto Evacuationis versprochen, und das Fürstliche Hauff Braunschweig-Lüneburg habe auch um die Cron Schweden und Dero Milice ein anders Tractament, als dieses, verschuldet; derowegen Er gebeten haben wolte, Ihr nicht allein mit dieser Commission zu verschonen, sondern auch in der Sache ein anders Judicium zufällen, auch vor allen Dingen die Leute erst darüber zu vernehmen. Es hat aber dieses alles nichts befangen wollen, sondern Erckwein trug Ihm obgemeldte Commission nachmahlen auf: welche dann Derselbe endlich bloß ad referendum, soviel seinen Collegen, D. Heilanden, betroffen, übernahm, jedoch sogleich dem Chur-Brandenburgischen Gesandten Eröffnung davon that, welcher sich höchlich erfreuete, und Gott dafür danckte, daß Er dem Aufsat und die Listam, gleichwie die Andern, nicht mit unterschrieben hätte: Der Braunschweig-Lüneburgische D. Heiland, erklärte sich dahin, daß Er sich gar nicht erinnern könnte, jemahls die Intention gehabt zuhaben, Seine Durchlaucht, den Schwedischen Generalissimum, hinteres Licht zuführen, oder, wie es jeho geudet wurde, zu betrügen. Das Contrarium sey am Tage, daß er nemlich Dero Intention vielmehr nach aller Möglichkeit secundirt habe: Die Unterschrift der Listen betreffend, wäre selbe so heimlich und hinterrückts Ihro Durchlaucht nicht geschehen; Man hätte dieselbe am 12. Decembr. 1649. sowohl Ihro Durchlaucht, als denen Kayserlichen Herren Gesandten, zugestellt, und wäre selbigen Tage sowohl

1650.
April.

Der selben Vertheidigung dagegen.

1650.
April.

sowohl in Præsentia omnium Deputatorum, als Nachmittags in Beyseyn aller Evangelischen, zu unterschiedenen mahlen die Erklärung geschehen, daß man von solchem Aufsat und Lista nicht weichen könne, sondern müsse dabey, als einem gesanten, von beyderseits Religions-Verwandten verordneten, gemachten Schluß ungeändert verbleiben: Dieses wäre hernach zu unterschiedenen mahlen noch weiter repetirt worden, sogar, daß man es in die Clausulam remissorialem gesetzt, und, daß die Untersreibung geschehen sey, referirt habe,

welche Clausulam die Schwedischen Gesandten darauf subscribirt, und ohne Zweifel vorher dem Generalissimo daraus Relation erstattet haben würden. 2.

Der Graf von Fürstenberg that dem Generalissimo sodann alle dienliche Repräsentation, und brachte Ihn endlich auf etwas mildere Gedancken, nachdem Er Ihn überzeugte, daß die von Ihm so übel aufgenommene Subscription auf vorhergehendes Conclufum des gesanten Collegii geschehen wäre.

1650.
April.

§. VI.

Was wegen Rubricir- und Veränderung der Listen vorgegangen.

Auf geschehene Convocation versammlete sich das Collegium Deputatorum, Sonnabends den 11. April. des Nachmittags, und referirte der Chur-Cöllnische Gesandte, Graff von Fürstenberg, daß der Präsidens Ersklein und Baron Drenstirn Ihm, in Beywesen des Chur-Brandenburgischen, in seinem Quartier Gestern Nachmittag hor. 4. zu gesprochen, und vorgebracht habe, „Sie könnten nicht verhalten, welcher Gestalt Ihnen die Herrn Kayserlichen zu wissen gethan, daß Ihre Kayserliche Majestät mit der Formula Ratificationis zu frieden wären, wie Sie alhier mit Ihnen, denen Königlich-Schwedischen, verabredet worden sey, auch den 5. Junmassen, dann 10. ebener Gestalt beliebet hätten; also Sie nunmehr mit denen Kayserl. gang einig wären, auffer, daß Sie sich noch nicht vergleichen könnten, wann die Ratificationes zu extradiren? Wann es im übrigen richtig, werde sich darinn auch bald geben. Jezo ermangele es aber an der Lista Restituendorum, und werde unentfallen seyn, was deshalb vor kommen. Am derwichenen Sonnabend, und also heut 8. Tage, hätte der Chur-Maynische Abgesandte, Herr Meel, als Er nacher Würzburg abreisen wollen, Ihnen zu erkennen gegeben, binnen 2. Tagen wieder alhier zu seyn, daß auch unsterbedich die Lista von Ihm, dem Grafen von Fürstenberg und D. Krebsen auszustellen wäre: Also hätten Sie wissen wollen, ob die Deputirten sich über ein und anders erklärt, oder ob des Chur-

„Maynischen Gesandten, Meels, Rückkunft zu erwarten sey. Wann Sie die Resolution horeten, wolten Sie alsdann andeuten, was Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus Ihnen ferner anbefohlen habe. 2.

„Sein und des Churbrandenburgischen Antwort wäre gewesen, Sie vernähmen gern, daß Sie mit denen Herr Kayserlichen so weit kömen wären, auch Hoffnung machten, daß wegen der Zeit, zur Extradition der Ratificationum, Sie auch zur Endschaft kommen würden, welches höchlich zu wünschen, weil den Ständen darnach sehr verlange. Betreffend die Lista Restituendorum, erinnerten Sie sich, was vorige Woche vorgegangen, auch was vor diesem vorgefallen, und hätten angefangen zuerzählen, wie man wegen des Restitutions-Puncts Zeit während der hiesiger Tractaten, disputiret, und die Stände sich darzu nicht hätten verstehen wollen, bis endlich, auf der Königlich-Schwedischen inständiges Begehren, einige Conferentien angetreten, und darauf das Collegium Deputatorum beliebet, welche die Sachen vorgenommen, und wäre ein und andere Lista gegen einander ausgewechselt, endlich der Präliminar-Recess vollzogen, und das Collegium Deputatorum bestätigt worden. Was das Collegium Deputatorum vor eine Gewalt habe, wäre bekannt, welches sich denn einer Designation der Restituendorum verglichen, u. solche denen Königlich-Schwedischen extra-

Bei der Schweden seitherigen Variationes in Puncto der Listen.

1650.
April.

extradiret; So Diese nicht hätten belieben wollen, sondern darüber disputirt, und die Zeit verzehret. Da man nun Ihre Erinnerungen in Acht genommen, und die zweyte Listam Ihnen ausgestellt, hätten Sie noch mehrers disputiret, daher man sich mit Ihnen wiederum in Conferenz eingelassen, und darzu gewisse Deputirte verordnet habe. Als man dann nun vermeinet, daß alles richtig sey, wäre es sämtliche Anwesenden der Churfürsten und Stände Befandten referirt, und geschlossen worden, daß man solche Listam Restitueudorum so wohl denen Herren Kayserlichen, als auch Seiner Fürstlichen Durchlaucht zu überliefern, Welche dieselbige angenommen und gesagt, Sie verhoffte, es werde dieselbe also eingerichtet seyn, daß man daraus gelangen könne. Darauf wären Schwedischer Seits neue Monira heraus gegeben worden, darzu man sich nicht habe verstehen wollen, daher dieselbe an die Kayserlichen kommen wären, welche aber auch nichts davon hätten hören wollen. Endlich hätten Sie bey den Evangelischen dasselbe begehret, welche sich aber gleichsam als Mediatores, doch citra Prajudicium, hätten gebrauchen lassen, auch mit denen Catholischen communicirt, und vermeinet, Schwedischer Seits werde nachgegeben werden, damit man dem Berck abkomme. Da wäre die Clausula Remissiva in Vorschlag kommen, so sich auf die Listam Restitueudorum im Haupt-Recess beziehen sollte, welche Schwedischer Seits nach dieser Ventilierung beliebt und unterschrieben worden sey, darin wäre enthalten, daßes bey der von den Deputirten unterschriebenen Lista sein Verbleiben. Hierauf sey erfolgt, daß Seine Fürstliche Durchlaucht eine General-Specification der Casuum begehrt, man Ihre aber die vorige der Deputirten Listam nochmaln präsentiren wollen, welche Sie nicht annehmen, sondern allein, bedeuter massen, eine General-Specification hätten haben wollen, damit Sie die Partheyen von sich ab, und an das Collegium Deputatorum weisen könnten, wann Sie sich bey Ihnen angeben würden. wäre also das Collegium Deputatorum in die Meynung gerathen, Zweyter Theil.

daß es vorigen Conclusis nicht zuwider sey, weil es doch bey voriger Lista bliebe. Es hätten aber diesennach die Königlich-Schwedischen hierbey Ihre Monira gethan, denen man vermeinet, so viel möglich, abzuhelffen, aber heut 8. Tage wäre durch Ihre damals wiederum ausgestellte Monira heraus kommen, daß Sie die General-Specification vor diejenige Listam gehalten haben wollten, welche in dem Preliminar-Recess und in der Remissiv-Clausul mit Lit. A. bemercket wäre. Davon man noch selbiges Tags von Seiten der Deputirten im Collegio Deputatorum deliberiret, und nicht anders habe befinden können, als daß es bey Vorigem zu lassen sey, und wäre darüber Herr Weel noch selbigen Abend von Nürnberg abgereiset. Dies weil dann Seine Fürstliche Durchlaucht damit nicht zufrieden seyn wollten, hätten die Deputirten Bedencken, et was schriftlich auszuliefern, biß Derselbe wieder komme, Sie wolten aber gerne anhören, wann Sie, die Königlich-Schwedischen, etwas zu proponiren hätten, so dem gemeinen Berck beförderlich sey. Wievohl Sie die andern Deputirten nicht wohl würden convociren können, biß mehr gedachter Chur-Mayntischer Gesandter wieder kommen sey, und wüsten Sie nicht, ob D. Krebs die Zusammen-Erforderung und Direction über sich nehmen würde.

Worauf Er, Erßkein, geantwortet hätte. Sie, die Schweden, vernähmen gern, daß der Chur-Mayntische Gesandte wieder kommen würde, sonst hätten Sie sich bey Seiner Churfürstlichen Gnaden beschwehren wollen, daß das Reichs-Directorium abgefordert würde: es gienge allerhand Inconvenientia vor, und wolle der Herzog von Lothringen Ihnen, den Schweden, auf die Füße treten. Sie wären entschlossen zu erwarten, was die Stände resolviren würden, und damit man sehe, was Sie noch bey derselben Designation desiderirten, wolten Sie es nicht als ein Memorial, sondern allein zu seiner, des Grafen, Wissenschaft, und damit Er denen Ubrigen es referiren könne, Ihm zustellen. Welches dieses kurzen Inhalts gewesen sey: *Designatio*

1650.
April.

1650.
April.

„Designatio Restituendorum in tribus
 „Terminis, vermöge des Preliminar-
 „und Haupt-Recessus mit A. gezeich-
 „net. Designatio oder Specificatio
 „Restituendorum in tribus Mensibus, so
 „in dem Haupt-Recess §. was dann
 „die übrigen Sachen ic. bedeutet.
 „Nach und Eöllnische Expedition.
 „Saxnische Restitution. Nämlich,
 „der Gräflichen Frau Wittib zu ad-
 „jungiren, Graf Christian und an-
 „dere Wirgensteinische Agnaten. In
 „Eine aber auszulassen die Worte:
 „So wohl auch contra Ihrer Töchter
 „Agnaten. Darbey hätte der Präsi-
 „dent Ersklein und Baron Drenstirn
 „mündlich gedacht, Sie bñnten von der Li-
 „sta Restituendorum nicht absehen,
 „begehrten sich aber in die Decisa nicht

zu mischen; hätte auch erwehnet, Sie
 „wönten ein und andern Orth in Händen
 „behalten, biß alles exequirt, und mit de-
 „nen Kayserlichen geschlossen sey. Hät-
 „ten von Erfurt und Mienburg gesagt, so
 „Sie behalten wönten ic.

Nach abgelegter solcher Relation wur-
 de, weil die Sache wichtig, und es allbe-
 reit ziemlich spath war, hauptsächlich dar-
 über nicht consulcirt, sondern gut besun-
 den, man solte einen Expressen nacher
 Würzburg, um des Gesandten Meelß
 Zurückkunft zu befördern, abgehen lassen,
 Dessen es aber nicht bedurfte, weil Er mit
 dem Thorsperren wiederum anlangete;
 und dadurch die böße Nachreden ein Ende
 nahmen, der Churfürst hätte Ihm den
 Kopf weggeschlagen lassen. ic.

1650.
April.

§. VII.

Die Stände
 beharren bey
 den einmahl
 gefertigten
 Lißen.

Am 15. Ejusd. ob es schon der Evange-
 lischen Oster-Montag war, kam den-
 noch, nach verrichteten Gottesdienst, das
 Collegium Deputatorum auf dem
 Rathhaus zusammen, und wurde noch-
 mahls beschloffen, daß man vorigen Con-
 clusis inhærirren, und die Lißam Depu-
 tatorum bey Kräfften erhalten müsse, da-
 her auch noch Heute mit denen Kayserli-
 chen, und folgendß mit denen Königlich-
 Schwedischen zu reden sey. Diese Deli-
 beration verjoge sich biß 1. Uhr, und wur-
 de von den Sachsen: Altenburgischen
 Gesandten, Beschwehungs-Weise, an das
 Collegium Deputatorum gebracht,
 was die Königlich-Swedischen leßthin
 durch den Fürstlich-Braunschweig:Ca-

senbergischen Abgesandten vor Imputa-
 tionen und Beschwehungen Ihnen hät-
 ten proponiren lassen.

Die Catholischen versicherten sogleich
 alle Assistenz, und versprach der Chur-
 Bayerische, im Nahmen Seines Gnädig-
 sten Churfürsten und Herrn, absonderlich
 die Manutenenz.

Des Nachmittags, um 4. Uhr, fuhren
 der Chur-Maynzische, Chur-Baye-
 rische, Bambergische, Altenburgi-
 sche und Braunschweig: Wolfenbüttelische,
 zu denen Kayserlichen Gesand-
 ten, deren Berrichtung das von dem von
 Thumshirn verfaßte Protocoll sub N. I.
 zu erkennen giebt.

Die Diffi-
 renz zwösch
 den Schwed
 den und Al-
 tenburgischen
 wird an das
 Collegium
 gebracht.

N. I.

N. I.

Protocollum d. 15. April. 1650.

Montags den 15. April 1650. Nachmittag 4. Uhr begaben sich der Chur-
 Maynzische, Bambergische, Altenburg- u. Braunschweig: Wolfenbüttelische
 Gesandte, zu denen Herrn Kayserlichen, und proponirte Herr Meel dasjenige, was
 Vormittag auf dem Rath-Haus an die Herrn Kayserlichen zu bringen geschlossen,
 dieweil Er aber gar mit wenig Worten das beschwehliche Vorbringen, so der Herr
 Braunschweig: Zöllische bey Uns Altenburg- und Wolfenbüttelischen wegen der Herrn
 Schweden gethan, berührete, so remonstrirte Ich denen Herrn Kayserlichen mit
 mehrern, daß Sie hierbey in alle Wege interessiret wären, denn eben Sie die Sub-
 scription am allermeisten, und zwar aus wichtigen unwiederleglichen Ursachen getries-
 ben, und des Relati in der Clausula remissoria gewiß seyn wöllen, und sonderlich
 würde eine ausführliche Relation an Königlische Majestät in Schweden hoch vone-
 ndigen

1650.
April.

nöthten seyn, denn sonst würden Chur-Fürsten und Stände den schimpflichen Nahmen bey Ihrer Königlich Majestät und der Cron haben müssen, als wenn Sie durch einen begangenen Betrug zu denen bisherigen Verzögerungen hätten Ursach gegeben. Ja Sie könnten unter dem Prætext noch wohl andere gefährliche Resolutions vom Königlich Hoff begehren und erlangen. Versehen Uns also, Sie, die Herrn Kayserlichen, würden alle Mittel ergreifen helfen, den unverdienten Mackel gebrauchter Hinterlist rückwendig zumachen. Eadem repetebat der Herr Braunschweig-Welfenbüttelsche, und approbirte es auch der Herr Chur-Maynische und Bambergische.

Herr Volmar, nach genommener Unterrede mit Herr Cran. Es wäre Ihm Leid, hätte es aber zuvor gesehen und gesagt, daß die Herrn Schweden unter dem süßen Nahmen einer blossen Specification etwas mehrers suchten, wie sich anjedo in der That erwies. Sie hielten dafür, man könnte die 2. Expedientia gebrauchen. (1) Ob die Schweden dasjenige, was im Haupt-Recess von der Lista schon stünde, gänzlich auslassen, und es blos an die Deputirten weisen, oder ad Terminos Instrumenti Pacis kommen lassen wolten, (2) wenn dieser Vorschlag, wiewohl Er zu des Generalissimi höchsten Reputation gereichen würde, nicht wolte verfangen, so könnte man sich denn erbieten, eine Specification sub Lit. A. heraus zugeben; Weil aber etliche Sachen ausgelassen werden solten, so wolte man solch Verzeichniß Extractum Designationis sub Lit. A. nennen. Denn dadurch würde die Haupt-Lista, so von den Deputirten bereits vollzogen, kalviret, wenn Sie aber auch dieses nicht wolten acceptiren, so könnten Sie Ihres Orths anders nicht judiciren, als daß es noch auf sehr grosse Weilaufftigkeiten angesehen seyn müste. Sehr unlieb wäre es Ihnen auch zu vernehmen, daß die Herrn Schweden mit solchen harten Imputationibus durch den Herrn Zellischen Gesandten wären heraus gebrochen, Sie hätten deshalb bereits Herr Erskein unter die Augen gesagt, daß die Herrn Königlich-Schwedischen mit keinem Zug die geschehene Subscription für einen Betrug könnten anführen, denn ja die Clausula remissorialis zu keinem andern Ende wäre vorgeschlagen, ein-gewilliget und vollzogen worden, als daß es bey der Deputirten Lista sein Verbleiben haben, und durch das Mittel der Clausula remissorialis Ihre Fürstliche Durchlaucht befreyet werden solten, daß Sie gesagte Listam nicht selbst unterschreiben dürfften, welches sonst geschehen müssen, wenn es in den Haupt-Recess hätte ein-getragen werden solten, und diesen Finem Clausula remissorialis müsse man den Herrn Königlich-Schwedischen wohl vor Augen stellen, und sich davon nicht abwenden lassen. Die Herrn Schweden hätten gesagt: dies offendirte Ihre Durchlaucht am allermeisten, das Herr Meel und die Sachsen-Altenburgischen Gesandten hätten Ihm eine solche Listam, wie Er jeso haben wolte, zugesagt.

Herr Meel: dergleichen Zufage würden die Herrn Schweden aus seinen Munde niemahls gehört haben, und wäre ja ein vergeblich und kindisch Vornehmen gewesen, eine Sache zu versprechen, die in seinen Mächten nicht stünde.

Ego: Erklärte mich eben wie Herr Meel, mit dem fernern Anhang, daß Wie Altenburgische oft und vielmahl Herr Erskein gebethen, Er möchte Ihrer Durchlaucht dies Postulatum ausreden, denn einmahl würden Wir keine andere Listam zuwege bringen können, als wie Wir sie bereits gegeben hätten. Es könnte auch ein Jeglicher leichtlich erachten, daß Wir so unbesonnen nicht seyn würden, und etwas promittiren, da wir zuvor ein anders albereit vollzogen und unterschrieben hätten.

Herr Volmar: Sie hielten dafür, es wäre diese Imputation gegen die Herrn Königlich-Schwedischen gebührend zu rellenciren, jedoch dergestalt, daß das Feuer nicht größer würde, so würde auch die Relation an Ihre Königlich Majestät in Schweden vonnöthten seyn, denn nachdem Sie dies Anbringen gar solenniter thun lassen, so wäre kein Zweifel, Sie würden es in Ihre Relation nach Schweden eingebracht haben. Hierin wären Sie auch mit Uns einig, daß man nur in Terminis Relationis verbleiben, und es das Ansehen gar nicht haben lassen solte, ob wäre es des Herrn Generalissimi Durchlaucht zu verklagen gemeinet. Solche Relation zu verfassen wäre von nöthten, daß man die Acten und Protocolla mit Fleiß vor sich

Zweyter Theil.

§ 2

nehme,

1650.
April.

1650.
April.

nehme, damit alles in eine richtige Cohärenz gebracht werden möchte, und zweifeln Sie keinesweges, es würde solche Relation ihren guten Effect haben ic.

1650.
April.

§. VIII.

Die Schweden beharren dabey, die Listen nach Ihrer Intention zu rubriciren.

Des folgenden Dienstags, den 15. April. wurde zwar zu Rath angesagt, um zu den Schweden zufahren, und von Rubricirung der Listen mit Ihnen zu reden, weil ober der Sachsen-Altenburgische und Wolfenbüttelsche Gesandte sich wegen der letztern Begebenheit entschuldigten, die mehresten auch, aus Beförderung, daß Sie doch nichts ausrichten würden, zurück blieben; So begab sich das Directorium nebst dem Graf von Fürstberg allein zu dem Präsidenten Ersklein, und eröffnete an dem darauf gefolgten Mittwoch den übrigen Deputirten, von seiner gehaltenen Berichtigung dieses, „daß zwar Ersklein sich abermahl erklärt hätte, man wolle an Königlich-Schwedischer Seite dem Collegio Deputatorum und dessen Decisionibus keinen Eintrag thun: Hingegen verlangten Sie, Schweden, nur dieses, daß die *Specificatio Restituendorum*, wie solche in dem Haupt-Recess als eine Beilage sub. Lit. A. allegirt sey, recht eingerichtet und rubricirt werde: Diese Specification sollte das Relatum seyn, dessen in der Clausula Remissoria des Recessus gedacht werde; Es wundere Sie daher, und wüßten Sie nicht, warum doch die Deputati allein die Listen behalten, und solche nicht extradiren wollten: Sie, Schweden, wären hieninnen vornemlich interessirt, Sie hätten den Krieg darum geführt, und müßten demnach absolute die Listam Restituendorum haben, um zu wissen, ob auch denjenigen die Effectus Pacis wirklich angedehneten, um derentwillen der Friede gemacht worden sey: Sie blieben daher ein vor allemahl dabey, daß man Ihnen die Listam unter Ihrer verlangten Rubric, auch mit Hinzuegabung der Ober-Wälzischen und Oldenburgischen Zoll-Sache, extradire, und solche im übrigen also ein-

richte, wie Sie es bisshero verlangt hätten.

Bei diesem Zustand brachte demnach das Directorium zur Umfrag, Was nun weiter zu thun sey? Worauf beliebt wurde, allen Ständen Eröffnung davon zuthun, und sodann die Kayserlichen Gesandten zu ersuchen, mit den Schweden, in Praesentia Deputatorum, über diesen Listen-Punct eine Conferenz anzutreten, und damit man auch einmahl in der Sache gewiß wäre, Secretarios dabey zu adhibiren, welche ein Protocoll darüber führen sollten.

Die Kayserlichen Gesandten approbirten diesen Vorschlag, nur hielten Sie die Adhibitionem Secretariorum vorbedenklich, aus Ursachen, weil man bey den Schweden, als *Hominibus Suspiciosissimis*, hierdurch nur Jalousie erwecken würde, da man bey der ganzen Handlung dergleichen nie begehrt, noch Secretarios adhibuit hätte. Hierauf gaben die Kayserliche Gesandte den Deputatis die nachstehenden Considerationes sub N. I. zu lesen, warum Sie nicht schuldig wären, auch Respectu Caesaris nicht leyden wollten, die Kayserliche Ratification ehender zu extradiren, oder bey dem Reichs-Directorio zu deponiren, es sey dann die Schwedische Ratification zur Stelle geschafft; dahingegen die Schweden vor deren Empfang oder Deposition zu nichts schreiten wollten. Es wurde aber zum Temperament vorgeschlagen, daß sobald die Kayserliche Ratification anlange, man solche den Schweden vorzeigen, und die Stände Ihnen ein Attestat derothalben, nebst der Versicherung, daß ante Lapsum Ultimi Termini die Commutation ohnfehlbar ins Werk gerichtet werden solle, ertheilen könnten.

Die Stände verlangen, daß die Kayserlichen mit den Schweden wegen der Listen eine Conferenz halten möchten.

Und daß das Protocoll von Secretariis dabey geführt werde.

Welches letztere aber die Kayserlichen vor Bedenklich halten.

N. I.

Von Aufwechslung der Kayserlichen Ratification

Deswegen vorgeschlagenes Temperament

N. I.

1650.
April.

N. I.

1650.
April.

Considerationes, warum in Beschließung des Haupt-Recesses zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät, auch der Königlichen Majestät in Schweden, die Execution deren darinn bedingten und auf 14. Tage nach *Dato* unterschriebenen Recess bestimmten Evacuation und Exaucloration nicht auf vorgehende samt- oder sonderliche Auslieferung der Hohen Principalen Parthey Ratificationum zu bedingen und innzubalten.

Erstlich ist in allen freyen Handlungen, unter freyen Potentaten und Völkern, da kein Theil vom andern Maas und Ordnung zu nehmen hat, und wo jeder Theil seines freyen Standes lebet, gebräuchlich, daß alle unter Denenselben vorgehende Compactata, Verschreibung und Verbündnisse keinem Theil allein zugemuthet, noch auch zu einiger Verbündlichkeit gerichtet werden könnten, es werden dann dieselbe gegen einander zumahlen Zug um Zug gewechselt, alles zu dem Ende, damit kein Theil sich gegen den andern einigen Vorzugs oder mehrer Verbündlichkeit berühmen möge, als die gegen einander geführte Handlungen an sich selbst ausweisen thun. Dahero kommt es, daß in solchen Geschäften beyde Theile mit sämtlichen Vorwissen, Belieben und Einwilligen sich gewisse Maßskätten, Zeit und Tags der Zusammenkünften, gewisser Gewalts und Trau-Briefsen gegeneinander zuvergleichen, auch, daß die Genehmhaltung oder Bestättigungs-Briefse auf eine gemeine Zeit ausgeliefert werden sollen, zu bedingen pflegen.

Wie dann eben aus solcher Consideration, und zum andern, bey denen Hamburgischen Präliminar-Tractaten erfolgt ist, daß die Ratificationes selbiger Convention in gewisser Form und auf gewisse Zeit allerseits bedinget, und weil die Ratification des Königs in Hispanien in so kurzem Termin einzubringen nicht möglich war, daß doch Ihre Kayserliche Majestät derentwegen eine Expromissionem de Rato einliefern sollte, caviret worden.

Drittens ist bekant, daß bey denen Münster- und Osnabrückischen Tractaten eben auf solche Parität mit grossem Fleiß gesehen worden, und derentwegen von keinem Theil die Plenipotenzten ehender ausgeliefert werden wollen, es wäre dann des andern Theils ebenmäßig bey der Hand, und zur Umwechslung bereit.

Zum Vierten ist solches sonderlich bey Auslieferung der Ratificationum sorgfältig beobachtet, und darum sowohl im Osnabrückischen als Münsterischen Instrumento Pacis bedinget worden, daß solche Ratificationes von allerseits Hohen Tractanten zu einer gewissen bestimmten Zeit und Maßskätt beygebracht und gegeneinander ausgewechselt werden sollten, wie dann auch beschehen, und einige Hinterlegung oder Vorauslieferung in geringsten nicht admittirt worden, noch eingegangen werden wollen.

Weil es dann auch zum Fünfften das Ansehen hat, als wolte man Königlich-Schwedischer Seits entweder Ihre Kayserlichen Majestät nicht trauen, daß Sie nach beschehener Evacuation und Exaucloration dasjenige, was hernach in Krafft des Recesss noch ferner auszurichten oder zu beobachten übrig bleibet, nicht zuhalten; oder aber, als wolte man mit solcher Anticipation gleichsam eine Ober-Hand gegen Ihre Majestät suchen, deren Beydes der Kayserlichen Reputation und Auctorität in viele Wege verkleinerlich wäre, consequenter in solche Vorauslieferung desto weniger zuverstehen seyn kan. Dann daß der Königlich-Schwedische Herr Generalissimus sich erbieten wolte, eine Obligation von sich zu geben, daß Seine Durchlaucht die Executiones Evacuationis & Exauclorationis fortsetzen werde, gegen Empfangung der Kayserlichen Ratification, dardurch kan Ihrer Kayserlichen Majestät Reputation nicht salviret werden, weil eben dasjenige, wessen sich der Schwedische Herr Generalissimus erbietet, auch der Kayserliche Herr General-Lieutenant erbieten und prästiren kan: Und keine Comparation von des Schwedischen Herrn Generalissimi Oblation auf die Kayserliche Ratification zu machen seyn will.

1650.
April.1650.
April.

Zum sechsten befindet sich in dem Præliminar- und Evacuations-Recess, so theils durch den Herrn Generalissimum selbst, theils auf seinen Befehl durch seine Subdelegatos besiegelt und unterschrieben worden, ausdrücklich bedinget und ver- glichen, auch fast in jehemahl repetiret und wiederholtet zu seyn, daß solche Eva- cuation und Exauetoracion gleich nach unterschriebenen Haupt-Recess im nächst darauf folgenden 14. Tagen ohne einige Meldung oder Anzug der Ratificationum werckstellig gemacht werden solle. Worauf sich auch alle Chur-Fürsten und Stän- de des Reichs, welchen solche Præliminar- und Evacuations-Recesse zu sehen vor- kommen seyn, beständig verlassen, und zugegeben haben, daß in solcher Betrachtung auch die Satisfactions-Gelder anticipiret, ja auch mit einem ansehnlichen Zuschuß vermehret werden sollen. Wann nun anjetzt wider männiglichs Versehen, und wi- der so klare Bedingnis, Versprechen und Zusage erst in Conclusiones des Haupt- Recesses ein anders eingegangen, und zu mehrer Verlängerung der Execution An- laß gegeben werden solte, so ist leicht zuerachten, was vor ungleiche Nachrede sol- ches bey allen Chur-Fürsten und Ständen des Reiches es erwecken würde.

Zum Siebenden ist im Frieden-Schluß, Art. 16. §. Denique, vers: Qua Con- ventione, klärllich versehen, daß, nach beschehener Auszahlung der 18. Tonnen Gol- des und Verweisung deren auf Assignacion gestellter 12. Tonnen Goldes, die Ab- dank- und Enträumung gleich pari Passu vollzogen, und um keinerley Ursache länger aufgehalten werden solle. Nicht weniger weist in eodem Art. der §. finalis, daß die Abdankung und die Enträumung auf die daselbst bestimmte Zeit in Weisß und Maas, wie sich allerseits Generalitäten miteinander vergleichen würden, gesche- hen; Jedoch so viel das Werk an sich selbst belangte, dasjenige, was in Puncto Satisfactionis Militiæ geordnet war, beobachtet, und deme nachgegangen werden sollen. Weil nun nicht allein die 18. Tonnen Goldes, sondern gar in die 3. Millio- nen, also ein mehrers, dann der Frieden-Schluß vermag, bereits in baarem Gelde bezahlet, die Schwedische Generalität auch um die restirende zwey Millionen und erst neulich zum Beyschuß addirte 200000. Rthlr. von denen Ständen im Reich anderwärts Versicherung in Händen haben: So erscheint ja keine einige billigmäßige Ursach, warum man Schwedischer Seits die Executionem nicht à Die Subscri- pti Recessus lauffen lassen solte.

Leglich will aller Billigkeit entgegen und zuwider lauffen; nachdem man bey- derseits, so wohl ex Parte Kayserlicher Majestät, als auch ex Parte Königlichcr Ma- jestät in Schweden, Krafft producirter Vollmachten der Ratificationen versichert, daß man anjetzt erst in Erwartung Derselben Ihrer Kayserlichen Majestät Erblanden und das Reich, nach über Jahr und Tag nach geschlossenem und ratificirten Frieden von Schweden und Franzosen übertragener überausdwehrr Einquartierung, erst noch weiter beschwehren, und hierdurch Ihrer Kayserlichen Majestät die Voraus- lieferung zu nicht geringer Verkleinerung der Kayserlichen Authorität abnöhtigen wollte, da doch kund und offenbahr, daß Ihre Majestät bis Dato nichts an Sicher- wunden lassen, was zu Execution des geschlossenen Friedens immer dienlich seyn könnte, ja auch vor eingekommener Ratification bereits die Execuciones sürgenommen haben.

So wird auch hierwieder nicht, daß Herr Generalissimus sich nach geschloss- nem Recess hinweg zubegeben, und den Abzug des Kriegs-Volcks zu disponiren vorgenommen: Dann gar nicht nöhtig, daß die Herren Generales der Commu- tation der Ratificationum selbst zuwarten und beywohnen sollen: Weil solches wohl und süglich genug durch die hinterlassende Secundarios oder auch Secreta- rios würde geschehen können.

§. IX.

Die Listen
werden end-
lich nach vie-
len Einwürf-Montags, den 22. April, referirte der
Chur-Mayntzische im Collegio, „Es
habe Ihm der Præfident Erskein er-„öffnet, wie der Schwedische Generalissi-
mus verlange, es wollten sämtliche De-
„putirten diejenige Designationem Re-
stituen-
ten angeho-
rigt.

1650.
April.

„stituendorum, so Ihm zu überhändi-
gen wäre, unterschreiben. Er hätte Ihm
„aber gesagt, daß darzu nicht zu gelangen
wäre, sintemal der Chur-Bayerische
„sich darzu nicht verstehen würde. We-
gen Esnitz aber in Collegio die Stel-
„le noch nicht ersetzt sey, und also an Sei-
ten der Catholischen doch nicht mehr
„übrig wären, als Chur-Maynz und
„Bamberg, welche beyde, nebens Sach-
„sen-Altenburg und Braunschweig-
„Wolfenbüttel, wie man Vorgesern
„geschlossen habe, solchen Aufsat voll-
ziehen sollten. Der Præsident Erß,
„kein hätte darauf weiter mit dem Ge-
neralissimo reden wollen, und Ihm je-
„so sagen lassen, obwohl Seine Fürstliche
„Durchl. sämtlicher Deputirten Subscri-
„ption gerne gesehen hätten, weil Sie aber
„daß Bedencken vernommen, möchte man
„sehen, daß *Nomine & Consensu omnium*
„*Deputatorum subscribitur* worden sey.
„Aber auch dieses könne nicht wohl seyn,
„weil des Chur-Bayerischen Contradi-
„ction bekannt wäre, daher Er, der Chur-
„Maynzische, dem Erßlein durch den
„Secretarium diesen Vorschlag zu ent-
„bieten lassen: Man könnte sagen: *No-*
„*mine Collegii Deputatorum*. Allein
„der Secretarius habe wieder ausge-
„richtet, Seine Fürstliche Durchlaucht be-
„ruheten auf dem vorigen; Es solle nem-
„lich stehen, daß *Nomine & Consensu*
„*omnium Deputatorum subscribitur*, und
„daß *a Parte Evangelicorum Sachsen-*
„*Altenburg u. Braunschweig-Wolf-*
„*senbüttel* solches zu Werk gerichtet
„habe.

Diese Resolution vernahmen die Depu-
tati ungern, und sagten die Catholischen,
so müsse auch unter dem Actestato, wel-
ches an Chur-Bayern der Ober-Pfälz-
schen Sache halber auszustellen, stehen,
daß solches *Nomine & Consensu omnium*
Deputatorum ertheilet worden. Dies
machte dem Fürstlichen Würtenber-
gischen ein Nachdencken, daß Er hinaus
gieng, und mit dem Secretario redete.
Darauf dann erfolgte, daß der Genera-
lissimus wiederum hinauf schickte und sa-
gen ließ, Er wäre zu frieden, daß man se-

he; *Nomine & Consensu Collegii De-*
putatorum.

Hierauf wurden 2. Exemplarien, ei-
nes vor die Kayserlichen, das andere aber
vor die Schweden, durch den Chur-
Maynzischen Meelen, durch den
Bambergischen Gobelium, durch den
Sachsen-Altenburgischen von
Thumshirn, und durch den Braun-
schweig Wolfenbüttelschen D. Hei-
landen, unterschrieben. Mit dem Ver-
laß, es sollten der Chur-Maynzische und
der Chur-Brandenburgische solche
Originalia nunmehr an die Kayserli-
chen und Königlich-Schwedischen über-
geben.

Des Nachmittags um 2. Uhr wolte
der Chur-Maynzische und Chur-Brand-
enburgische zu den Kayserlichen Gesand-
ten, und Ihnen die unterschriebene Listam
Restituendorum insinuiren, weil aber
Bolmar albereit über der Maßzeit war,
führten Sie zu den Schweden, Erßlein u.
Drenstirn, und überreichten Ihnen der-
gleichen Original, blieben auch zur Mit-
tags Maßzeit, und ließen um 3. Uhr den
Sachsen-Altenburgischen Gesandten
sagen, Sie möchten doch alsofort dahin
kommen, indem etwas zu unterschrei-
ben vorfalle. Als Diese nun dahin kom-
men, traffen Sie nebens jenen auch den
Braunschweig-Zellischen, wie auch
Lindauschen und Heilbrunnischen
Gesandten an, Erßlein war ziemlich be-
rauscht, und war das Erfordern der Alten-
burgischen zu keiner Subscription ange-
sehen, sondern der Chur-Brandenburgi-
sche steng alsbald ein Glas auf die Amne-
stie herum zu trincken, und brachte es dem
von Thumshirn, dabey gedencend, man
wolle der vorgegangenen Dinge nicht mehr
gedencken. Wurde also die zwischen den
Schweden und Altenburgischen bishero
entstandene Differenz bey dieser Gelegen-
heit gänzlich aufgehoben.

Die Formula Designationis Resti-
tuendorum war also abgefasset, wie die An-
laage sub N. I. II. zeigt.

1650
April.

Die Diffe-
renz zwischen
den Schwede-
n und Al-
tenburgischen
wird gütlich
begelegt.

N. I. II.

N. I.

1650.
April.

N. I.

1650.
April.*Designatio Restituendorum**In tribus Terminis.*Vermöge des *Preliminar- und Haupt-Recessus* mit *Litera A.* gezeichnet.*Primus Terminus.*Die Augspurgische *Confessions-Verwandte* in der Unter-Pfalz, wegen des *Exercitii Religionis.*

Pfalz Sulzbach	} In Puncto Crediti und eingezogener Häuser und Güter in der Obern-Pfalz.
Burggrafen von Donau	
Johann Amüller	
Ludwig Berreuters	
Saugenfingerische Erben	
Johann Christoph New	
Regenspurgische Creditores	
Hans Walthäuser	} Contra Chur-Bayern, in Puncto Religionis, Collectionis & Hospitationis.
Mechische und Schreiberische Erben	
Brandenburg Culmbach Pfalz Sulzbach und Nürnbergische Unterthanen	

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschaft Rotenberges, contra Chur-Bayern und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

Die Burggrafen von Donau, contra Chur-Bayern und Hohenzollern, betreffend die Güter Fischbach und Stockensfels cum Pertinentiis, ingleichen den Schwarzenberg, Item ein Haus in Amberg.

Friederich Hoffer von Mhrfahren, contra Chur-Bayern, die Belehnung zwey Drittheil des Gutes Sidfling betreffend.

Hans Peter von Schlammersdorff, contra Chur-Bayern, wegen Belehnung des Gutes Hopfenau.

Hans Christoph Fuchs von Wallburg, contra Chur-Bayern, und Frey-Herren von Weiz, die Restitution in die Herrschaft Wincklern, Schdnser, wie auch Schwarzenberg, Stralsfeld und Kinberg betreffend.

Ebelebische Erben contra Chur-Bayern, und Graf Wahlen Erben, die Restitution des Gutes Danstein betreffend.

Otto Lafen contra Chur-Bayern, die Restitution des Schlosses und Hoffmarckts Heimhoff betreffend.

Cornelius Eysenman, contra Chur-Bayern, wegen Restitution 1500 Reichsthaler.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, Item contra Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lobkowitz, die Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes, und Sacramentorum betreffend.

Georg Pader, contra etliche Chur-Bayrische Officier, etliche abgenommene Wein und Gelber betreffend.

Waldeck contra Chur-Eblln, Restitutionem in die Diebingshausische Jura und Dorffschafften, Nordenau, Liechterscheid, Desfeld, und Niederschlendern, ingleichen die Pirmontische Possession, und etliche geklagte Attentara betreffend.

Brandenburg-Dnolsbach, contra Würzburg, etliche Pfarren und Filialen betreffend.

Edwensstein-Wertheim, contra Würzburg, wegen der Carthaus Grünau.

Hanau contra Würzburg, wegen Stadt, Closter, und Gymnastii Schlichtern.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg, die Pfarr Rügendorff, Dobrahausen, wie auch die Unterthanen zu Neuenförg betreffend.

Bran-

1650.
April.

1650.
April.

Brandenburg: Onolsbach contra Nischstedt, die Pfarr Cronheim, Ober-Schwaningen, und Gelbers-Neuth betreffend.

Mürnberg contra Nischstedt, in Puncto Juris Collectandi deren in Stifft Nischstedt gefessenen Unterthanen.

Weissenburg und Nordgau, contra Nischstedt, die zur Reichs-Pfleg daselbst gehbrige Documenten, prætendirte Jurisdiction, auch Jus Collectandi & Hospitandi betreffend.

Weissenburg contra Land-Commethuren zu Ellingen wegen 24. Unterthanen.

Erbach contra Edwenstein, wegen des Hauses Dreuberg.

Maria Christiana, geborne Gräfin von Edwenstein, contra Ferdinand Carl, Grafen zu Edwenstein, Ihrer in Instrumento Pacis begriffener Prætensionen halben.

Mürnberg, Item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister.

Mümpelgard contra Burgund, Clerval, und Passavant betreffend.

Lindau die Reichs-Pfandschaft, Restitutionem Armorum, Ausschaff- und Begweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend.

Weglar contra Franciscanos, Restitutionem Documentorum betreffend.

Baaden-Durlach contra Oesterreich, ratione der Herrschaft Hohen-Gerolbeck.

Vappenheim contra Stifft Augspurg, & vice versa, wegen der Kirchen Grünbach, Zehenden, und anderer Jurium, so einer und der andere Theil prætendirt.

Biberach contra Catholicos daselbst, wegen eines Evangelischen Weßners.

Baaden-Durlach, wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim.

Pfalz-Weiden contra Chur-Trier, wegen Restitution in Ecclesiasticis & Politicis, secundum Instrumentum Pacis.

General Degenfeld, contra Herrn Probst zu Ellwangen.

Stadt Aahlen contra Herrn Probst zu Ellwangen.

Nehlinger zu Augspurg.

Gochsheim und Senfeld, contra Würzburg.

Friedrich Ludwig, Graf zu Edwenstein-Wertheim, contra Ferdinand Carl Grafen zu Edwenstein-Wertheim, die halbe Graffschaft Wertheim betreffend.

Ludovicus Camerarius, contra den Abten auf dem Wöndchsberg, und Hannß Erich von Münster.

Secundus Terminus.

Rothenburg an der Tauber contra Brandenburg-Onolsbach, wegen des streitigen Juris Collectandi auf den Rothenburgischen Güthern zu Brotheim, Insingen, und dem Amt Offenheim.

Rothenburg contra Teutschen Orden, wegen einer Obligation auf 500. fl.

Nassau-Sarbrücken, wegen der Clöster Clarenthal, Rosenthal, und der Pfarr Moßbach.

Wfenburg contra Hessen-Darmstadt, & vice versa, die im Instrumento Pacis des Hauses Wfenburg versessene Restitution, und von demselben im Flecken Gensheim, und anderer Orthen eingeführte Reformirte Religion betreffend.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, Restitutionem Exercitii Augustanæ Confessionis in der Prediger- und das Glocken-Geläut in der Augustiner-Kirchen betreffend.

Augspurgische Confessions-Verwandte zu Hagenau, Restitutionem der Kirchen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis, & Communionem Magistratus betreffend.

Landau contra Decanum des Stiffts St. Mariæ ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geklagte Turbation und Aenderung betreffend.

Weissenburg am Rhein contra Capitula S. S. Petri & Stephani, wegen der Pfarrherrn Unterhaltung.

Friedberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten und anderer Versreibungen.

Zweyter Theil.

Ii

Hyter

1650.
April.

Hüter contra Abten zu Corvey, & vice versa, Restitutionem der Kirchen, auch andere angegebene Attentata und Jura, in Politicis & Ecclesiasticis, betreffend.

Amelunren und Rannen contra den Abten zu Corvey, wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Amelunren und Bruchhausen.

Edlerrische Erben contra Reichliche Erben, wegen des Württembergischen Lehn-Guths Meydingen.

Augsburg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Verwandten, und respective Catholischen Eltern gebohrne, und anjehs im Wapfen-Haus befindliche, oder auf eine Seit geschaffte Kinder. 2. die Jura Sepulturae in St. Moritz, und anderen Catholischen Kirchen. 3. Das Predigen im Lang-Haus. 4. Bestellung der Aemter. 5. BräuStadt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Umgeld. 6. die Brandensteinische Schulden 7. Die Militiam und Militaria Officia, und derselben Parität, item Usum, Libertatem, & Restitutionem Armorum; und 8. die Parität von beyden Religionen der Zwangiger und Stuben-Meister auf der Bürger-Stuben betreffend, Item wegen der Carmeliter daselbst.

Stadt Ravenspurg contra Catholicos daselbst 1. den geklagten Excess im Predigen. 2. die Capuciner und deren Closter, wie auch das Prediger-Haus daselbst, und 3. der Catholicorum dies Orths angegebene Gegen-Gravamina betreffend.

Stadt Dineckspühl contra Catholicos 1. die Pfleregereyen, Aemter, und deren Bestellung. 2. Die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch die davon fallende Straffen. 3. Die Feyertage und Lateinische Schulen. 4. der Catholischen dies Orths angegebene Gegen-Gravamina betreffend.

Catholici contra die Stadt Ulm, das Kinder-Tauffen, und Reichung der Sacramenten in den Häusern, für die Catholische Bürger und andere Inwohner betreffend.

Graffen von der Lippe contra Jesuitas, & vice versa, ratione Falckenhagen.

Tertius Terminus.

Gräflische Frau Wittib zu Sayn, und Graff Christian von Witgenstein, samt andern Witgensteinischen Agnaten, contra Abten zu Laach, wegen VENDORFF, und contra Chur-Trier, wegen der vier Freybergischen Kirchspiel.

Stadt Hildesheim, und Evangelische Landschaft, contra Chur-Eßln, als Bischoffen selbigen Stifts Hildesheim, das Consistorium und anders betreffend. Aebtiffin zu Käppel, und Evangelische Bürgerschaft zu Siegen, contra die eingeführte Jesuiten, respective besagtes Closter und Stift Käppel, so dann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien betreffend.

Stadt Essen contra die Aebtiffin daselbst, wegen etlicher zur Pfarr-Kirchen und Spital gehdrigen schriftlichen Urkunden, Register, so wohl auch Collectirung etlicher Hbffe.

Stadt Herfort, contra Chur-Brandenburg, wegen gesuchter Restitution. Freyberg-Depfingen, contra Stadt Ehingen, wegen inhibirter Huldigung der Freybergischen Gültbauern zu Unter-Justingen, und Restitution der Wiesen, das Himmereich genandt, auch anderer gekauften Freybergischen Güther zu Nassgenstadt und Commerßwangen.

Item contra Pfarrhern zu Depfingen, wegen des Großen Zehenden daselbst.

Hailbron contra Teutschen Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. fl.

Heilbron contra D. Walter Nachens Erben, eine Obligation von 14000. fl. und deshalb in Camera wieder ermeldte Stadt erkente Proceß betreffend.

Schwäbisch Hall contra Closter Schönthal, wegen Cassation einer Obligation von 32000. fl.

Sim-

1650. April. Limpurg contra Commenthuren zu Heilbron, wegen eines Frucht- und Wein-
Zehenden zu Erbenbach.

1650.
April.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus denen
Ober-Pfalzischen und Neuburgischen Aemtern nacher den Sulzbachischen Pfarren
und Schulen schuldhige Gefälle betreffend.

Chur-Pfalz-Heidelberg wegen der Aemter Waiden, und Parckstein, wie auch
des Amts Bleyenstein.

Pfalz-Sulzbach contra Neuburg 1. die in den Erb- und Gemeinschafts-Aem-
tern Mit-Directionem in Politicis & Militaribus. 2. Wieder-Anrichtung der Land-
schafts-Ordnung; deren Bedienten, und anderer Dependencien. 3. Anstellung
des Hoff Gerichts. 4. Abstellung der angemasten Appellations-Instantz über die
Fürstliche Cansley Bescheide. 5. Reduktion des alten Seyli in Mandatis. 6. Neu-
erliche Titul gegen die Lands-Stände. 7. Abschaff und Verpfichtung der Land-
schafts-Bedienten. 8. Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats, und anderer
dergleichen Sachen. 9. wie auch dessen, so im Gemeinschafts-Amt Parckstein und
Weiden noch nicht exequirer. 10. die Demolition und Evacuation zu Parckstein.
11. des iegigen Rathß zu Weiden Securität. 12. Des Weidausichen Burg Friedens-
Beschwehrung. 13. Der Executions-Unkosten Refusion. 14. die in denen Anla-
gen geklagte Disproportion. 15. der Erb- und Gemeinschafts-Aemter Indemniti-
fation. 16. Der Fürstlichen Frau Wittib, und Herrn Gebrüdern Satisfaction,
sowohl respectu der verglichenen, als Deputat-Gelder, und endlich beschehener, und
noch erfolgender Execution, Approbation und Manurention betreffend.

Hilpoldstein-Haideck und Allerspergische Bediente und Pfälzische auch anderer
Herrschaften darin gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession, contra Neu-
burg, Libertatem Conscientiæ, & Exercitium Religionis betreffend.

Onolzbach contra Neuburg, die Pfarr Bergen betreffend.

Wolffstein contra Neuburg, das aus der Kirchen zu St. Nicolai, und Ma-
thiæ, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried, ausgeschafte Exercitium Aug-
spurgischer Confession, und angemaste Jus Collectandi Subditos der Herrschaft
Wolffstein, betreffend.

Graff Joachim Ernst zu Dettingen, wegen des Closters Christ-Garten, und an-
derer Ecclesiasticorum & Secularium, in specie aber der Pfarr-Competenzen
zu Ober-Merheim und Mettingen.

Magistrat zu Erfurth wider die Bürgerschaft, & vice versa. Actum
Mürnberg den 2ten Maji 1650.

Nomine & Consensu Collegii Deputatorum.

(L.S.) Sebastian Wilhelm Meel, Chur-Maynßischer Gesandter.

(L.S.) Cornelius Gobelius, Fürstl. Bambergischer Gesandter.

(L.S.) Wolff Conrad von Thumshirn, Fürstl. Sachsen-Altenburgischer
Gesandter.

(L.S.) Polycarpus Heyland, D. Fürstl. Braunsch. Lüneb. Abgesandter.

Cum Autographo Convenientiam attestamur

Andreas Anton Stiermann.

Johann Arckenholz.

Actuarius ad Archivum S. R. Mtis

S. R. Mtis Regnique Sueciæ Cancel-

Regnique Sueciæ.

lariæ Registrator.

(L.S.)

(L.S.)

N. II.

Designatio oder Specificatio Restituendorum

In tribus Mensibus.

So in dem Haupt-Recess §. Was dann die übrige Sachen zc. bedeutet.

1) Hans Christoph Haller, contra Stadt Eger 10000. fl. Capital, und dar-
von verfallne Zinsß betreffend.

Zweyter Theil.

Si 2

2. Aug-

1650.
April.1650.
April.

- 2) Augspurgische Confessions-Verwandte Unterthanen, und Eingepfarrte zu Mainrod, contra Bamberg, das Exercitium Religionis und Kirchen betreffend.
- 3) Frenberg-Zustingen, contra Obristen Keller, & vice versa, wegen der Herrschaft Zustingen.
- 4) Brandenburg-Onolzbach contra Schwarzenberg, wegen der Pfarren zu Scheinfeld, Tornheim, Sainsheim, Huttenheim, Weigenheim, Herrsheim, Uffichheim, Bullenheim, und Geisselwind.
- 5) Item contra Pappenheim, die Pfarr- und Schul-Diener zu Kettenheim betreffend.
- 6) Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen.
- 7) Landau contra Obristen-Lieutenantt Köbzig Cassationem & respecti-ve Restitutionem einer Obligation von 4625. fl. und Fünf Gült-Brief.
- 8) Besagte Stadt Landau contra die einhabende Herren von Hoheneck, wegen dreyer anderer Obligationen.
- 9) Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Nach contra Catholicos daselbst, Libertatem Conscientia, Privatum Exercitium Religionis, Jura Civitatis betreffend.
- 10) Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Edln contra Catholicos daselbst, Libertatem Conscientia, Privatum Exercitium Religionis, Jura Civitatis betreffend.
- 11) Die von der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom, gesuchte verschiedene Restitutiones betreffend.
- 12) Nassau-Dillenburg contra Nassau Hadamar, & Jesuitas zu Siegen, respecti-ve wegen der Renten und Gefälle der Bräzer-Mühlen und Closter Beseslich, so dann des vorenthaltenen Steuer- und Collecten-Buchs.
- 13) Heilbron contra Closter Nessel, wegen des Juris Advocatiae, und davon dependirender Jurium.
- 14) Item contra Closter Schönthal und Kayßheim wegen eingeführter neuen Bedienten, in Ihre in der Stadt habende Bürgerliche Höfe.
- 15) Stadt Weissenburg am Rhein contra Freyherrn von Hoheneck, Cassationem & Restitutionem einer Gültverschreibung betreffend.
- 16) Item contra Burgfreystriische Erben, Restitution eines Gült-Briefs von 10000. fl. betreffend.
- 17) Graf von Bruch zu Falckenstein, contra Grafen zu Keil-Manderscheid &c. Falckenstein betreffend.
- 18) Baden-Durlach contra Chur-Pfalz, die Kellerey Pforzheim und Grafen betreffend.
- 19) Eberstein contra Gronsfeld, Graf Philippfen zu Eberstein des ältern verlassene Erbschafft belangend.
- 20) Item contra Abtissin des Closters Frauen-Abt, Restitutionem des halben Theils selbigen Closters, und angehöriger Grafschafft betreffend.
- 21) Reichsdorff Althausen contra Teutschen Orden, wegen angegebener Turbation in Ecclesiasticis & Politicis.
- 22) Limpurg contra Dom-Capitul zu Würzburg 1) das Zentgericht zu Sommer- und Winterhausen. 2) Drey Höffe, und etliche Huben, 3) daß Jus Collectandi, und andere zu solchen Höfen gehörende Gerechtsamen 4) verschiedener Limpurgischen Bürger zu Sommerhausen abgenommene Weinberg. 5) Die Zehndbefreyung der Pfarr-äcker zu Wessheim betreffend.
- 23) Stadt Schweinsfurth contra Herrn General-Feld-Marschallen, Grafen von Hasfeld, die gesuchte Restitution etlicher Wein- und Getrayd-Zehnden, wie auch etliche hundert Morgen Gehöls, das Päßig genant, betreffend.
- 24) Adelige Jungfrauen des Closters Gnadenhal, contra die Regierung zu Dieß, die Restitution besagtes Closters betreffend.
- 25) Herrn Grafen von der Lippe contra Abten zu Knechtsteden, wegen des hiebevor

1650. hiebedor zu Kappel eingesezten Priorn, auch von Ihm zum Closter gehörigen, und vorenthaltenen Bücher, Brieffe, Register und anderer Documentorum.

April.

1650.
April.

26) Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte in dem Fürstenthum Göllich.

27) Bentheim contra Closter Ureinswegen, etliche in selbiges Closter eingeführte Religiosos betreffend.

28) Alexander und Maximilian, Freyherrn von und zu Schwendi, und Consort. contra Helenam Eleonoram von Leyen, gebohrne von Schwendi, die Restitution der Herrschaft Hohen-Landsberg cum Pertinentiis, Item die Reichs- Vogtey Kayfersberg betreffend.

29) Kauf: Bayern, wegen der ausgeschafften Jesuiter, wie auch des ersetzenden Rathes.

30) Grafen zu Hohenlohe: Neuenstein contra Abten zu Schönthal, das Fialial Weltingsfelden betreffend.

31) Memmingen contra Schwäbische Land: Vogtey, wegen des Neuen Calenders.

32) Hans Weit Stübers zu Buttenheim, wegen des Ritter-Gutes Saasensfahr.

33) Wolff Adam von Steinau, genant Steinrück, und Mit-Interessirte Mosbachische Erben, wegen des von dem Chur-Bayrischen Obristen von Schönburg occupirten Guths Erbstat.

34) Die von Hirschhorn contra Stifft Worms, wegen des Guths Walthurn, und dessen Zugehör, so confiscirt, und theils Johann Philipp Lieben, theils den P. P. Capucinis verehret worden.

35) Die von Helmstädt, wegen des Guthes Ober-Edenheim, so der Französische Gouverneur zu Philipsburg annoch innen hat.

36) Herr Daniel von Hutten contra Herrn Abten zu Fulda, wegen einiger eingezogener Güther.

37) Die Ritterschafft in Francken, Orths Rohn und Werra, contra Herrn Abten zu Fulda, wegen der Immedietet, und Landfässerey.

38) Das Gräfliche Haus Nassau: Sarbrücken contra Herzog Carl zu Lothringen, wegen Restitution der Gräffschafft Sarwerden, des Hauses und Amt Hohenburg, und Vogtey Herbisheim, wie auch contra die Frey-Frau von Krichingen, wegen der Vogtey St. Nabor, und des Warnerwalds.

39) Augspurgische Confessions-Verwandte in der Stadt Luthe, und andern Land-Städten, Flecken und Dörffern des Stiffts Paderborn, wegen des Exercitii Religionis.

40) Stadt Osnabrück, respectue contra die Abelsche Ritterschafft, und das Stifft, wegen in zweyen Posten verglichenen 27. M. a 28. M. Reichsthaler.

41) Besagte Stadt wegen der Occasione Belli hinc inde eingeführten und erhöheten Zölle und Licenten.

42) Eadem contra den Gografen daselbst, um der Stadt die gewöhnliche Præstanda, gleich seinen Antecessoribus, zu præstiren.

43) Georg Kaufner, contra Chur-Bayern, und die Stadt Amberg 1) wegen einiger vor geliehener Gelder 2) eingezogener Güther daselbst.

44) Evangelische Gemein zu Oden-Kirchen contra Chur-Eöln, wegen des Exercitii Religionis.

45) Abtissin zu Kappel contra Erh-Stifft Eöln, wegen neuerlich verbotesner Entrichtung der nach Kappel aus besagten Erh-Stifft gehörigen Gefälle.

46) Brandenburg: Osnolsbach respectue contra Hagsfeld, und das Stifft Würzburg, wegen turbirter Pfarr: Jurium zu Rinderfeld.

47) Michael Rumpff, Schwedischer Corporal, wegen der, im Nischstädtischen, unter dem Herrn Schenck liegenden, von seinen Eltern anererbten Güther Neupflingen contra den Inhaber daselbst.

48) Herr Georg Friedrich, und Wolfgang Georg, Grafen und Herrn zu Castell,

1650.
April.

stel, contra den jungen Fuchsen von Dornheim, die Pfarr-Bestellung zu Wiesenheit betreffend.

49) Waldeck contra die Münche von Gliedfeld, wegen eines Waldes, der alte Haag genant.

50) Stadt Weil contra Catholicos daselbst, in Ecclesiasticis & Politicis.

51) Stadt Rempten contra allen Anspruch des Herrn Prälaten und Convents daselbst, wegen des demolirten Closters.

52) Graf von Wied contra Ihre Churfürstliche Durchlaucht und ein Hochlöblich Dom-Capitul zu Trier, die Hoch- und Gerechtigkeiten im Dorff Trellich.

53) Ritterschafft in Schwaben des Viertheils am Kocher contra den Teutischen Orden, wegen des Guttes Dalheim.

54) Spätische-Gommerdingische Vormünder contra Johana Sebastian Spätthen, Herrn zu Zwenfalten, die Restitution des entzogenen Gutes Neufern betreffend.

55) Schwäbisch-Hall contra Brandenburg-Dnolsbach das Mit-Confirmations-Recht eines Pfarr-Herrens im Dorff Grundelhard betreffend.

56) Sämtliche Kaufleuth, wegen förderfamsten Abstellung der zu Wasser und Land hin und wieder erhöhten, oder neu ausgerichten Zölle, Mauten und dergleichen.

57) Heinrich von Stockhausen contra Obristen Salis Erben.

58) Rothenburg an der Tauber contra Hagfeld, das Filial Dungenborff.

59) Stadt Worms, contra Jesuitas & Capucinos daselbst.

Schließlichlich alle diejenigen, welche bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio bereits einkommen, oder noch ante Primum Exauktionis & Evacuationis Terminum einkommen werden. Actum Nürnberg den 2. Maji Ao. 1650.

Nomine & Consensu Collegii Deputatorum.

(L.S.) Sebastian Meel, Churfürstl. Mainzischer Gesandter.

(L.S.) Cornelius Gobelius, Fürstlicher Bambergischer Abgesandter.

(L.S.) Wolff Eumrath von Thumshirn, Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Gesandter.

(L.S.) Polycarpus Heyland, Fürstl. Braunsch. Lüneb. Gesandter.

Cum Autographo Convenientiam attestamur

Anders Anton Stierman,
Actuarius ad Archivum S. R. M^{ajestatis}
Regniq^{ue} Sueciæ.
(L.S.)Joh. Ardenholz,
S. R. M^{ajestatis} Regniq^{ue} Sueciæ Can-
cellariæ Registrator.
(L.S.)

§. X.

Conferenz
zwischen de-
nen Schwed-
den und
Reichs-
Ständen, ü-
ber die Fran-
ckenthalische
Sache.

Es war nun also fast nichts mehr übrig, was den Abschluß des Haupt-Recessus hätte behindern können, außer zweyen Punkten, nemlich 1) Die Auslieferung der Ratificationum, vor deren wirklichen Vollziehung, oder wenigstens, vor der von Kayserlicher Seite geschenehen Deposition derselben bey dem Reichs-Directorio, die Schweden die Exauktion und Evacuation nicht vollstrecken wollten: Denn 2) die Franckenthalische Temperament-Sache.

Die Schweden ließen nunmehr einen besondern Eifer von sich spühren, dem

Werk einmahl ein Ende zu machen, und gaben daher dem Braunschweig-Zeltischen Gesandten zu verstehen, wie Sie gerne sehen, wann die Deputierten zu Ihnen kommen möchten, um eine rechte Deliberation über die Franckenthalische Sache anzustellen, und wolten Sie dieß falls Ihre Consilia mit den Ständen conjugiren.

Deme nun zu Folge verfügten sich sämtliche Deputati, Mittwochs, den 24. April frühe um 9. Uhr, in des Präsidentens Ersklein Quartier, allwo auch der Baron Drensfur zu gegen war, und proponirte der Chur-Maynzische in Genera-

1650.
April.

1650. April. neralibus: „Nachdem es wegen der „bisher in Streit gewesenem Liſta Re- „ſtituendorum durch Gottes Gnade „ſeine Wichtigkeit Geſtern erlanget habe, „und nunmehr die Vollziehung des „Haupt-Wercks an die Hand zu nehmen „ſey; ſo zweifelte man nicht, Ihre Fürſt- „liche Durchlaucht, der Herr Generalis- „ſimus, wie auch Sie, die Königlich- „Ministri, würden es, wie man den dar- „um zum fleißigſten wolte gebeten haben, „dahin richten helfen. Die Stände wa- „ren des Erbietens dahin zu cooperiren, „wolten auch gerne erwarten, was Sie, „die Königlich, Ihnen an die Hand ge- „ben wolten, wie etwan dem Werck am „ſchleunigſten und beſten abgeholfen wer- „den, und wie man des Franckenthalſchen „Puncts abkommen könne.

„Viribus zu aſſistiren, (wie die Forma- „lia lauteten) damit man auch hieraus „komme, und denen Königlich-Franzöſi- „ſchen hierunter zuredet, die weil nun- „mehr die Gravamina gehoben wären. „Was nun etwa vor Temperamenta „zuergreiffen, wolten Sie gerne von den „Deputirten vernehmen. So deſide- „rirten Sie auch 3) zu ſehen, auf was „Maſſe Ihre Kayſerliche Majestät die E- „dicta zu Beförderung der Execution „in das Reich publiciren wolten, deſhal- „ber Sie den Kayſerlichen Ihres Orts ein „Project außgeſteller hätten.

1650. April.

Der Chur-Maynziſche antwortete mit wenigen, man acceptire ſolches mit Dank, daß Sie entſchloſſen, den Stän- den zu aſſistiren, wolten aber von Ihnen, denen Königlich, gerne Vorſchläge ver- nehmen, und vertraulich daraus mit Ih- nen communiciren.

Erſtein: „Sie hätten denen Franz- „öſiſchen unterſchiedene Vorſchläge we- „gen Evacuation Franckenthal gethan, „als daß Sie es auf Caution der Stän- „de des Reichs zu ſtellen, aber Dieſelbe „beruheten auf der Ehrenbreitſtein- „ſchen Sequeſtration, welche Sie mit „den Ständen geſchloſſen. Hingegen ers- „klärten ſich die Kayſerlichen, daß Ihre „Majestät ſich darzu nicht verſtehen wer- „de, und wiederholten den gethanen Vor- „ſchlag, wegen Landau und Hagenau, „daß ſolchen Det Franckreich ſo lange un- „ne behalten möchte. So wäre Seiner „Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfälz- „Heidelberg Equivalens auch richtig „zu machen, und hätten Seine Fürſtli- „che Durchlaucht, der Herr Genera- „liſſimus, Ihn, Erſtein, aufgetragen, „das Chur-Pfälzliche Equivalens mit „den Ständen und den Chur-Pfälzlichen „zuvergleichen, hingegen ſolle Baron „Drenſtirn wegen des Franckenthal- „ſchen Equipollentis mit den Franzöſi- „ſchen reden.

Hierauf nahmen die Schweden einen Abtritt, damit die Deputirten ſich mit ein- ander unterreden könnten, und ſtelle der Chur-Maynziſche die Sache zur Um- frage, worauf die Majora dahin gien- gen:

„Daß 1) denen Schweden Dank „zu ſagen ſey, daß 2) Seiner Churfürſt- „lichen

Deliberation der Reichs- Deputirten, über die Franckenthalſche Sache.

Concluſum der Reichs- Deputirten.

Der Schweden Antwort. Die Schweden unterredeten ſich etwas und gab Erſtein zur Antwort: „Es wäre Seiner Fürſtlichen Durchlaucht „und Ihnen lieb, daß es nunmehr ſo weit „kommen ſey, wolten auch Ihres Theils „auf das ſchleunigſte gerne aus dem „Werck. Es wäre noch rückſtändig und „unvergleichlich 1) Wegen Ausſchändi- „gung der Ratificationum, die Herren „Kayſerlichen hielten dafür, es ſey nicht „e Dignitate Imperatoria, daß Ihre „Kayſerliche Majestät Ratification „ehender, als die Königlich-Schwediſche, „heraus zu geben, hingegen ſagten Sie „Schwedischen Theils: Es wäre nicht e „Securitate Coronæ, daß Sie exau- „toriren und evacuiren ſolten, biß Sie „der Kayſerlichen Ratification geſichert „wären. Sie hätten jezo das Exempel „mit Dennemarck und den General- „Staaten vor ſich, und auch, was vor die- „ſem wegen der Tractaten mit Franck- „reich zu Regensburg vorgegangen, wann „Sie Schwediſcher Seits, die Plätze eva- „cuirten, und die Biſcker abdankten, „wäre es unterdeß Ratification gnug, „und wüßten Sie nicht, ob die Kayſerliche „Authorität ſolcher Geſtalt höher zu ach- „ten wäre. Daraus werde aber wohl „zu gelangen ſeyn, wann es nur 2) wegen „Franckenthal ſeine Wichtigkeit habe. „Deſhalber Sie dann mit den Deputir- „ten auf Befehl Seiner Fürſtlichen Durch- „laucht gerne reden wolten, als Die er- „bietetig wären, den Ständen omnibus

Beginn Auf- ſchreibung der Ratification.

Weg der Franckenthalſchen Sache.

1650.
April.

„lichen Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg
 „billich Contento zugeben, und 3) die
 „Benseldische Tractaten zu continui-
 „ren, und zum Stande zu bringen. Er
 „wisse nicht, was von Seiten Seiner
 „Churfürstlichen Durchlaucht vor Con-
 „ditiones endlich pretendirt würden,
 „aber die begehrte Indemnifation gehe
 „nicht, dann es wären viel Stände un-
 „ter grösserer Last bisher gewesen, und
 „noch, als Seine Churfürstliche Durch-
 „laucht, dann ob Sie schon noch ehtliche
 „Französische Guarnisonen im Lande,
 „wäre Sie dennoch der Schwedischen
 „befreyet. Seine Churfürstliche Gna-
 „den zu Maynz hätten die Verpflegung
 „des General-Major Horns, so sonst
 „Chur-Pfalz zukommen, ultro auf sich
 „genommen. Solche Sachen wären der
 „Fatalität zuzuschreiben, und hätte man
 „Ursache mehr auf Removirung zu sehen
 „und zu trachten, als sich mit solchen
 „Præensionibus aufzuhalten. Wegen
 „Ehrenbreitstein wäre denen Königlich-
 „Schwedischen zu remonstriren, daß
 „Kaiserliche Majestät zur Sequestration
 „nicht zu disponiren gewesen, die Stän-
 „de aber anderer Gestalt nicht mit denen
 „Französischen geschlossen. Daß auch
 „Frankreich, weil sich viel Guarnisonen
 „Tourennisch erklärt, daßjenige nicht
 „könne prästiren, was vice versa ver-
 „sprochen. Nürnberg hätte im Voto
 „gesucht, man möchte Landau und Ha-
 „genau verschonen. Wer wolte es nun
 „nicht gerne thun, wann es seyn könne,
 „weil aber die Franzosen 3. Orthe alter-
 „native benennet, nemlich Ehrenbreit-
 „stein, Cosnitz, oder Heilbrunn, und
 „nunmehr auf Ehrenbreitstein und Cos-
 „nitz kein Absehen zurichten, so dürfften
 „Sie wol endlich auf Heilbrunn bestehen,
 „daher Summa Necessitas erfordere,
 „auf ein Expediens zugebencken, sin-
 „temahl nicht zu rathen, daß man Ih-
 „nen Heilbrunn lasse. Sonst wären in
 „Votis 3. Mittel vor kommen, als 1) daß
 „die Herrn Kayserlichen durch die Köni-
 „gliche Schwedischen und die Deputirten
 „zu ersuchen, damit Ehrenbreitstein
 „in Primum Evacuationis Terminum
 „komme, welches die Franzosen zu be-
 „wegen sehr dienlich 2) daß man bey de-
 „nen Kayserlichen möchte die Neutralität

„oder Cessationem Hostilitatis zu we-
 „ge bringen. 3) auch von Seiten der Stän-
 „de eventualiter mit denen Französi-
 „schen auf die Guarancie schliessen, wie
 „dann wegen Evacuation Francken-
 „thal ein gewisser Terminus zu sehen,
 „und daß wann Chur-Fürsten und Stän-
 „de freye Hand wieder bekommen, solcher
 „Platz alsdann anzugreifen. In eini-
 „gem Voto wäre vor kommen, daß die
 „angränzenden Orthe mit starcken Guar-
 „nisonen zu besetzen: aber wer würde
 „dieselben unterhalten? derohalben man
 „davon nichts zu gedencen. cc.
 „Extra Votum erinnerte man, daß
 „der Chur-Maynzische an die Schweden
 „auch zu bringen habe, daß der Haupt-
 „Recess möchte vollzogen werden, ob-
 „schon der Effectus joite in Suspenso
 „bleiben, bis das Franckenthalische
 „Temperamentum auch richtig, sinte-
 „mal dieses ein Mittel, daß Sie könten
 „desto mehr zu den Ständen treten, um
 „Sie, die Königlich-Französischen, zu be-
 „wegen.

Nachdem nun die Schweden wieder
 rum sich eingestellt, wurde Ihnen durch
 den Chur-Maynzischen, nechst vorge-
 gangener Dankagung, vor das Anerbie-
 ten, Chur-Fürsten und Ständen zu affil-
 tiren, angedeutet, wohin jezo die Majora
 gangen; Und daß man wegen des Ter-
 mini, wann die Exauoration und E-
 vacuation angehen solle, ob a Tempore
 subscripti Recessus, oder aber von Zeit
 der ausgewechselten Ratificationum,
 mit denen Herrn Kayserlichen reden wol-
 le, daß es auch wegen Ausfertigung der
 Kayserlichen Edicten nicht ermangeln
 werde. Was aber das Aequivalens
 vor die Cron Frankreich, und dann vor
 Chur-Pfalz, anbelange; So müsse man
 dafür halten, die Vollziehung des Haupt-
 Recessus zwischen denen Kayserlichen und
 Königlich-Swedischen wäre nicht zu un-
 terlassen, wenn man gleich auch wegen
 des Franckenthalischen Aequipollen-
 tis noch nicht richtig wäre, diem Weil die
 Königlich-Französischen, wann Sie sä-
 hen, daß mit der Cron Schweden alles
 richtig sey, desto mehr würden betogen
 werden, auch zum Schluß zu eilen. Und
 könte dennoch wohl der Effectus des
 Haupt Recessus allen falls in Suspenso
 bleiben.

1650.
April.Wird den
Schweden
eröffnet.

1650.
April.Vorschläge
zum Fran-
kenthalischen
Equivalent
vor Franck-
rich.

bleiben. Was aber dann nun in Specie das *Equivalens* vor Frankreich anbelange, so wären 3. Mittel vorkommen, und zwar 1) weil die Stände Ihre Kayserliche Majestät nicht könnten zu Einwilligung des Ehrenbreitsteinischen Sequestri disponiren, (welchen Consens man doch expresse bey der Handlung und Schluß mit den Königlich-Franckbischen reservirt habe,) die Sache auch à Parte der Cron Frankreich in solchen Stand kommen sey, daß Sie dasjenige nicht prästiren könnte, was Ihr obliege, sintemahl die meisten Guarnisonen in den Plägen, so selbige Cron den Ständen zu restituiren hätte, sich Tourennisch erkläret haben sollten; So wäre es bey denen Herren Kayserlichen dahin zu bringen, daß Ehrenbreitstein an Chur-Trier und das Capitul in Primo Termino Evacuationis restituiret werden solle. Dadurch erlange die Cron Frankreich desto mehr Ihre Securität, und werde man ver Præntension benommen. 2) Ob man wohl wegen Franckenthal weiter nicht, als zur General-Guarantie, ex Instrumento Pacis verbunden sey, wäre man doch erbietig, eine Special-Guarantie auf den Fall zu vergleichen, wann über Verhoffen vom König zu Hispanien dieser Platz nicht zu erhalten wäre: jedoch verstehe sich, daß man Franckenthal nicht eher angreifen könne, biß die Stände zu Ihren Plägen restituirt, und der Schwedischen und Franckbischen Völker loß worden wären. 3) Wofern Spanien diesen Ort noch einige Zeit behielte, wäre bey denen Herren Kayserlichen zu tentiren, daß aus Franckenthal alle Hostilitäten und Excursionen wider Frankreich, auch Churfürsten und Stände, eingestellt würden.

Vom Chur-
Pfälzischen
Equiva-
lent.

Was das Chur-Pfälzische *Equipollens* betrifft, so wären zuörderst Ihre Kayserliche Majestät obligirt, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Satisfaction zu geben, und weil Benfelden dißfalls in Vorschlag kommen, und die Conditiones noch zu vergleichen stünden, bestehet es auf der selben Abhandlung. Daß aber Seine Churfürstliche Durchlaucht eine Indemnificationem oder Schadloßhaltung begehrten, darzu könne man sich nicht verstehen. Sintemal andere Chur-

Zweyter Theil.

Fürsten und Stände eben so wohl den Schaden tragen müßten, und eßliche wohl grösseren, als Seine Churfürstliche Durchlaucht. Man müste auch die Königlich-Swedischen ersuchen, Sie möchten bey Seiner Fürstlichen Durchl., dem Herrn Generalissimo, und auch Ihres Orts selbst, es dahin vermitteln, damit diese Obstatula bey Seite geräumet, und dem Haupt-Recess seine Richtigkeit gegeben werde ic.

Erstlein wiederholte die vorgeschlagene 3. Mittel, und das Ersuchen wegen Subscription des Haupt-Recesses, ehe u. bevor die Franckenthalischen Temperamenta richtig; sagte, Sie wolten Nachmittage dem Generalissimo solches referiren, und die Resolution Morgen überbringen. Daß Ehrenbreitstein in Primum Terminum zu setzen, wäre allschon eine mit den Kayserlichen Gesandten abgehandelte Sache, denn obschon solches nicht expresse gesezt sey, siehe jedoch in Primo Termino von dem Franckenthalischen Temperamento, so zu vergleichen, welches die Kayserlichen ad ultimum Terminum gebracht, aber Sie, die Schweden, ad Primum gesezt, Ehrenbreitstein aber den Kayserlichen zu Gefallen mit Rahmen nicht genennet, damit die Franckbischen nicht möchten einen Tacitum Consensum daher colligiren, ob hätte Kayserliche Majestät in das Ehrenbreitsteinische Sequestrum gewilliget.

Ferner gedachten Sie, die Franckbischen wolten nicht glauben, daß es mit den Königlichlichen Guarnisonen, so Sie noch im Reich hätten, so übel stehet, und daß sich so viel von dem Könige ab, und auf des Feld-Marschall Turenne Parthey erkläret haben sollten, vermeinten auch, es werde wegen Heilbrunn eine andere Zeitung kommen.

Der Graf von Fürstenberg ließ Ihnen ein Schreiben, so an Ihr von einem Chur-Eblnischen Rath geschrieben, lesen, darinnen enthalten war, daß der König zu Hispanien der Königlichlichen Gemahlin Franckenthal verehret, und Diese hinweggederum an Ihre Kayserliche Majestät, deshalber auch einen Courier nach Wien abgefertiget habe. Und dieses hätte ein Spanischer General-Major im Durchreisen zu Bonn berichtet.

K f

Ers-

1650.
April.Der Schweden
den Erklär-
ung.

1650.
April.

Erstlein gab Ihm hingegen, was aus Leipzig geschrieben worden, zu lesen, darinn enthalten, daß Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen denen Böhmen, in Ihrer Sprache Evangelisch Predigen zu lassen, die St. Johannis-Kirche in der Vorstadt zu Dresden eingeräumet, und daß ein großer Zulauff aus Böhmen sey. Wie man denn dafür hielte, es werde auch an andern Orten im Churfürstenthum Sachsen den Exulanten ein ebenmäßiges verstattet werden.

Daß aber das Gerüchte von Übertretung der Französischen Garnisonen zu der Turennsischen Parthey nicht ungegründet gewesen; bestätigte der Hessen-Casselsche Gesandte von Krosigk, mit Vermelden, daß, als leztlich der Churfürst von Pfalz die Huldigung, bey Alshheim auf der Wiese, eingenommen, hätte Ihn zwar der in Alshheim gelegene Französische Commandant mit einer Salve empfangen, aber dergestalt, daß Seiner Churfürstl. Durchlaucht vor der Kutschen ein Pferd niedergeschossen, in dem Frauenzimmer-Wagen aber eine Kugel durch einen Schlag, und zwo Kugeln durch den andern, auch bey 20. Kugeln neben den Wagen in die Erde gangen, da doch der Musquetirer mehr nicht als 50. gewesen wären. Der Commandant wäre vom Schloß mit seinem Weibe herunter kommen, und den Churfürsten und Churfürstin empfangen, aber die Zug-Brücke aufziehen lassen, und entschuldiget, daß Er nicht gewußt, daß die Knechte das Gewehr scharf geladen gehabt. Sie auch auf das Schloß invicirt, als aber Seine Churfürstliche Durchlaucht Ihre Garde mit hinzugehret, solches abgeschlagen, den Churfürsten stehen lassen, mit Seinem Weibe in das Schloß gangen, und hinter sich die Klappe zuziehen lassen, auch dabey gemeldet, daß Er Turennsisch sey.

Den Kayserlichen Gesandten geschicht Vortrag von der Schweden Erklärung.

Des Nachmittags verfügten sich die sämtlichen Deputirten zu den Kayserlichen Gesandten, Vollmarn und Erahn, und proponirte Ihnen der Churfürstliche: „Sintemal es so weit kommen, daß die Difficultät wegen der Li-
sta Restituendorum mit denen Schweden gehoben, u. nunmehr auf Vollziehung des Haupt-Recesses zu gedencken sey, auch die Königlich Schwedischen Gestem

die Bedeutung gethan hätten, daß Sie wegen des Franckenthalischen Temperamenti mit denen Deputirten sich zu vernehmen begehrten, hätte man solchem nach Heute sich zu Ihnen begeben, u. Ihnen denen Herren Kayserl. jeso Part, geben wollen, was vorgelauffen, auch Sie versuchen, daß Sie den Ständen assistiren wollten, damit das Werck seine endliche Endschaft dermahleins erreiche. Die Schweden hätten bedeutet, es beruhe noch auf 3. Punkten, 1) wegen Franckenthal, dessen Restitution Ihre Kayserliche Majestät im Instrumento Pacis durch die Worte: *esse cum iri*, auf sich genommen; 2) wäre der Terminus Extraditionis Ratificationum mit denen Kayserlichen noch nicht verglichen, und würde dafür gehalten, daß die Securität von beyden Theilen in Acht zu nehmen. Ihre Kayserliche Majestät würden durch Abtretung der Plätze gungsam versichert, und durch die Promessen, daß in Termino possibili Ihrer Königlich Majestät Ratification erfolgen solle. Kayserlicher Seits würde zwar eingewendet, Respects halber könne sich nicht darzu verstanden werden, daß Ihre Kayserlichen Majestät Ratification ehender deponirt oder extradirt werden solle: Aber Schwedischen Theils hielten Sie dafür, die Autorität werde durch die Exauctoration und Evacuation mehrers erhalten. 3) Wäre noch keine Gewißheit, wie die Kayserlichen *Edicta* vermöge des Haupt-Recesses solten ausgefertigt werden. c.

Was nun an Seiten der Deputirten darauf geantwortet, und in 3. Mediis vorgeschlagen, auch gesucht worden, daß der Haupt-Recess, unerwartet, biß das Franckenthalische Temperamentum richtig sey, unterschrieben werden möchte, solches referirte der Churfürstliche aus dem Obigen umständlich, mit dem Beyfügen, daß man dafür halte, so viel das Churfürstliche Pfälzische *Equipollens* betreffe, daß zuörderst Ihre Kayserliche Majestät Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Satisfaction zu geben hätten: man sich auch zu keiner Indemnification Seiner Churfürstlichen Durchlaucht verstehen könne. Dieses alles hätten die Herren Schweden ad referen-

1650.
April.

1650.
April.

„referendum genommen, und gedacht,
„es wäre als eine abgehandelte Sache zu
„halten, daß Ehrenbreitstein in Pri-
„mo Termino zu evacuiren, sonst
„würden Sie auch Olmütz und andere
„Orte Ihrer Kayserlichen Majestät nicht
„evacuiren ic. Diesemnach ersuche man
„Ihre Excellenzen, die Herren Kayserli-
„chen, Sie wolten es dahin bringen, da-
„mit man des Elendes endlich abkomme,
„und zu einem glücklichen Schluß gelan-
„ge.“

Der Kayserli-
chen Antwort.

„Der Legat Vollmar, nachdem Er
„sich mit dem Legato Erant unterre-
„det, antwortet: daß Sie vernommen,
„was Gestern die Königlich Schwedischen
„sollicitiren lassen, und heute selbst an-
„gebracht hätten. Befanden, daß Sie 3.
„Puncta angegeben, darum Sie zum
„Haupt-Schluß nicht gelangen könten,
„1) wegen Franckenthal 2) wegen der
„Ratification, und 3) wegen der Kayser-
„lichen Edicten. Nun meritire Danck,
„daß man sich, aus dem Werk zugelan-
„gen, angelegen seyn lasse, wie dann Ihnen
„auch nichts tiebers, als daß der Haupt-
„Recess könne subscribirt und effectu-
„ret werden. Was nun 1) die Fran-
„ckenthalische Sache betrifft, so längst
„vorkommen, bestehe dieselbe in zweyen
„Stücken; 1) was Franckreich, und 2)
„was Chur-Pfalz præzendire. Quo-
„ad 1) wäre bekannt, daß auf die Bahn ge-
„bracht worden, Ehrenbreitstein zu se-
„questriren, und endlich in der Cron
„Franckreich Hände zu liefern, daren Ih-
„re Kayserliche Majestät nicht willigen
„wollen, sondern, daß Franckreich so lange
„Heilbrun, und endlich Landau in Hän-
„den behalten solle. Inzwischen wäre
„mit denen Königlich-Französischen nichts
„vorgangen, weil Dieselben auf Vorigen
„verblieben, und simpliciter auf Ehren-
„breitstein bestanden wären, also in Ter-
„minis Contradictorii, daher Sie, die
„Kayserlichen, nicht Ursach gehabt, in die
„Franzosen weiter zu sehen. So viel a-
„ber des Herrn Churfürsten Pfalz-
„Gräfften *Equivalens* anlange, wären
„Ihre Kayserliche Majestät zu Frieden
„gewesen, daß die Cron Schweden oder
„Chur-Pfalz Groß-Slogau, auf gewisse
„Masse, so zu vergleichen, oder wie hernach
„die Königlich Schwedischen vorgeschlagen
„Zweyter Theil.

Von der Fran-
ckenthalischen
Sache.

„hätten, Seiner Churfürstlichen Durch-
„laucht Benfelden einzuräumen
„sey; vermeinend, es werde seine Nichtig-
„keit haben, aber die Königlich-Schwedi-
„schen hätten hernach der Französischen
„Parthey über sich genommen, und die-
„selbe verfochten. Nachdem nun die Herrn
„Schweden gesehen, daß Ihre Kayserli-
„che Majestät nicht zu permoviren wä-
„ren, hätten Sie wieder wegen Chur-
„Pfalz von Benfelden geredet, und abze-
„reit am 26. Febr. von Ihnen, den Kay-
„serlichen, schriftlich die Conditiones em-
„pfangen, bis Dato aber nicht geantwor-
„tet, sondern andere Vorschläge jüngst
„durch den Chur-Brandenburgischen thun
„lassen. Darauf Sie, die Kayserlichen
„Gesandten, anfangs von Ihrer Kayserli-
„chen Majestät nicht instruit gewesen, den-
„noch sich erkläret, Sie hofften, Dieselbe
„werde dabey kein Bedencken haben. Als
„nun Ihrer Kayserlichen Majestät Con-
„sensus auch hierin erfolget sey, hätten
„Sie vermeint, es werde dabey bleiben,
„aber die Königlich-Swedischen hätten
„sich erst heut Categorice heraus gelas-
„sen, da Er, Vollmar, zu dem Ersteyt
„gewolt, und sagen lassen, Sie wolten den
„Chur-Pfälzischen an sich erfordern, und
„vernehmen, was Seine Churfürstliche
„Durchlaucht præzendire, welcher dar-
„auf geantwortet, Seine Churfürstliche
„Durchlaucht wolle bey Benfelden blei-
„ben. Vernehmen also, daß es bey Sei-
„ner Churfürstlichen Durchlaucht stehe,
„und Diese sich zu erklären hätte; erfordere
„es andere Tractaten, würden Sie sich
„vernehmen lassen, was dem Instrumen-
„to Pacis und der Billigkeit gemäß sey.
„Was aber Franckreich betrifft, könten
„Sie einmahl in die Ehrenbreitsteini-
„sche Sequestration nicht willigen, wie
„auch Ihre Kayserliche Maj. solches Seiner
„Churfürstlichen Gnaden zu Maynz durch
„einen Gesandten hätten andeuten lassen.
„Auch wären die Sachen nicht in dem
„Stande, daß Franckreich leisten könne,
„was versprochen, und mit Ihnen von
„Seiten der Stände abgeredet worden.
„Steh zu erwarten, was die Königlich-
„Schwedischen sich weiter vernehmen
„lassen wolten. Denen Französischen
„könten Sie nichts anders vorschlagen,
„als entweder Heilbrun oder Landau,
„K f 2 ver-

1650.
April.

1650.
April.

„vernähmen aber nunmehr, daß die Stadt
 „Heilbrun, durch Abzug der Touraini-
 „schen, iego Meiser sey, und könnten Sie
 „sich, wo nicht selbst, doch mit Andern, als
 „den Schwedischen, schügen. Mit Lan-
 „dau sey Frankreich wegen der Corre-
 „spondenz, und um das Ausstreiffen
 „aus Franckenthal zu verwehren, auch
 „mehr gedienet, und wären Sie darun-
 „ter nicht zu wieder. Daß Ehrenbreit-
 „stein in Primo Termino zu evacui-
 „ren sey, wäre nicht verglichen, noch Ihre
 „Rationes, so Sie schriftlich communi-
 „cirt, jemals refutirt worden. Ihre
 „Kaysersliche Majestät hätten allein noch
 „diesen Haupt-Platz im Reich besetzt, den
 „Armada im Reich lassen; Sie bekom-
 „me allein Währen im ersten Termin
 „ledig, und nicht Schlesien. Die Neutrali-
 „tät wegen Franckenthal einzuwilligen,
 „hätten Sie sich niemals erkläret, weil es
 „so wenig in Ihrer Kayserslichen Majestät
 „Macht, als die Restitucion des Platzes
 „selbst sey, und müsse mit Ihrer Königli-
 „chen Majestät zu Hispanien, oder mit
 „Dero Gouvernatorn in Niederlanden,
 „Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Erz-
 „herzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich,
 „gehandelt werden. Sie wolten aber
 „dafür halten, wann es so weit komme,
 „daß man zu der Execution des Friedens
 „gelange, würden vielleicht Seine Durch-
 „laucht so viel Macht haben, ein Armi-
 „sticium auf etliche Monathe, bis die Re-
 „solution aus Spanien anlange, zu ver-
 „willigen. So viel die Clausulam Rati-
 „ficationis betrifft, befinde sich, daß dieje-
 „nige Rationes, so Sie, die Kayserslichen,
 „aufgesetzt, in ipsa Equitate fundirt
 „wären. Ihre Kaysersliche Majestät ver-
 „sehe sich auch, der Stände Gesandten
 „würden sie also befinden, und daß a Die
 „Subscriptionis die Termini Exauctora-
 „tionis und Evacuationis solten laufs-
 „sen, dazu die Schweden durch den Prä-
 „liminar-Recess, Punctum Exaucto-
 „rationis, Evacuationis, Satisfactio-
 „nis, und durch die Remissiv-Clausul ver-
 „bunden wären. Denenselben allen nun
 „könne die letztere Clausul, so in den
 „Haupt-Recess zu setzen, keine Contra-
 „diction bringen; Welches Sie denen
 „Schweden mehrmals remonstriret hät-

Von Aus-
 wechslungen
 der Ratifica-
 tionum,

ten. Dieselbe sagten, durch Räumung
 „der Plätze würden Ihre Kaysersliche
 „Majestät gesichert: Aber dazu wären
 „Sie ohne dies verbunden, und wie, wann
 „die Königin den Schluß hiesiger Tra-
 „ctaten nicht ratificirte? So würden
 „Sie hernach sagen, Sie könnten zur Eva-
 „cuation nicht schreiten. Es heisse:
 „Zug um Zug, gleichwie die Cron
 „Schweden Ihrer Kayserslichen Majestät
 „nicht unterworfen, also auch nicht Ihre
 „Kaysersliche Majestät der Cron Schwe-
 „den. Nicht unbekant sey, daß alle
 „Christliche Potentaten Ihrer Kaysersli-
 „chen Majestät die Präcedenz deferir-
 „ten; Also lauffe der Königlich-Schwe-
 „dischen Begehren contra Decorum.
 „Wolten die Königlich-Schwedischen
 „nicht weichen, müsse mit der Exaucto-
 „ration und Evacuation zugewartet
 „werden, bis der Königin Ratification
 „aus Schweden ankomme. Aber Sie hiel-
 „ten dafür, daß die Schwedischen keine Ur-
 „sache hätten, sich aufzuhalten, daß was man
 „abhandele, hätte kein Stabilimentum
 „im Instrumento Pacis. Demnoch wären
 „Ihre Kaysersliche Majestät erbietig, die
 „Ratification einzuschicken. Was die
 „Edicta betrifft, so hätten Sie Ihrer Kay-
 „serslichen Majestät der Königlich-Schwe-
 „dischen Auffas zugeschiedt, nicht zweife-
 „lend, Dieselbe werde exequiren, wozu
 „Sie nach Inhalt des Preliminar-Re-
 „cess verbunden, werde aber das Edict
 „nicht eher herausgeben, bis nach der
 „Subscription. Sie, die Kayserslichen
 „Gesandten, hätten sich erboten, wenn
 „nur der Haupt-Recess unterschrieben
 „sey, wolten Sie Ihrer Kayserslichen Maj-
 „estät Ratification haben, und dieselbe
 „vor weisen, und könnten des Schwedischen
 „Herrn Generalissimi Fürstliche
 „Durchlaucht alsdann Ordre geben, in
 „primo Termino die Plätze abzutreten.
 „Verwunderten sich, daß die Königlich-
 „Schwedischen sich damit aufhielten, zum
 „wenigsten solten Sie vor Chur-Pfalz
 „das Equipollens richtig machen, und
 „sich wegen der Conditionum erklären,
 „denn Sie würden doch den Haupt-Re-
 „cess nicht unterschreiben, bis Seiner
 „Churfürstlichen Durchlaucht Equi-
 „valens richtig wäre. Sie wolten noch
 „heut zu denen Königlich-Schwedischen
 „schicken,

1650.
April.

Von den Ein-
 curion. Ed.
 act.

1650. April. schicken, und eine Erklärung wegen der Conditionum vor Chur-Pfalz begehren.

Die Deputirte verspürten, daß die Kayserlichen Gesandten selbst nicht gar grosse Lust zu Unterschreibung des Haupt-Recessus hätten. Redeten Ihnen noch zu, daß Ehrenbreitstein in Primo Termino evacuirt, und Chur-Trier und dem Dom-Capitul dergestalt restituirt werden möchte, daß der Commendant zugleich in Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Pflichten stünde, dann solcher Gestalt werde die Ehrenbreitsteinsche Sequestration wol fallen.

Der Chur-Brandenburgische sagte, Er wolle die Herren Kayserlichen versichern, daß wenn Sie Ehrenbreitstein in den ersten Terminum Evacuationis setzen, werde dadurch die mit den Franckischen vergleichene Sequestration fallen, in demal Er von den Königlich-Schwe-

dischen schon vor 6. Wochen dieses Versprechen erlangt habe. Berichtete da neben, daß Ihm Erßkein der Königin Befehl habe lesen lassen, daß wann die Lista Restituendorum nicht richtig sey, solten 27. Regimenter Frankreich zu assistiren aus dem Reich gehen, und hätte Erßkein gesagt, nachdem Montags die Subscription erfolget, so wäre diese Resolution gefallen.

Volmar antwortete lachend: „Was wäre es dann? so würden Ihre Kayserliche Majestät dann auch 27. Regimenter dem König in Spanien zugeschiickt haben.“

Etliche der Deputirten aber sagten darauf: „Sie wollten, daß nicht allein 27. sondern alle Schwedische Regimenter in Frankreich stünden, und das Römische Reich gänzlich von diesem Volck bestreyet wäre.“

§. XI.

Schweden verlangen von den Ständen eine Internunciatur, wegen Schlichtung des Franckischen Ruffes.

Freystags den 26. April. 6. Maji. trug das Österreichische Directorium im Fürsten-Rath vor: „Nachdem der Präsident Erßkein Ihme eröffnet habe, wie sich das Franckenthalische Temperament Wesen zwischen den Kayserlichen und der Cronen Plenipotentiarien mehr zur Zerrüttz und Weiterung, dann zur Endschafft anliesse, indeme die Absicht der Kayserlichen nur dahin abziele, die Cronen voneinander zutrennen, welches aber Schweden weder vor Gott noch der Welt verantworten könnte, und daher zu fördern auf Beschleunigung des Wercks und Schlusses dringe, dahero auf eine besondere Internunciatur von Seiten der Stände um so viel mehr zu gedencken seyn wolle, weiln der Schwedische Generalissimus, und Er, der Präsident Erßkein, Medio Maji, den Gbpyngischen Sauer-Brunnen zugebrauchen, und sich an den Ort selbst zu begeben, Leibs Gesundheit halber, nicht vermeiden könnten; So wäre demnach zu deliberiren, ob der Modus Processi dahin einzurichten, und wer alslenfalls zu solcher Internunciatur zugebrauchen sey? Die Materialia Tem-

peramentorum aber wurden hieoben aus der Ursachen übergangen, weiln des Directorii Anzeige nach der Legat Volmar im Werk begriffen wäre, darüber ein Project zu entwerffen, welches Loco Objecti ipsius Tractatus seyn sollte.

Von Seiten des Fürsten-Raths ging man einmühtig dahin, und accedirten die andern beyden Reichs-Räthe solcher Meinung ebenfalls. „Ob man wohl zu Münster, Osnabrück und seithero zu Nürnberg wahrgenommen habe, was grosser Zeit-Verlust und andere Ungelegenheit aus so vielfältiger Veränderung der Form des Processus geflossen, und daß, sonderlich bishero zu Nürnberg, bey der Internunciatur wenig Ehre und Würckung zu erholten gewest sey; so sollte man doch, wann die Manier zwischen denen Höchsten Confortibus Pacis in Gegenwart der Stände Deputirte zu handeln, nicht einzuführen noch handzuhaben sehe, worhin gleichwohlen äußerster Fleiß anzuwenden sey, die Probe auf diese Facon stellen, daß denen Ständen der Verlauff ungesäumt jedesmahls referirt, und nichts ohne deren, und sonder-

1650. April.

1650.
April.

„lich der Interessenten, Zuthun statuiret
 „noch geschlossen werden solle: darneben
 „sey außs äußerste zu vermeiden, daß man
 „nicht per Obliquum, contra Instru-
 „mentum Pacis, & multoties repe-
 „tita Conclusa Imperii, in eine nicht
 „schuldige Obligation gestürzet wer-
 „de; Ingleichen habe man die Punctos
 „Executionis seu Restitutionis ex Capi-
 „te Amnestie & Gravaminum, und son-
 „derlich die Sulzbachische und Ofna-
 „brückische Sachen, als deren Eörde-
 „rung auf gewisse vorhandene Termi-
 „nos gebunden seyn, nicht außser Augen
 „zusehen, sondern ungesäumt darinnen zu
 „progrediren.

Worauf man in Pleno, nach gutbe-
 fundenen obigem Concluso, ratione
 Personarum Deputandarum, ohner-
 achtet die Schweden den Württembergi-
 schen Gesandten, D. Varnbühlern, als

gewesenen Secretarium beym Franckfur-
 tischen Consilio Formato eligiret gehabt,
 auf Maynz und erstgedachten Würt-
 tembergischen Gesandten, doch mit der
 Clausul gegangen, daß Ihnen, in Sub-
 sidium Chur-Eöln und Branden-
 burg, auch, propter Interesse Libera-
 rum Imperii Civitatum, ein Städ-
 tischer Gesandter zu adjungiren sey.
 Ob sich nun wohl der Württembergische
 damit entschuldigen wolte, daß seine vo-
 rige Nunciatur ohne Effect gewest, und
 bey Kayserlicher Majestät Seinem Herrn
 und Ihm nichts dann Ungnade dadurch
 verursacht worden sey; so ließ man es
 doch dabey bewenden, und übersandte dar-
 auf der Legat Wolmar das verdrüßete
 Project wegen Benschelden, welches nebst
 denen vorherigen über diesen Punct Re-
 ciproce entworfenen Conditionen, all-
 hier sub N. I. II. III. zu lesen ist.

1650.
April.Benschel-
den wird als ein
Äquivalent
vorgeschlagen

N. I.

Dict. Norinbergæ d. 26. April. 1650.
per Mogunt.

Conditiones, Benschelden betreffend, von denen Herrn Kayserlichen communicirt
 den 26. Febr. 1650. denen Herren Königlich-Schwedischen, und den
 5 Maji denen Ständen und Dero Gesandten zu
 Nürnberg.

Erstlich solle benannte Bestung Benschelden dem Herrn Churfürsten zu Heidel-
 berg mit einer erträglichen Garnison zu besetzen, erst in tertio Termino Evacua-
 tionis, und wann unterdessen Franckenthal nicht restituiert, überlassen werden.

Jedoch zum andern solle darinn weder in Politicis, noch Ecclesiasticis eini-
 ge Aenderung nicht vorgenommen werden, sondern diß Orths alle Disposition sowol
 in der Besten, als in dem dazu gehörigen Amt, dem Bistum zuständig seyn und
 bleiben.

3) Solle die Besatzung an Officiereern und gemeinen Knechten, zwar Chur-
 Pfalz als Inhabern, danebenst aber auch Ihrer Kayserlichen Majestät, so weit
 schwebren und verpflichtet werden, daß, so bald Franckenthal abgetreten, auch pa-
 ri Passu Benschelden, Herrn Erb-Herzog Leopold Wilhelm, als Bischöffen zu
 Straßburg, oder dessen Successorn am Bistum, eingeräumet, und daran durch
 ermeldte Besatzung in keinerlei Weise noch Wege einige Hindernis gethan werden
 solle.

Wie denn 4) der Herr Churfürst zu Heidelberg, so balden Ihme Franckent-
 hal eingeräumet wird, diese Ihme unter dessen überlassene Bestung Benschelden, also
 gleich pari Passu ohne weitere Anspruch und Prætension wegen Franckenthal, il-
 laci Damni, cessantis Lucri, Fructuum perceptorum, oder sonst einig ander Eins-
 reden, wie die Nahmen haben möchten, in dem Stande, wie Er sie empfangen, obge-
 dachten Herrn Bischoff und Dohmstift Straßburg abzutreten, auch deswegen ei-
 nen Revers von sich zu geben schuldig und verbunden seyn solle. Bey Ubergabung
 aber dieser Besten an Chur-Pfalz sollen

Zum 5) im Nahmen des hohen Domstifts Straßburg Commissarii zuge-
 lassen werden, welche von allen zu dem Stifte und der Bestung gehörigen Mobilien
 an

1650. April. an allerhand Vorrath, Munition, Stücken samt Zugehör, Briefflicher Gewahrhaft, und was dessen die Cron Schweden Krafft Friedensschluß allda bey dem Abzug zu hinterlassen verpflichtet ist, ein ordentlich Inventarium aufrichten, und dasselbe alles und jedes von Chur-Pfalz bey der Wieder-Abtretung richtig, und ohne einigen Abgang wieder geliefert und hinterlassen werden solle.

1650.
April.

6) Solle die Guarnison in drey Compagnien zu Fuß, jede auf 135. Mann, samt dem ersten Blat, wie auch in 30. oder 40. Dragoner unter einem Lieutenant bestehen, deren sämtlicher Monatlicher Sold sich auf - - - Reichsthaler belaufe, über deren richtige Bezahlung weder an Servis, Provision, noch einig andern Prætext von dem Stifft Straßburg, noch denen umliegenden Landschafften, weiter nichts prætendiret werden solle.

Zum 7) und damit solche Monatliche Verpflegung desto richtiger gereicht werden möge; so solle die ganze Summe, was es sich auf ein Jahr lang belauffen thut, zusammen geschlagen, und auf alle Stände nach des Reichs Matricul eingetheilt werden. Weilen aber die Anschläge von jeden Stand so gleich nicht einfolgen möchten, so sollen an des Stiffts Straßburg zu Bezahlung der Schwedischen Satisfaction-Geldern der noch hinterständigen 2. Millionen zukommenden Anschlag die Gelder innen behalten, wie auch der beyden Stiffter Murbach und Luders Quora darzu gezogen, und daraus die Monatliche Bezahlung dieser Guarnison entrichtet; hingegen die auf die Reichs-Stände repartirte Summa der Schwedischen Soldatesque, wohin es Dero Generalität verordnet, innerhalb solcher Zeit abgestattet werden.

Zum 8) und damit solches alles ordentlich und ohne jemandes ohnbillige Beschwerde hergehe; so soll der Fürstlichen Straßburgischen Regierung eine Repartition auf das Monatliche Quantum eingerichtet, zu deren Einnehmung absonderlich ein Receptor in die Festung verordnet werden, welcher Monatlich die Steuern mit guter Manier einnehmen, und auf Geheiß des Commandanten Ihm selbst oder denen Soldaten per Capita auszahlen solle, zum Fall auch ein oder ander Contribuent an der Zahlung säumig seyn würde, solle dem Commandanten des Receptoris bedorffes seyn, gegen Dieselbe die Execution, doch mit Bescheidenheit und ohne ungebührliche Beschwerde, ergehen zu lassen.

Zum 9) weil auch ein oder andere extraordinari Ausgaben, als zu Unterhaltung der Connetablers und sonst extraordinari nöthiger Leuthe in der Festung, vorfallen werden, solle zu Abfindung dergleichen Onerum ein Licent oder Wasser-Zoll zu Rheinau, wie auch zu Land, in Zeit dieser währenden Detention aufgerichtet und nachgesehen werden, dessen Einkommen der vorbedeute Receptor gleichfalls erheben, nach billiger Verordnung des Commandanten auf nöthige Ausgaben verwenden, und darüber ordentliche Rechnung halten solle.

Endlich 10) so bald die Wieder-Abtretung dieser Festung von Chur-Pfalz gegen empfangener Restitution der Stadt Franckenthal erfolgt, sollen derselben Fortificationes, nach Laut des mit der Cron Frankreich getroffenen Friedensschluß, geschleift werden, wann anders unterdessen von derselben Cron auch dasjenige, was Sie zu thun schuldig, geleistet seyn wird.

N. II.

Diß. Norimb. d. 26. April.
per Mogunt.

Chur-Pfälzische Antwort auf die Bensfeldischen *Conditiones communicirte* vom Herrn President Erstein den 5. Maji 1650.

Ad 1) Diweil Franckenthal schon vorlängsten hätte restituiret seyn sollen, und es Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht ohne das beschwerlich genug, daß Sie dessen so lang entrathen, und nun erst ein *Aequivalens* annehmen müssen: So
ist

1650.
April.

ist ja zumahlen billig, daß solch Aequivalens Deroselben sobald nach diesem Vergleich eingeräumt werde.

Ad 2) Wann die Königlich-Spanische Besatzung in Franckenthal sich keiner Jurisdiction in Ecclesiasticis & Politicis unterfangen, sondern dieselbe Ihre Churfürstliche Durchlaucht und denen Ihrigen, ohne Eintrag, exerciren lassen wird; So werden Ihre Churfürstliche Durchlaucht und Dero Besatzung in Benfelden dergleichen thun; jedoch daß der Besatzung ein Evangelischer Prediger unterhalten werde.

Ad 3) Dieweilen Ihre Königl. Majestät in Spanien nicht zugeben wird, daß die Franckenthalische Besatzung jemand anders, als Ihre verpflichtet sey; Als leidet die Natur des Aequivalents nicht, daß die Besatzung in Benfelden jemand mehr, als Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht schuldig; sondern man wird hofentlich Dero Versprechen wegen Wieder-Einräumung Benfelden trauen.

Ad 4) Wann die mehrgedachte Spanische Besatzung der Besten Franckenthal, dessen Eingesessenen, so dann denen Unter-Pfälzischen Unterthanen insgemein keine Beschwehrung oder Schaden zugefüget: So wird Ihre Churfürstliche Durchlaucht oder Dero Besatzung in Benfelden deswegen keine Indemnification präcediren, sondern die Bestung nach beschener Ueberlieferung Franckenthal ohne einige Einrede wieder abtreten: wie Sie dann solches in diesem Vergleich zu versprechen kein Bedencken tragen werden.

Ad 5) Wann erst ausfündig gemacht worden, was dem Stifte Straßburg zugehörig, können Ihre Churfürstliche Durchlaucht dessen Beschreibung nicht allein wohl geschehen lassen; sondern sind auch erbietig, dasselbe bey Wieder-Abtretung des Orts zu hinterlassen, wann anders dergleichen zu Franckenthal geschieht.

Ad 6) Ob wohl nach der Natur des Aequivalents die Benfeldische Besatzung billig so stark seyn sollte, als die in Franckenthal ist: So sind dennoch Ihre Churfürstliche Durchlaucht zufrieden, daß gedachte Benfeldische Besatzung in dem Stande, wie selbige jetzt ist, gelassen und nicht vermehret werde, es würde dann die Franckenthalische verstärket; das Tractament und Servis wäre der Kayserlichen Verpflegungs-Ordonanz gemäß einzurichten, und damit unnöthig, einige Provision zu fordern, wäre der Orth mit aller Nothdurfft, als mit Stücken, Munition, Vivres und sonst wohl zu versehen.

Ad 7) Die Besatzung in Benfelden fordert billig den Unterhalt aus dem Stifte Straßburg, beneben der Schadloshaltung, und können Ihres Orts Demselben gerne gbnnen, daß die Reichs-Stände Sie durch Uebernehmung Ihres Contingents der Satisfactions-Gelder und sonst hinwieder indemnifiren.

Ad 8) Dieser Punkt wird beliebt, nur daß der Receptor Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, oder doch Derselben und der Fürstlich-Straßburgischen Regierung insgesamt, verpflichtet sey.

Ad 9) Ihre Churfürstliche Durchlaucht können wohl geschehen lassen, daß die bey diesem Punkt angehende Licent oder Zoll angeordnet, und was selbige ertragen, zu Unterhaltung der Besatzung, und was davon dependiret, mit angewendet und verrechnet werde.

Ad 10) Dieser Punkt ist billig.

N. III.

Diß. Norimb. d. 27. April 1650.
per Mogunt.

Kayserliches Project wegen Franckenthal, von Herr Bolmar prestirt
den 6. Maji 1650.

Punctus Temperamenti Franckendalia, ponendus Loco in Recessu designato.
Weil diese Bestung noch mit Königlich-Spanischen Kriegs-Volk besetzt, und gleichwohl verhofft wird, daß auf der Königlich-Kayserlichen Majestät biß dahero beharr-

1650.
April.

1650.
April.

beharrlich angewendete Erinnerung, und erst Neulichst im Nahmen Chur-Fürsten und Stände des Reiches an Ihre Königlich Majestät in Hispanien abgegangene Erzsuchungs-Schreiben, derselben Abtretung noch vor Verfließung des ersten Termins erhalten werden möchte: Also, und auf den Fall solches nicht geschehen sollte, so ist hiemit bedingt, daß in diesem ersten Termin dem Herrn Chur-Fürsten zu Heidelberg, zu einer Versicherung und Gegenpfand, die Festung Bensfelden im Untern Elsaß gelegen, dem Bisthum Straßburg zugehörig, so lange und bis es mit Abtretung ermelbter Festung Franckenthal seine Nichtigkeit erlangen möchte, mit nachfolgenden Bedingungen eingeräumt und in Händen gelassen werden solle.

Nemlich und erstlich, solle Hochgedachtem Herrn Churfürsten berührte Festung Bensfelden, samt der Rheinauer-Schanz, wie selbige jezo sind, samt der in jegiger Besatzung, welche an dem Artillerie und Guarnisons-Staab auf 600. Mann zu Fuß und 30. Dragoner, mit Einbegreifung der Officiers und dessen ersten Blats einzurechnen, mit aller daselbst anjeko befindlichen Artillerie, Munition und andern Vorrath übergeben; Bey solcher Übergebung aber, im Nahmen des Hohen Domstiftes Straßburg, Commissarii zu gelassen werden, welche von allen zu dem Stifte und Festung gehörigen Mobilien an allerhand Vorrath, Munition, Strücken samt Zubehör, brieflicher Gewahrsam, und was dessen die Cron Schweden Kraft Friedensschlusses allda beym Abzug zu hinterlassen verpflichtet ist, ein ordentlich Inventarium aufzichten, und dasselbe alles und jedes von Chur-Pfalz bey der Wieder-Abtretung richtig und ohne einigen Abgang wiederum geliefert und hinterlassen werden solle.

Zum andern solle die jetzt bestimmte Besatzung zwar dem Herrn Churfürsten zu Heidelberg als Inhabern, die eybliche Pflicht erstatten; daneben aber auch ausdrücklich einbedinget werden, daß, so bald Franckenthal abgetreten, auch pari Passu Bensfelden dem Herrn Erb-Herzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich, als Bischöffen zu Straßburg, oder dessen Successoren am Bisthum, eingeräumt, und daran durch ermelbte Besatzung in keinerlei Weise noch Wege einige Hinderniß gethan, wie dann auch bey solcher Verpflichtung Bischöfliche Straßburgische Commissarii ad audiendum & videndum jurari zugelassen werden sollen. Wie dann

Zum dritten Herr Churfürst, so bald Ihme Franckenthal von der Königlich-Spanischen Besatzung einzuräumen bestimmt würde, auch diese Ihme unterdessen überlassene Festung pari Passu, und auf gleichen Tag, ohne einige weitere Ansprach und Prætension wegen Franckenthal, illati Damni, cessantis Lucri, Fructuum perceptorum, oder sonsten einig anderer Einreden, wie die Nahmen haben möchten, in dem Stand, wie Sie es empfangen, Hochgedachten Herrn Bischöffen und Domstift Straßburg abzutreten, auch dessentwegen einen Revers von sich zu geben schuldig und verbunden seyn solle. Hingegen und

Zum vierden ist im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät bewilliget worden, dem Herrn Chur-Fürsten zu einer Ergößlichkeit des aus Franckenthal immittelst ermangelnden Genußes Monatlich 1000. Rthlr. (jedoch länger nicht, als bis die Abtretung erfolgt) zu Franckfurch am Mayn aus Händen des Reichs-Pfennig-Meisters abzufahren und lieffern zu lassen.

Es solle, aber 5) von Chur-Pfalz und der Besatzung in Bensfelden Zeit wärender ihrer Inhabung, weder in Politicis noch Ecclesiasticis, einige Aenderung nicht vorgenommen werden; sondern dieß Orts alle Disposition, so wohl in der Festung, als in dem dazu gehörigen Amt, dem Bisthum Straßburg zuständig seyn und bleiben.

Betreffend dann zum 6) den Monatlichen Unterhalt der verordneten Besatzung, solle derselben jeden Monath dem Commendanten, Befehlshaber und gemeine Knechte, samt dem Guarnisons-Staab, an Geld 6590. fl. von des Bisthums daselbst verordneten Receptorn gereicht werden. Und damit solches desto richtiger geschehen möge, so solle dem Bisthum nicht allein der an der Königlich-Schwedischen Miliz Satisfaction-Geldern zukommende Anschlag, sondern auch, was noch bey denen beyden Fürstlichen Abteyen Murbach und Luders hinterständig ist, und

Zweyter Theil.

¶

sich

1650.
April.

1650.
April.

sich sämtlich auf 33915 $\frac{1}{2}$ Thlr. belaufft, in Händen gelassen, und daraus bestimmter Monatlicher Unterhalt abgestattet; diese der Schwedischen Soldatesca ermangelnde 33915 $\frac{1}{2}$ Thlr. aber auf gesammte Reichs-Stände der Reichs-Matricul nach eingetheilt, und ermeldter Soldatesca, wohin es die Generalität verordnet, abgestattet werden. Und weisen

1650.
April.

7) auch ein und andere extraordinari Ausgaben, als zu Unterhaltung der Connestables und sonst extraordinari nothwendiger Leuthe in der Festung, vorfallen werden; Als sollen zu Abfindung dergleichen Onerum ein Licent oder Wasser-Zoll zu Reinau, wie auch zu Land in Zeit dieser währenden Detention aufrichtet und nachgesehen werden, dessen Einkommen der vorbedeute Receptor gleichfalls erheben, nach billiger Verordnung des Commandanten auf nöthige Ausgaben verwenden, und darüber ordentliche Rechnung halten solle.

Zum 8, so bald die Wieder-Abtretung dieser Festung Bensfelden von Chur-Pfalz gegen empfangener Restitution Franckenthals erfolgt, solle derselben Fortificationes, nach Laut des mit der Cron Frankreich getroffenen Friedensschlusses, geschleift werden, wann anders unterdessen von Derselben Cron auch dasjenige, was Sie zu thun schuldig, geleistet seyn wird; Solte aber die Stadt und Festung Franckenthal innerhalb - - nicht abgetreten werden, und obbestimmter Stiffter Anschlag der 33915 $\frac{1}{2}$ Thlr. zu Unterhaltung der Bensfeldischen Besatzung weiter nicht erklecklich seyn; so sollen und wollen Chur-Fürsten und Stände des Reichs noch vor dieser Summa gänglicher Aufzehrung zu rechter Zeit sich entschließen, was alsdann vor weitere Mittel zu ergreifen seyn werden. Betreffend solchem nach und

Zum 9) diejenige Assurance, so die Cron Frankreich wegen der Besatzung in Franckenthal pretendiret, ist von Kayserlicher Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, bewilliget, daß die Stadt Landau hingegen mit Französischer Besatzung verwahret, und so lange eingehalten werden möge, bis Franckenthal von der Spanischen Besatzung erlediget seyn wird; Als dann auch die Franzosen aus Landau abziehen, und solche hinwiederum in vorige Reichs-Immediatät setzen, in Zeit währender Besatzung aber derselben Stadt weder in Politicis noch Ecclesiasticis einigen Eintrag nicht zufügen sollen.

Letzlichen solle die Festung Ehrenbreitstein in tertio Termino nach Inhalt des Friedensschlusses, und mit denen darinn bedingten Erläuterungen, dem Herrn Chur-Fürsten und Dom-Capitul zu Trier eingeräumet, auch die Besatzung darauf zu solchem Inhalt in Verwesen der darzu verordneten Commissarien verpflichtet werden. Solte aber bey Erscheinung dieses 3ten Termins die bishero zwischen dem Herrn Churfürsten und Dom-Capitul obschwebende Streitigkeiten noch nicht verglichen seyn; So sollen und wollen Ihre Kayserliche Majestät sich alsdann mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ferner vergleichen, wie es dann in solchem Fall mit dieser Festung zu halten seyn solle.

§. XII.

Beschwe-
rung des
Schwäbischen
Creyßes wider
den Schwedi-
schen General
Duglas.

Da nun solchergestalt eine Verzdgerung nach der andern auf dem Convent zu Nürnberg sich hervorthat; So äußerten sich auch in denen Creyßten allerhand präjudicirliche Unternehmungen. In dem Schwäbischen Creyß wurde im Monath Majo ein Creyß-Tag gehalten, auf welchem der Schwedische General Duglas, der sich des Schwäbischen Creyßes General-Commandanten nennen ließ, eine besondere Real-Assecuration wegen des Schwäbischen Creyß-

Contingents forderte, und sich an den zwischen dem Reich und dem Schwedischen Generalissimo dieserhalb zu Nürnberg, wegen der Real-Assecuration, obgedachter Massen, getroffenen Vergleich nicht binden wollte, unter dem Vorwand, solche Convention gienge nur den Chur- und Ober Rheinischen, nicht aber auch den Schwäbischen Creyß an: Daher dießfalls neue Beswehrungen auf dem Convent entstanden.

Der Schwedische Generalissimus erhob

1650.
Majus.Differenzien
zwischen
Chur-Maynz
und Chur-
Pfalz, wegen
der Berg-
Strasse.

hub sich auch den 7. Maji, in Begleitung des Hessen-Casselschen Gesandten von Krosigk, von Nürnberg nach Ritzingen, wohin sich ebenfalls der Churfürst von Maynz aus Würzburg begab, um wegen der Berg-Strasse die mit Chur-Pfalz noch obschwebende Differenzien abzuhandeln; Welche hauptsächlich darinnen bestunden, daß zwar Chur-Pfalz gesinnet war, dem Instrumento Pacis gemäß, von der Berg-Strasse dasjenige, was Anno 1463. daran verpfändet worden war, zurückzulassen: hingegen was in den nachgefolgten Jahren noch weiter

von der Berg-Strasse, gegen noch mehrere Gelder, verpfändet worden war, das wollte Chur-Pfalz, um deswillen, weil selbige Stücke in dem Instrumento Pacis nicht nahmentlich exprimirt wären, auch dieselben gleich vor dem Thor zu Herdelberg lägen, nicht fahren lassen, sondern erbothe sich solche als ein Lehen von Chur-Maynz zu recognosciren. Hierzu aber wollte sich Chur-Maynz nicht verstehen, sondern schügte Identitatem Rationum vor, und verlangte von Chur-Pfalz wenigstens andere gleichgültige Güter loco Equipollentis.

1650.
Majus.

§. XIII.

Von denen
Executionen-
Kosten, son-
derlich in der
Ober-Pfalz
den Sach.

Bis gegen den 6. Maji wurde hauptsächlich nichts gehandelt, indeme das *Direktorium* mit Abfassung des an Ihre Kayserliche Majestät resolvirten Schreibens, in der Franckenthalischen Sache, beschäftigt war; im Deputations-Rath aber zu verschiedenen Mahlen die Sulzbach- und Neuburgischen Differenzien vorgenommen wurden. Vornehmlich war bey dieser Sache ein Streit, welcher Theil die bishero aufgelaufene *Commissions-* und *Executions-* Kosten tragen sollte? sonderlich, da die Subdelegirten, wegen derer Thnen von Pfalz-Neuburg imputirten Excessen, auf den Convent nach Nürnberg selbst zu kommen, beschieden worden waren, immassen sich wegen Bamberg, D. Sebastian Bocksbach, und wegen Brandenburg-Eulmbach, D. Nicolaus Crinesius, daselbst eingefunden hatten, welche in weitläufigen Commissorial-Relationen Ihr Verfahren zu justificiren sich angelegen seyn ließen.

Die Evangelischen hielten im Rath davor, daß Pfalz-Neuburg schuldig sey, solche Unkosten herzuschüssen, dann zumahl unbillig fallen sollte, wann eine Reichs-Execution ergangen sey, daß der Restituirte, welcher in Possession kommen, noch die Kosten herschüssen sollte, wenn der Gegentheil super Excessibus klagen wollte. Die Catholischen aber blieben bey Ihrer gefassten Meynung, daß Pfalz-Sulzbach, als Restituendus, bis zu Austrag der Haupt-Sache, die Sumptus hergeben müste, unangesehen in Arzweyter Theil.

Etiori Modo exequendi über das noch ausdrücklich enthalten war, daß Sumptibus Restituentis, welcher in Mora restituendi sey, die Executiones ergehen sollten. Weil man sich nun nicht vergleichen konnte, so wurde auf Vorschlag der Mediatorum dahin decretirt, daß jeder Theil die Helffte der Kosten hergeben sollte.

Endlich wurde, Montags den 6. Maji, von dem Chur-Maynzischen das Concept-Schreiben des an Ihre Kayserliche Majestät, die *Restitution Franckenthal* und die *Ehrendreitsteinische Sequestration* betreffend, (welches Er durch einen Expressen vorhero an seinen Herrn nach Würzburg geschickt gehabt) abgelesen, und eines jeden Erinnerung dabey vernommen.

Wiewol nun das Schreiben billig der gesamten Chur-Fürsten und Stände Gesandten hätte vorgetragen werden sollen; Diemeil es aber dennoch albereit Dienstags vorhero in den Reichs-Collegiis geschlossen, und der Chur-Maynzische so viel Zeit hatte ablauffen lassen, gleichwol das ganze Haupt-Werck iezo daran hafftete, und etliche Tage wieder hingestrichen wären, wann über dem Concept noch die 3. Reichs-Collegia hätten vernommen werden sollen; So hielt man dafür, es könnte *ex presumpta Voluntate reliquorum Statuum Legatorum* auf solche Weise mit der Ordinari-Post sogleich an Ihre Kayserliche Majestät abgehen. Diekenach blieb die Abrede, daß es Nachmittage noch abgelesen, und alsdann besiegelt fortgeschickt werden sollte. Massen auch

1650. noch selbigen Nachmittag geschehen, und der Bestung Franckenthal gebrauchen zu
Majus. ist das Schreiben selbst nach N. I. zulesen. können, so wurde ein Uberschlag der Kos-
N. I. Weil auch der Präsident Ersklein ten, Inhalts N. II. gemacht, nach wel-
privatim sich hatte verlauten lassen, die chem ein Corpo von 6. Regimentern zu
Stände würden wohlthun, wann Sie Fuß a 10800. Mann, und 5. Regimen-
von den Schwedischen abgedancken ter zu Ross, a 1000. Köpfe jegliches, nebst
Troupen eine Anzahl in Dienste näh- der Artillerie, Monatlich auf 121870.
men, um allenfalls solche zu Forcirung rthlr. 12. gr. belteffe.

1650.
Majus.

N. II.

N. I.

Diß. Nürnberg den 8. May.

1650. per Maynz.

Schreiben der Reichs-Stände an Ihre Kayserliche Majestät wegen
Franckenthal.

Allerdurchlauchtigster ic. Allergnädigster Herr.

Eurer Kayserlichen Majestät ruhet annoch in ohnabfälligen Allergnädigsten An-
gedencken, was sich gleich von Anfang, und seithero der gegenwärtigen nach dieser
des Heiligen Reichs-Stadt Nürnberg gelegter Teutscher Friedens-Executions-
Handlung, wegen Enträumung und Restitucion der Besten Franckenthal, biß auf
diese Stunde vor gefährliche weit aussehende Difficultäten und Streitigkeiten ereignet,
was auch zu deren Beyseits-Räumung bey allerseits interessirten Höhen im Krieg
gestandenen Theilen, von Uns, derer hieby gleichwohl mit-obligirten Churfürsten
und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, allhier versammelten Räten, Bot-
schafften und Gesandten, vor getreue, sorgfältige, mühsame Negotiationes und Hand-
lungen gepflogen, was durch den Verzug dem gemeinen Executions-Wesen vor
beschwehrliche Remora verursacht, dem Heiligen Römischen Reich aber, und dessen
Getreuen Churfürsten und Ständen, sammt deren armen biß außs äußerst
erfolgten Unterthanen, auch Eurer Kayserl. Majestät und Dero Hochlöblichen Erz-
hauses eigenen Erb-Landen und Leuten, vor unaussprechlicher Schaden, Unheil
und Verderben zugezogen worden, und noch de Facto vor eine unerträgliche Last auf
dem Hals stehen bleibt, und was es dannhero zum öfftern und vielfältig mit er-
mediten Executions-Tractaten, nach so mühsamlich und theuer beschlossenen, rati-
ficirten und commutirten Münster- und Osnabrückischen allgemeinen Teutschen
Frieden-Schluss, um dieses all-einigen Postens Willen, vor ein gefährliches Ausse-
hen gewonnen, wie schwerlich auch dieselbe vor gänglicher Ruptur und Ueberhauffen-
Werffung des gangen Frieden-Wercks aufrecht erhalten werden können, und was
in längern Verzug der völliger und schleuniger dieses Puncten Adjouctirung dem
gangen Reich vor fernere Pericula, insonderheit bey gegenwärtiger Sommer-Zeit und
anscheinenden Conjunctionen, offenbahr vor Augen siehe, die Uns dann unumgäng-
lich necessitiren, Eure Kayserliche Majestät im Nahmen Unserer Gnädigsten und
Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten mit diesem allerunter-
thänigsten Ersuchungs-Schreiben nochmahln gehorsamlichst zu behelligen, und um
Nertung aus diesen überausgrossen von Tag zu Tag je länger je mehr zunehmenden
ferner ohnerschwinglichen Drangsaln und Blut-truckenden Beschwehrnüssen, auch
Augenscheinlicher Gefahr des Noth leidenden Reiches, durch Mittel und Weg, die
in Eurer Kayserlichen Majestät Händen und Mächten, inständig anzusehen, und der
wenig noch überbliebenen fast in Desperation gerathener armer Leuthe Heulen und
W. hflagen auf das allerbeweglichste vorzutragen, nicht zweiflend, Eure Kayserliche
Majestät auch allerunterthänigst gehorsamlichst ersuchend und bittend, gleichwie Sie
Ihre zu Beförderung des allgemeinen Friedens-Wesens, auch dermahltiger Tranquilla-
tion und Beruhigung Unsers geliebten Vaterlandes Teutscher Nation, führende
Hochrühmliche, friedfertige Intencionen zum öfftern lobwürdigst conteltiret und be-
zeuget;

1650.
Majus.

zeuget; Ihre aber dorthin, und ex ipsa retro actorum Serie und der bisherigen Erfahrungheit selbst, ohn Unser überflüssiges allerunterthänigstes Remonstriren und Erinnern, zu Genügen bekannt, daß außserhalb der würcklichen Restitucion und Enträumung des Orthes Franckenthal selbst, oder an statt dessen und biß so lang solches geschehe, Dero Allergnädigster Einwilligung in das mit den Cronen im Nahmen des Heiligen Römischen Reiches Churfürsten und Ständen, mit Wissen Eurer Kayserlichen Majestät Plenipotenciarien, (welche, ob Sie zwar expresse darein zu consentiren, wegen angezogenen Instruktions-Mangel, Bedenkens getragen, gleichwohl verschiednen Eurer Kayserlichen Majestät Particular-Interesse betreffende Erinnerungen, bey denen mit den Französischen Plenipotenciarien gepflogenen Handlungen eingewendet, so auch nach Möglichkeit beobachtet worden) tractiret, und biß auf Eurer Kayserlichen Majestät Ratification verglichenen Ehrenbreitsteinschen Sequestri, kein anders Temperament oder Mittel, damit den alliirten Cronen, wie Sie sich nun zum dfftern und noch täglich ausdrücklichen vernehmen lassen, Contento zu geben, und die Entschuldigung zu benehmen, mit fruchtbarlichem Effect und Nachdruck mehr zu erfinden, auch alles, was nur immer mög. und thunlich zu seyn gleichsam nur zu erfinden gewesen, zwar tentiret und versucht, damit aber anderst nichts, als nur allein hochschädlichen längeren Umtrieb und Verzögerung der so kostbahren Tractaten effectuirt und verursacht; Und obwohln verschiedene andere Media in Vorschlag und Handlung gebracht, danneroh dabey sich gleich so bald dergestaltige Difficultäten erhoben, daß damit neben vergeblicher Zeit-Verlustigung wieder abgebrochen und bey so starcken dazu stossenden beyder Cronen Oppositionen der Recursus jedesmahls auf obgesetzte Alternativam genommen werden müssen; Eure Kayserliche Majestät wollen solchemnach, und in Allergnädigster Erwegung der bey gegenwärtigen Statu Temporis & Rerum sich leichtlich anspinnenden äußersten Gefährlichkeiten und neuen Emergentien, und daß gleichwohl nunmehr alle übrige Punkten und Difficultäten, dertwegen man etwan im Zweifel der Securität der darauf würcklich erfolgender Friedens-Execucion stehen mögen, superiit, nunmehr auch an diesem allein die Consummation des ganzen Werckes hafften thut, Allergnädigst geruhen, in obgedachtes Eurer Kay. Maj. und dem Heiligen Reich gang ohnmachtheiliges in Deroselben Gewalt und Händen stehendes Sequestrum, an statt der Franckenthalschen Real-Restitucion, (dafern es damit, wider bessers Verhoffen, und den hiebevordffters beschehenen Vertrübungen entgegen, nicht seine Richtigkeit erlangt) ohne fernern der Tractaten und des inmittelst so hart druckenden Evacuations- und Exautorations-Befehls Aufffenthalt, dertmahln Mitväterlich einzuwilligen, dadurch den beschlossenen ratificirt. u. commutirten Friedens-Conclusis Ihren würcklichen Effect zu erstatten, so viel 1000. armer bedrängter Leuthe zu GOrt dringendes Heulen und Weinen Allergnädigst erhören, und das liebe werthe Vaterland mit dem erwünschten und länger ohnentbehrlichen Genuß des Friedens nachdrücklich erquickten, zumalen auch den Cronen auf solche Weiß, die Ursache und Anlaß in die Stände wegen würcklicher Vollziehung und Versicherung des Frieden-Schlusses ferner einzudringen, benehmen, auch über diß ferner in gnädigste Consideration ziehen, wie starck Eurer Kayserlichen Majestät und Dero Hochlöblichen Erz. Hauses eigenes Interesse hierunter waltet; Indeme neben andern, insonderheit auch Chur-Pfalz seine bey Chur-Maynz interim deponirte Renunciacion vor erhaltener gänglicher Restitucion der Unter-Pfälzischen Landen Chur-Bayerns Durchlaucht würcklich nicht extradiren; Dieselbe hingegen, biß Sie deßhalben Ihre Securität erlanget, die Cassir- und Auslieferung der Obligationen über das Land ob der Enns ohnzweifflich verweigern werden. Wir erinnern Uns zwar, was Eure Kayserliche Majestät unter dem 13. nechst verwichenen Novembris dieser Sachen halber an Uns in Antwort Allergnädigst haben abgeben, und vor Rationes darinnen anführen lassen, haben auch nicht ermangelt, dieselbe reifflich zu überlegen, und befinden, daß das Werck seithero in einen andern und solchen Stand gerathen, daß die Eure Kayserliche Majestät damahls in Contrarium zu Gemüth gegangene Motiven vornehmsten Theils

Et 3

pro

1650.
Majus.

1650.
Majus.

pro Praesenti von selbstem cessiren, massen Eurer Majestät bey fernerm Nachsinnen und Überlegung der Umständen, Ihrem Hocherleuchteten Verstande nach, von Selbstem ermessen werden, in sonderbahrer Allergnädigster Erwehung, daß die Französische Plenipotentiarii, nach wie vor, des Erbietens seyn, bey des Sequestri würcklicher Erfolgung, alle von selbiger Cron im Reich innhabende Plätze, ohneracht in einem oder andern aus denselben vorgangener Veränderung, ohnverzüglich abzutreten, und im Ubrigen der Stände Arbitrium zu admittiren.

1650.
Majus.

Gleichwie nun an Eurer Kayserlichen Majestät bekannter Höchstströmlichster Väterlicher Vorsorg und Allergnädigst willfähriger Bezeigung, und daß Sie des Heiligen Römischen Reichs Rettung, Conservation und Wohlfahrt, allen andern Respekten vorzuziehen gemeint, Wir zumahl nicht zweiffeln; Also werden es auch um Dieselbe und Dero Hochlöblichen Erz. Hause Höchst. Hoch- und Wohlgedachte Unsere Gnädigst und Gnädige Herren Principalen, Obere und Commenten hinweg bester Möglichkeit Allerunterthänigst zu verdienen, sich befeissen. Und Wir thun damit Dieselbe etc. Nürnberg den 16. Maji. 1650.

An die Römische Kayserliche Majestät des Heiligen Römischen Reiches Churfürsten und Stände Gesandtschafften.

N. II.

Entwurf der Kosten zu dem gegen Franckenthal formirenden Reichs-Corpo von 16000. Mann.

Eine Compagnie zu Fuß von 200. Köpfen bestehet mit dem ersten Blat auf

	thlr.	gl.
1. Capitain dessen monatlicher Unterhalt	36.	18.
1. Lieutenant	12.	9.
1. Fähndrich	12.	9.
2. Sergeanten a 6. thlr. 18. gl.	13.	12.
4. Unter-Officiers a 5. thlr. 18. gl.	23.	
8. Corporal zu 4. thlr. 9. gl.	34.	
3. Spielleute a 3. thlr.	9.	
30. Gefreyte a 3. thlr. 18. gl.	105.	
150. Gemeine a 3. thlr.	450.	

Summa 695.

200. Mannschafft

Hierzu gerechnet für jede Compag. 8. päßirliche Pferde Fourage für eines 2½ thlr. 20.

Summa Summarum 715. thlr. 12. gl.

Dann für ein Regiment 9. Compag. gerechnet werden, trägt es 9. thlr.

6439. thlr. 12. gl.

Der Regiments-Stub zu Fuß beträgt

	Soldt.	Servis.
Obrister	100. thlr.	40.
Obrist-Lieutenant	50.	16.
Major	30.	12.
Regiments-Quartiermeister	15.	6.
Capitain		10.
Lieutenant		4.
Fähndrich		4.
Auditeur und Secret.	15.	8.
Priester	7. 12. gl.	

2. Bar

1650.			thlr.	
Majus.	2. Barbierer	-	15.	
	2. Prof-fien	-	15.	
	Gerichtschreiber und Webel	-	15.	
	Stockmeister	-	4.	
	2. Steckentnecht	-	6.	
	Schaffrichter	-	6.	
	Auf ein Regiments-Stab zu Fuß für päßlich 27. Pferde a 2. thlr. 12. gl.		76. thlr. 12. gl.	

Summa Soldt für den Stab 346. thlr.

Für 9. Compagnien a 200. Köpffe, wie hieneben 6493. thlr.

Und Servis, wie hieneben, für Capitain, Lieutenant und Fähndrich 162. thlr.

dann für die andere Officers 82.

Summa Summarum 7028. thlr.

Und das Fuß-Volk a 6. Regimenter, und effective dieselbe auf 10800. Mann gerechnet 42168. thlr.

Eine Compagnie zu Pferde a 225. Köpffen.

A	Ein Rittmeister	62. thlr. 12. gl.
	Lieutenant	20.
	Cornet	15.
	Quartiermeister	7. 12. gl.
	3. Corporal a 5.	15.
	2. Trompeter	7. 12. gl.
	Barbierer, Schmidt und Muster-Schreiber a 3. thlr.	9.

Denen für Vortel, Fourage, Rauch-Futter und 25. Pferde a 8. thlr.

100.	Einspännigern	200.
	Servis	800.
		18

1154. thlr. 12. gl.

A 8. Compagnien für ein Regiment gerechnet

	Regiments-Stab.	9236. thlr.
	Obrister	150.
	Obrist-Lieutenant	75.
	Major	50.
	Regiments-Quartiermeister	30.
	2. Auditeurs, Secretarien	30.
	Pastor	7. 12. gl.
	Profosß	7. 2. gl.
	2. Steckentnecht	12.

Für 41. päßliche Pferde a	2.	12. gl.
	102.	12. gl.

Für jede Compagnie 12. Wagen Pferde

A. für 8. Compagnien	240.
Summa 1. Regiment zu 1000. Köpffen	49740. 12. gl.

A. also 5. Regimenter 41702. 12. gl.

Hierzu gerechnet die Artillerie und General-Stab bepläuffig 30000. thlr.

Cavallerie wie nächst obgedacht 49702. thlr. 12. gl.

Infanterie 42168. thlr. 8. gl.

Würde der Monatliche Aufgang seyn

121870. thlr. 12. gl.

§. XIV.

1650.
Majus.

1650.

Majus.
Inaktivität
auf dem Con-
vent.Der Stände
Inclination
Franckenthal
mit Gewalt zu
zwingen.Der Franke-
sen seltsame
Postulata.Der Genera-
lissimus wird

S. XIV.

Die folgenden Tage wurden meistens mit Anhörung derer zwischen Pfalz-Neuburg und Sulzbach obgeschwebten Differentien im Reichs-Rath zugebracht; und über dem hauptsächlichsten Punkt, die Franckenthalische Sache betreffend, wurde ebenfalls nichts gehandelt, weil man erst die Kayserliche Antwort, auf das letztere von den Ständen in solcher Sache an Ihre Kayserliche Majestät abgelassene Schreiben vernehmen wollte. Der Churfürst zu Maynz hatte indessen mit dem Schwedischen Generalissimo sich darüber zu Rizingen mündlich besprochen, und den Vorschlag vor andern approbirt, Franckenthal mit Gewalt der Waffen zur Ubergabe zu zwingen, und einen Theil Schwedischer Bölscher dazu in des Reichs Dienste zu nehmen: Ja man consultirte schon zu Nürnberg, wem das Commando darüber aufgetragen werden könnte, und wurde auf den Schwedischen General Königsmarcken nicht geringe Reflexion gemacht. Es konten aber der beyden Cronen Gesandte nicht miteinander übereinkommen, was vor Conditiones zu erfüllen wären, wann man zur Gewaltamen Forcirung der Bestung Franckenthal schreiten wollte. Die Franzosen brachten solche Postulata auf die Bahn, welche die Schweden selbst nicht vor acceptabel hielten. Selbige verlangten nemlich, 1) es sollte und müste Franckenthal in Continenti angegriffen werden; 2) sollte man den Franzosen die Bestung Ehrenbreitstein, Loco Asseracionis, würcklich einräumen, und so lange in Händen lassen, bis Franckenthal würcklich occupiret sey. 3) Sollten die Churfürstlichen Gesandten Ihr an den König in Spanien abgelassenes Schreiben publice cassiren und revociren, dahingegen 4) Ihre Herren Principales dem König in Frankreich eine Neue Obligation und Asseracion, de non assistendo Regi Hispaniarum, ausstellen; 5) Müste Benufeld rasirt, dem Churfürsten von Pfalz aber ein anderer Ort zur Real-Asseracion überlassen werden.

Jedoch, als aus Schweden sowohl von der Königin, als dem Reichs-Canz-

lar und etlichen Reichs-Senatoren an den Schwedischen Generalissimum sehr nachtheilliche Schreiben einliefen, sich ohnverzüglich nach Schweden in Person zu verfügen, und die Direction der Deutschen Sachen, woserne solche nicht schleunig abgethan und zum Schluß gebracht werden könnten, dem Feld-Marschall Wrangel, welcher deswegen aus Pommern eventualiter revociret wurde, zu überlassen; So suchte der Generalissimus Selbst auf alle Weise endlich den Schluß zu befördern, weil Selbiger die Ehre, sein Deutsches Vaterland in Ruhe und Friede zu setzen, nicht gerne einem andern gönnen, noch den üblen Nachruhm und Fluch, daß Er alles in troublirten und gefährlichen Wesen hinterlassen habe, mit sich davon führen wollte: Dannhero den 17. Maji die Schweden sich zu den Kayserlichen Gesandten erhoben, und Ihre Ultima wegen Franckenthal proponirten, welche folgenden Tags darauf solche den Reichs Deputirten folgender Massen hinweg wieder eröffneten; „Es hätten nemlich die Schweden Ihnen, den Kayserlichen Gesandten, vorgehalten, welcher Gestalt nun mehr dann Jahr und Tag verlossen wären, daß Sie, die Kayserlichen, wegen Franckenthal und solches Plazes Restitution an Chur-Pfalz, bald solchen Event verdröset, bald Temperamenta anzugehen und vorzuschlagen begehret hätten, aber einiger Erfolg habe sich bis Dato nicht allein nicht, sondern vielmehr pure lautere Verhörungen, und eine Beschwehrlichkeit nach der andern, herfür gethan; Ja man müste vernehmen, daß der Commendant zu Franckenthal sich immer mehr an Volk und anderer Nothdurfft stärcke, und versehe, die Contributiones er-
steigere und extendire, seinen Königlichen Herrn der Unter-Pfalz titulire, die Werbungen in den Oesterreichischen Erbländern für Hispanien continueire, solchem Königreich zu 1000. und mehr Köpfen auf einmahl zum Succurs zugesandt habe, und in Summa solche Kriegsbereitschaften unter dem Prætext Flandrischer und Brabandischer vorhabenden Actionen angestellet wür-

1650.

Majus.
nach Com-
den avocirSchweden
proponirten
Ihr Ultima
wegen
Franckenthal.

den,

VIX 2

1650. den, welche solche beyde Provincien,
 Majus. kündlich wissender deren Beschaffenheit
 nach, nicht ertragen könnten, sondern sol-
 che Dinge ein anders Absehen nothwen-
 dig haben müsten: Indeme man nun
 über das gewisse Nachrichtung habe,
 wann gleich die Kriegs-Handlungen erst-
 erwehnter Orten diese Campagne
 durchgetrieben werden sollten, daß gegen
 Winters Lothringen seine auch täglich
 zunehmende Waffen an den Rhein-
 strom, Hispanien aber in Westphalen
 zu wenden Vorhabens, und bey solcher
 Bewandniß und Sorgfalt Sie, die
 Schwedischen, Ihnen so wenig als dem
 Reich einige Sicherheit nicht imagini-
 ren, noch anders als in sester Appre-
 hension stehen, und dannenhero die
 Disarmirung nicht rathsam finden könn-
 ten; Als begehrt Sie nunmehr die
 Restitution Franckenthal absolute,
 und könnten sich auch wegen des Kö-
 nigreichs Schweden Particular-Inter-
 esse weiter zu keinem Tempera-
 ment verstehen, würden auch eher Ihr
 Volk nicht ab danken, als bis Ihnen
 und den Ständen darunter gratificiret
 wäre: Sie giengen eben nicht stracks
 auf einen Angriff solches Platzes: Al-
 lein müste man der Restitution, wie
 oberwehnt, vergewissert seyn. Sie, die
 Kayserlichen Gesandten, hätten diese
 Proposition frembd genommen, und
 dafür gehalten, weils Sie Francken-
 thal nicht in Händen hätten, könnten Sie
 auch zu Leistung des Abtretens nicht ge-
 halten werden, sondern hätten Sich
 durch Interposition und in andere We-
 ge der Obligation, da Sie ja mit eini-
 ger behaftet gewesen wären, allbereits
 entlediget; Sie würden zwar, dem Rei-
 che zum besten, noch allen möglichen
 Fleiß anwenden, und sonderlich dahin
 schauen, ob es bey der Franckenthalischen
 Guarnison intuitu der Stände, auf
 eine Neutralität zu bringen sey, derent-
 willen Ihre Kayserliche Majestät an De-
 ro Herrn Bruders Durchlaucht bereits
 geschrieben hätten, und könte man solchen
 Falls wegen des Unterhalts Sich etwa
 mit einander vergleichen, massen Ihre Ma-
 jestät es Ihre nicht entgegen seyn ließen,
 darbey mit zu concurriren; wäre dann
 ein Temperament, welches Sie, die
 Zweyter Theil.

1650. Schwedischen, nachdeme Sie ein Jahr
 Majus. lang damit content gewest wären, und
 dergleichen selbst fürgeschlagen hätten,
 mithin selbiges jeso nicht reprobiren
 könnten, zulänglich, so wäre Heilbrunn
 darzu für Franckreich erklecklich, aber
 auf Ehrenbreitsstein und dessen Se-
 questration sollte man sich nur keine Ge-
 danken machen, dann Ihre Kayf. Maj.
 es zwar in Tertio Termino, aber nie-
 mand als Seinem rechten Herrn rekti-
 tuiren würde, daß Ihr nicht zu rathen ste-
 he, solchen Platz ehender, als Schweden
 das Reich verlassen habe, zu quittiren;
 die führende Besorge wegen der Ex-
 auctoration &c. wäre überflüssig, und
 wollten Sie dannenhero Sich von den
 Schwedischen weiterer Instanz so we-
 nig, als gegen die Stände, daß Sie der-
 gleichen Fürtrag der Cronen Gehör
 geben, und etwas weit aussehendes für-
 nehmen würden, versehen.

Die *Deputati* erwiederten darauf vor-
 antwortlich, daß man zwar weder Ihre
 Kayserliche Majestät, noch der Cron
 Hispanien oder Lothringen (dessen Han-
 del bereits bey den Præliminar-Trakta-
 ten, allwo man von Seiten der Stände
 keine Hände mit angeleget habe, ausge-
 setz worden sey) zu nahe zu treten begehr-
 re; Es wäre aber gleichwoln, da man vor ei-
 nem halben Jahr in das ohn præjudi-
 cialische Sequestrum von Ehrenbreitsstein
 gehohlet habe, das Reich nunmehr der er-
 tragenen Last entnommen, und in Kus-
 che gesetzt, determinire auch das Instru-
 mentum Pacis klar, wer hierinnen in
 Obligation stünde. Worauf die De-
 putati sich zu den Schwedischen erhuben,
 welche obige Proposition fast toidem
 Verbis wiederholet, ausser daß Sie mit
 angehänget, des Herrn Generalissimi
 Durchlaucht würden, ohn angesehen Sie
 auf den 24. Junii bey dem Schwedischen
 Reichs-Tag zuerscheinen beordert wä-
 ren, noch ein 14. Tage zu Nürnberg zu
 bleiben nicht weigern, wann Hoffnung
 etwas zu richten obhanden sey; Item,
 Sie wollten nicht allein evacuiren und
 exauctoriren, sondern auch die Böcker
 den Ständen zu dem Gebrauch, den Sie
 selbst für Gut ansehen würden, überlassen,
 und in gleicher Qualität, es möge hin-
 treffen wo es wolle, mit heben und legen;
 M III Endlich,

Der Reichs-
 Deputirten
 Erklärung
 darauf.

1650.
Majus.

„Endlich, daß einige Verfassung, nicht allein um Sicherheit Willen, sondern auch zu Manutenez des Friedens-Schlusses, ohnvermeidlich von Nothen, u. in omnem Eventum, wie die Sache anzugreifen, in Rathschlag zu bringen sey. Die Deputirte verlangten, dieß alles in Schriffien zu fassen, allein weiln solches eine Zeithero ungebrauchlich war, kondten

Sie es nicht erhalten; dannhero der Chur-Maynische Gesandte Meel sich erbot, das Anbringen zu projectiren, und solches noch selbigen Tags unter denen Deputatis abzulesen, so dann den Präsident Ersklein über den Inhalt zu sprechen, und es folgendes ad Dictaturam zu bringen: Wie die Anlage sub N. I. zeigt.

1650.
Majus.

N. I.

N. I.

Dict. Norimb. 30. Maji 1650.
per Mogunt.

Der Schwedischen Subdelegirten Propofition, Franckenthal betreffend, wie solche von dem Reichs-Directorio protocollirt worden.

Sambstag, den 28. Maji 20. 1650. Vormittag um 9. Uhre, haben sich die Deputirte, benanntlich Chur-Mayn und Brandenburg, Bamberg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg, Nürnberg und Lindau, bey Herr Präsident Ersklein und Baron Oxenliern eingefunden, da dann erst wohlgedachte Herrn Schwedische vorbracht; Man erinnere Sich, mit was Mühe und Arbeit von einem Jahrhero wegen Franckenthal seye tractiret worden, und daß alles vergebliche Arbeit gewesen. Churfürsten und Stände insgesamt, insonderheit Chur-Pfalz, hätten auf Einrathen an Königl. Majestät in Hispanien solcher Restitution halber geschrieben, seye aber darauf, noch auf alle andere oft- und vielmahls gethane Verordnungen, nichts erfolget; Inmittels werde die Gefahr von Tag zu Tage grösser, Herr Frangipani verstärcke sich in Franckenthal, und seze die Stände, welche zuvor in Chur-Bayerischer Contribution gewesen, nunmehr in die Franckenthalische mit gedoppelter Last, thue auch so gar hin und wieder der Jurisdiction mit dem Bedenken sich anmassen, daß das Land seines Königs seye; So habe der Herr Herzog von Lothringen zu Hammerstein starcke Provision mit Munition und anderer Nothdurfft gemacht, und hindere die Commerciën, belege auch die Orthe mit Salva Guardian und Contributionen, welche die Cron Schweden im Erz-Stift Frier quitirt, warte nur auf Gelegenheit nach der Schwedischen Vblicher Abzug in das Reich zu gehen; Massen Er sich bis Dato weder Französisch noch Spanisch erkläret habe. So hätten sich die Französischen Guarnisonen an Rheinstrom vor Tourrennisch erkläret, wordurch Sich die Correspondentien extendirten. Es gehe viel Reuterey von Spanien in die Niederlande, dieselbe könten ins Künfftige von erstgedachten Niederlanden nicht erhalten werden, sondern würden und müsten gegen den Herbst nothwendig die Stände hiernächst beschwehren, woferne man Sich nicht in Zeiten vorsehe; wolten derowegen diese augenscheinliche Gefahr erinnert haben, damit man in Zeiten derselben begegne. Des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht hätten in Gedancken gestanden, Franckenthal anzugreifen, weiln aber Kayserliche Majestät eben so wohl die Guarantie zu prästiren schuldig seyen, und sich Dato dazu nicht resolviret, so wolten Sie den Ständen der Sachen Nothdurfft und Ihr eigenes Interesse zu überlegen, und was die Sicherheit erfordert, mit gutem Bedacht zu resolviren erinnert haben.

Die Creys-Verfassungen geben den Modum an Hand, und wolten Generalissimus, wofern es die Stände begehren, gerne dazu helfen, ehe aber die Securität beständig verglichen seye, würden Ihre Königl. Majestät in Schweden keinen Platz abtreten, noch einigen Mann abdancken; Sie hätten den Herren Kayserlichen gesagt, daß Franckenthal müste restituir, und Ehrenbreitstein in primo Termino evacuirt werden, das sagten Sie auch noch, aber nichts von der Belagerung Franckenthal, welches wegen nothwendiger Securität zu der Stände Gut-

achten

1650. achten gehöre. Der Herr Generalissimus müste wegen des Reichs, und Dero be- 1650.
 Majus. kannten eigenen Interesse, den 24. Junii bey der Capitulation und darauf erfol-
 genden Crönung, nothwendig in Schweden seyn; Derowegen sich dann hiesigen Or-
 tes länger nicht aufhalten könne; Es seye aber in Eventum des Herrn Feld. Mar-
 schalls Wrangels Excellenz, mit und beneben Herrn Baron Orenstirn, von der
 Königin subliticirt. Wann die Stände Ihre Freyheit selbst zu manutenairen bedacht
 seyn, so wollten Sie, die Herren Schweden, alsobalden exauctoriren und evacuiren, müs-
 sten aber vorhero versichert seyn; wolte man, daß Sie als Con-Status zu solcher Se-
 curität concurriren, seyn Sie darzu erbiethig.

Deputati: Man hätte mit mehrern vernommen, was des Herrn Generalis-
 simi Fürstliche Durchlaucht in einem und andern zu Gemüth gehe, nähmen es haupt-
 sächlich dahin ein, daß Sie die Exauctoration und Evacuacion zu vollstrecken ge-
 meint seyn, so balden an Seiten der Stände des Reiches die Securität resolviret
 sey. Diemeiln nun dieses erstgedachte Exauctorations- und Evacuacions- Er-
 biethen das Fundamentum Puncti Securitatis seye; so wolte man gebethen
 haben, erstgedachte Declaration und Erbiethen in Schrifften zu communiciren,
 damit Churfürsten und Stände sich darauf gewiß verlassen, und darnach ferners re-
 solviren könnten.

Sueci: Man solte Ihnen trauen und glauben, und mit solcher Schrift. Be-
 gehren Ihrer verschonen, dann Sie redeten Nomine Publico, und aus des Herrn
 Generalissimi Befehl. - seyen erbiethig, so bald man sich des Reichs Sicherheit hal-
 ben mit Ihnen verglichen, ohne Verzug zu exauctoriren und evacuiren, müßten
 aber wegen Franckenthal und anderer vorschwebenden Gefährlichkeiten versichert
 seyn. Wolten die Stände einige Ihrer Regimenten haben, seyn des Herrn Genera-
 lissimi Fürstliche Durchlaucht mit gutem zu zusprechen, die Obristen zu disponiren
 erbiethig. Sie könnten und wollten aus Ihrer Königl. Majestät zu Schweden ha-
 benden expressen Befehl von keinen Temperamentis nicht hören, die Königin
 bestünde, daß durch selbigen Weg nicht aus der Sachen zugelangen, sondern nur lau-
 ter Verzug und Illusiones daraus entstehen. Ihre Durchlaucht könnten länger
 hier nicht bleiben, man habe ein ganz Jahr in solchem Disputat wegen Francken-
 thal verlohren, die Stände müßten doch die Wäcker erhalten, sey derowegen besser,
 daß Sie selbst darüber zu disponiren hätten, und Ihre Sicherheit beobachten
 könnten; Es haben auch Wohlgedachte Herren Schweden per Discursum sich ver-
 nehmen lassen, daß Ihnen, vermöge mit den Kayserlichen getroffenen Exaucto-
 rations- Vergleich, frey stehet, 3500. Mann zu Pferd und zu Fuß in Ihren Landen
 zu halten. Vermeldeten weiters, Sie könnten wohl davor gehen, und alles in ge-
 genwärtigen Stande lassen; Sehen aber, daß das Reich solcher Gestalt verlohren
 gehen müste, und nothwendig die Ohngelegenheiten erfolgen würden, wofern man
 sich in Zeiten nicht vorsehe und versichere. Ihre Königl. Majestät in Schweden
 empfänden hoch, daß der Herr Generalissimus so lange Zeit durch verschiedene
 nach und nach auf die Bahn gebrachte Vertröstungen vergeblich aufgehalten worden
 sey. Die Crone und Reich Schweden hätten wegen dieser Tractaten vor einem
 Jahr die Crönung verschoben, könne sich aber wegen des einigen Ortes Francken-
 thal länger nicht illudiren lassen, Sie wollten aufrichtig mit Uns halten, versehen
 sich reciproce dergleichen. Wir solten in Puncto Securitatis Uns eines Pro-
 jects vergleichen, wolten alsdann auf Begehren sich auch darüber vernemen las-
 sen. Franckenthal müste klar, und das Reich alieno Arbitrio nicht subject
 seyn.

§. XV.

Als nun über das vorstehende von dem Reichs-Directorio verfaßte Protocoll, des folgenden Tags in allen 3. Collegiis
 die Deliberation darüber an, und faßete
 das Conclufum, wie beygefügtes Pro-
 tocollum sub N. I. in Weßern zeigt.
 N. I.
 Zweyter Theil. M m 2 N. I.

Reichs-Deli-
 beration und
 Schluß in der
 Franckenthal-
 lichen Sache.

Handwritten marginal notes in a smaller script, likely a library or archival stamp.

1650.
Majus.

N. I.

1650.
Majus.

Actum Nürnberg den 22. Maji 1650.

Conclusum: Es werde nöthig seyn, ein endliches Auskommen zu finden, das man auch der Herren Franzosen eigentliche Intention, ob Sie nemlich ein Temperament admittiren wollen, oder nicht, erkundige, wie nicht weniger vernehme, worauf die zwischen den Herren Kayserlichen, Schwedischen und Chur-Pfälzischen dem Laut nach interim continuirende Tractatus wegen Franckenthal beruhen? Hiernächst und das Haupt-Werck Quæstionis betreffend, wäre die zur allgemeinen Sicherheit angefehene Verfassung ein hoch importirend Werck, worzu sich kein Gesandter ohne Special-Mandat könnte vernehmen lassen. Weils aber gleichwohl, bis sich jeder von seinen hohen Herren Principalen Instruction erhohlte, viel Zeit verlaufen, und inzwischen der Herr Generalissimus fortgehen würde, möchte man den Herren Schweden andeuten, Ihnen wären des Reichs-Constitutiones auch Creyß-Ordnung und Verfassungen bekant; also hätten Sie nicht Ursach zu zweifeln, daß die Stände nicht, so balden Sie nur in freyen Stand gesetzt, nach Ihrer Securität selbst trachten, gehörige Mittel darzu ergreifen, auch denen Restituentis, welchen Ihre Pläge, wie Chur-Pfalz Franckenthal, vorenthalten, helfen würden; Sie möchten also den Haupt-Recess fertigen und unterschreiben, die Pläge evacuiren, die Wälder abhandeln, und dasselbe zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht unsterblichen Glori unter keinem Prätext länger aufschieben. Es könnte aber gleichwohl, so den Herren Kayserlichen und Pfälzischen ad Partem anudeuten, ersgedachte beyde Partheyen, wegen Ihrer Accommodation unter Sich, besonders fortfahren, und citra Præjudicium Statutum, als welche im Franckenthalischen Wesen hauptsächlich nicht interessirt, massen es die Herren Kayserlichen vom Jahr bey Exploration, um Erhandlung eines Temperamenti, neben dem klaren Inhalt des Friedens-Instrumentis selbst agnosciert, sich zum Schluß schicken, auch eben dergleichen mit den Herren Franzosen fürnehmen ic.

§. XVI.

Kayserlichen
auch den
Schweden
und Franko-
sen wird von
dem Reichs-
Concluso
in der Fran-
ckenthalischen
Sache, Nach-
richt ertheilt

Dienstags den 21. Maji wurde im Reichs-Rath gut befunden, sowohl denen Kayserlichen und Schweden, als den Franzosen, von dem vorgedachten Concluso in der Franckenthalischen Sache, gleichmäßige Nachricht zu ertheilen, jedoch nicht durch sämtliche Deputirte, sondern nur durch 2. Churfürstliche, 2. Fürstliche und 1. Reichs-Städtischen, solches zu verrichten, inmassen die von dem von Thurnshirn über solche Expedition sub N. I. & II. verfaßte Pro- N. I. & II.
tocollo zuerkennen geben.

N. I.

Protocollum, die Eröffnung des Reichs-Conclusi, in der Franckenthalischen Sache, an die Schweden und Franzosen betreffend.

Dienstags, den 21. Maji 1650. Vormittag um 10. Uhr, begaben sich der Chur-Mainzische, Chur-Brandenburgische, Bambergische, Sachsen-Altenburgische und Lindauische Gesandte, zu den Herren Kayserlichen und erbfürstlichen Deneisen, was gestern der Schweden Proposition halben in den 3. Reichs-Räthen geschlossen wäre, mit angehängter Bitte, Sie wolten, was zwischen Ihnen und den Chur-Pfälzischen vorgangen, Uns hingegen communiciren. Sie antworteten: „Es käme Ihnen fremde vor, daß die Königlich-Schwedischen von einiger Verfassung proponirt hätten, sintemal solches dem Römischen Kayser allein zustünde, doch könnten Sie gar wohl geschehen lassen, daß man sich angeedeuteter Massen gegen Sie, die Schweden, erklärete, wie Sie denn diese Gewisheit hätten, daß wenn die Cronen Ihres Theils Chur-Fürsten und Stände restituirten, und dem Instrumento

1650. „mento Pacis ein Genügen thäten, so würde der König von Hispanien dem Churfür-
 Majus. sten zu Heidelberg Franckenthal keinen Tag vorbehalten. Es hätte auch der König
 von Hispanien und Herzog von Lothringen mit dem Römischen Reich in Unguten
 nichts zuthun, deswegen man sich einiger Invasionen von Ihnen besorgen dürfte, o-
 der sonderlicher Verfassung vonnöthen hätte. Es wäre der Hessen-Casselsche Gesand-
 te, Herr Krosigk, ultro zu Herr Bolmars Excellenz kommen, und angedeutet, das
 Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg gar nicht begehrt Franckenthal mit Ge-
 walt anzugreifen, denn Sie leicht absehen könnten, wie sehr Dero Land und Leute
 durch solche Belagerung ruinirt werden müste, sondern wären zufrieden, wenn nur
 die Franckenthalische Guarnison ingehalten, und wegen der Benseldischen Besatzung der
 Unterhalt gegeben würde. Wenn nun Chur-Fürsten und Stände den Unterhalt die-
 ser beyden Guarnisonen über sich nehmen wolten, (welches Monatlich des Chur-
 Brandenburgischen Anbeuten nach auf 15000. Rthlr. belaufen würde) so wäre der
 Sache geholfen, denn Er dabey angezeigt, daß die Herren Schweden der Verfassung
 halben, alsdenn weiter nichts erregen, auch die Königlich Französischen sich accom-
 modiren würden. Wolten sich aber die Herren Königlich Gesandte alsdenn dazu
 nicht verstehen, wie Seine Excellenz doch Herrn Krosigk nicht zutrauen wolte, daß
 Er Sie würde Unrecht berichtet haben, so siele die Versprechen des Unterhalts an
 sich selbst hinweg. Und übergab hierauf dem Chur-Maynischen die von Herrn Kro-
 sigk ausgehändigte Puncken:

Nos: Fragten, wessen Er sich der Indemnification halben erklärt hätte, als welche
 Seine Churfürstliche Durchlaucht jederzeit am heftigsten getrieben?

Ille: Deshalben würde es keine Difficultäten geben.

Herr Meel: Von denen Herren Schweden und Franzosen hätten Er und seine
 Collegen dieses vernommen, es gebe es auch die Schwedische Proposition, daß
 Sie wegen Franckenthal von keinen Temperamentis mehr reden wolten, außer
 daß die Herren Franzosen mit der Ehrenbreitsteinischen Sequestration sich noch
 abfinden zulassen erbdig wären. Könnte also nicht zusammen reimen, daß Sie
 sich gegen Herrn Krosigk ein anders und zwar bessers sollten erklärt haben.

Herr Bolmar: Mit den Franzosen solte man nur Sie zusammen lassen, Sie hätten
 solche Argumenta, daß Sie darauf nichts könnten antworten. So gebe man
 auch vor, daß die Schwedischen, wiewohl Sie es nicht gesehen wolten, die Ra-
 tification albereit bekommen, zum wenigsten bedüncke Ihn, Sie würden Char-
 ta Bianca in Händen haben, wiewohl Herr Erkein weder eins noch das an-
 dere gegen Sie gesehen wollen. Sie hofften aber doch ohne dies, der Herr Ge-
 neralissimus werde ohne Schluß nicht weziehen, und wäre der Herr Chur-
 Brandenburgische der Meynung, daß solche Weise sich bis auf Trinitatis ver-
 ziehen möchte.

Herr Meel: Es wäre gut, daß die Kayserliche Ratification oder Charta Bianca
 auch zur Stelle wäre.

Herr Bolmar: Man solte nur schließen, so würde sich die Kayserliche Ratifica-
 tion ohn einigen Verzug einfinden, aber Charta Bianca würden Kayserliche
 Majestät nimmermehr schicken.

Herr Cran: Die Schweden hätten selbst bekant, das Sie nichts mehr zu tracti-
 ren hätten, darun kein Zweifel, wenn Wir begehrt, so würden Sie wohl zum
 Schluß zubewegen seyn.

Herr Bolmar: Er dürffe das nicht denken, daß die Schwedischen subscribiren,
 es wäre dann die Franckenthalische Sache richtig.

Ego: Es wäre auch noch eine grosse Difficultät mit Ehrenbreitstein, dieweil die Her-
 ren Schweden beständig dabey blieben, es wäre abgehandelt, das es in pri-
 mo Termino evacuet werden solte.

Herr Bolmar: Das würde der Kayser nicht willigen. Es wäre auch nicht ab-
 gehandelt, und wer es Ihro Kayserlichen Majestät ratthen wolte, daß Sie Eh-
 renbreit-

1650.
Majus.

renbreitstein in primo Termino solten abtreten, und wüsten doch nicht, wie sich die Schweden in tertio Termino, annoch bezeigen würden.

Ego: Die Bestung wäre des Churfürstens und Dohm-Capituls, wenn nun die Cronen gar rumpirten, wolte ich nicht dafür halten, daß darim Ihre Churfürstliche Gnaden und das Dom-Capitul zu Trier Ehrenbreitstein entbehren müßten.

Herr Volmar: wenn die Cronen nicht hielten, so wäre der Kayser auch nicht schuldig zu halten.

Ego: Es wäre aber in Instrumento Pacis disponirt, daß, una Parte contraveniente, gleichwohl die übrigen Friedens-Conforten den Frieden unter sich halten und exequiren solten.

Der Herr Bambergische: Das Dom-Capitul hätte mehr Volk in Ehrenbreitstein, als Ihre Kayserliche Majestät selbst, und stünde darauf, daß Ihre Churfürstliche Gnaden einen Commendanten benenneten.

Herr Volmar: Wenn Seine Churfürstliche Gnaden den jetzigen Commendanten benennete, so wäre die Sache schon richtig.

Ille: Wegen Ehrenbreitstein würden sich schon Mittel finden, daß der Schluß daran nicht haften bliebe.

Nachmittag 2. Uhr begaben sich obgedachte Gesandten zu den Königlich-Französischen Plenipotentiaris, welche in Monsieur Vautorte Quartier beyammen waren. Herr Meel proponirte dieses kützlichen Inhalts: Es hätten die Herren Schweden sich dahin erklärt: daß, weil alles an Francenthal anstünde, und mit den bisherigen Temperamentis nichts auszurichten, so wolten Sie auch von Temperamentis ferner nicht reden, sondern abhandeln und evacuiren, wenn Churfürsten und Stände die Friedens-Securität und Execution über sich nehmen wolten. Nun hätten zwar die Herren Chur-Pfälzischen sich mit denen Kayserlichen wegen einiges Temperamenti in Tractaten eingelassen, Wir wolten aber gern Unsere Deliberationes auf einen gewissen Grund setzen, hätten derowegen, es möchten Sie, die Herren Franzosen, sich erklären, was denn Ihre Meynung endlich und gründlich sey?

Nach genommenen Abtrit, antwortete *Monsieur la Court*. Sie hätten nun 18. Monath vergeblich hier aufgewartet, denn obgleich vor etlichen Monathen man sich wegen der Ehrenbreitsteinischen Sequestration mit Ihnen verglichen, so wäre es doch zu keinen Effect kommen, Sie stelten auch dahin, was die Herren Schweden und Chur-Pfalz proponirten und vorhätten. Wenn die Stände nur unter sich, der Securität halben, etwas gewisses und sicherliches resolvirten, so würden Sie sich auch weisen lassen. Sie hätten grosse Ursache sich zubeschwehren, daß der König von Hispanien im Römischen Reich werben liesse, und den geworbenen Vblckern mit Fähnlein und Standaren zu 50. zu 100. und etliche 100. der Paß gegeben würde, welches nicht allein dem Frieden-Schluß, sondern auch allen Reichs-Constitutionen zuwieder liesse, man solte solches ferner nicht verstaten, oder Ihre Königl. Majestät müßten weisen, daß Sie laedirt wären.

Herr Meel: Was das letzte anbetreffe, sollte man zuvor Chur-Fürsten und Stände restituiren, alsdenn wäre man erbietig, keinen solchen Trouppen den Paß ferner zuberlassen, vor geschehener Restitution aber wäre es umsonst sich zu opponiren. Was das erste concernirte, sehe Er, daß die Königlich-Französischen mit denen Herren Schweden in Effectu einig wären.

Es interloquirte aber *Monsieur Vautorte*, und drehete es also herum, daß Sie alles beydes begehreten, nemlich in Verfassung, und unterdessen ein Pignus, oder die Ehrenbreitsteinische Sequestration, es möchte auch der Chur-Pfälzische handeln was Er wolte, so würden Sie nimmermehr verwilligen, daß der Churfürst denselben innebehalten solte, Sie hätten denn auch ein Pignus, alsdann wolten Sie von denselben reden, und sich also erzeigen daß der Schluß nicht aufgehalten würde. Wiewohl Ihm nun ausführlich remonstrirt wurde, daß Sie, vigore Instrumenti Pacis, mehrers nicht, als die Guarandiam fordern könnten, zur

1650.
Majus.

1650.
Majus.

randie aber wären Chur-Fürsten und Stände nicht obligirt, ohne vorhergehende Restitution, und wäre im Instrumento Pacis kein Wort zu finden, daß man Ihnen einige Real-Assecuration einräumen sollte, wäre auch von Herrn Graf Servient und Monsieur la Cour zu Münster mehrers nicht begehret worden, als daß man sich zusammen setzen und eventualiter von gnugsamen Guarandie-Mitteln und Verfassungen reden sollte: Ja Sie selbst hätten jeso Anfangs alternative entweder ein Pignus, oder Restitutionem begehret, derhalben ja die Electio bey den Ständen seyn müste, welches Sie erwählen wolten, und wenn Sie nach vorhergehender Ihrer selbst eigenen Restitution zur Guarandie zuschreiten sich offerirten, könnte man nicht sehen, quo Jure die Cron Frankreich einig Pignus präzendiren könnte: Daß vorm Jahre von Temperamentis geredet worden, wäre daher kommen, weil Chur-Fürsten und Stände zur selben Zeit nicht vor rathsam befunden, von der Guarandie zusprechen. Hätte man dazumahl sich alhier dazu offerirt, so wäre keines Temperamenti jemahls gedacht worden; So bliebe aber jedoch Herr Vautorte und seine Collegen auf voriger Meinung, welche, weil Sie auf große Weitläufigkeit hinaus siehet, Uns allerleits ziemlich perplex machte.

Sonst redete heut Vormittag Herr Graff von Fürstenberg und Herr Meel von der Verfassung, und war der Herr Graff von Fürstenberg in der Meinung; wosern die Verfassung nicht in Specie auf Franckenthal, den König von Hispanien oder Lothringen, benennet würde, so würden Ihre Kayserliche Majestät und alle andere Chur- und Fürsten nicht allein beytreten, sondern auch, wenn es hernach die Nothdurfft erforderte, wegen Franckenthal das Ihrige mit thun. Wiewohl Er gewiß wisse, daß es der König von Hispanien zur Belagerung nicht würde kommen lassen, und würden Ihre Kayserliche Majestät desto weniger Bedencken tragen, weil Dero selben doch die Direction zukäme.

Ego: Das wäre sehr gut, wenn Ihre Kayserliche Majestät sich dazu verstehen wolten, und würden dadurch alle Difficultaten leichtlich können überwunden werden; aber gleichwie der Churfürst zu Bayern seine Armada Kayserlicher Majestät Direction simpliciter niemahls zu gestanden, also würde es auch bey diesem Werck sein Bedencken haben, und könnte doch wohl Ihre Kayserlichen Majestät Hoher Respect und Reputation dabey in Acht genommen werden.

Herr Meel: wenn Kayserliche Majestät eine Special-Direction hierbey haben sollte, so wäre es um Chur-Fürsten und Stände Libertät und Jura Armorum gänglich geschehen.

Herr Graff von Fürstenberg: Sein Herr hätte Dero Vblicker, jedoch auf gewisse Maas, alles zu Kayserlicher Majestät Diensten gehalten.

Es redeten hernach Herr Meel und der Bambergische auch hiedon, und sagte der Bambergische: Er hätte einen Uberschlag gemacht, daß Chur-Fürsten und Stände innerhalb 14. Tagen, ohn einige Beschwerde 30000. Mann zusammen führen könnten; daß aber Kayserliche Majestät, man stelle sich in Verfassung wie man wolle, die Direction führen sollte, das möchte sehr mißbraucht werden: wie es Ihnen mit der Liga Volck gegangen wäre. Man könne Kayserlicher Majestät die Generalen vorschlagen, dieselbe in Kayserlicher Majestät und des Reichs-Pflichten nehmen, und alsdenn der Generalität gewisse Altkenten zuordnen, ohne deren Einwilligung nichts vorgenommen werden dürffte, auf Maas und Weise, wie der Prinz von Uranien bey den Herrn Staaten das Generalat geführet:ic.

N. II.

Continuatio Protocolli.

Mittwochs den 22. May. 1650. Vormittag gegen 9. Uhr, führen der Chur-Maynzische, Chur-Brandenburg-Sachsen-Altenburg-Braunschweig Zellische, Nürnbergische und Lindauische Gesandten zu Herr Erskain, bey dem Sie auch

1650.
Majus.

1650.
Majus.

auch Baron Drenstirn antrassen, und proponirte Herr Meel: 1. erzehlende, was bey den Herrn Französischen Gesandten Gestern von Uns Depurirten angebracht, und Sie sich hingegen erkläret, auch was die Herrn Kayserlichen Uns von den Pfälzischen Tractaten erdnet, und daß Wir Uns nicht darein schicken könnten, wie es gemeinet, daß Sie, die Königlich-Schwedischen, von keinen Temperamento, sondern von einer allgemeinen Assecurations-Verfassung reden und handeln, die Herrn Französischen aber alles beydes begehren, hingegen die Chur-Pfälzischen von keiner Verfassung, sondern nur allein von einem Temperamento tractiren wollten, das lieffe eines wieder das andere, und auf lauter unerträgliche Weitläufigkeit hinaus. Ihr, der Königlich-Schwedischen, Vorschlag wäre nützlich und nöthig, auch in Reichs-Abschieden und Instrumento Pacis fundirt, und wäre man erbditig, wenn Chur-Fürsten und Stände zuvor selbst restituirt, und die Wblecker abgedanckt, die Guarandiam zu präctiren, und die allgemeine Sicherheit in Acht zu nehmen, dätten derohalben, Ihre Fürstliche Durchlaucht wollten den Recces unterschreiben und vollziehen, auch zu dem Ende Ihre vorhabende Reise in Schweden noch etwas ansehen lassen, nicht weniger die Königlich-Französischen disponiren, damit Sie von Ihren Postulato abstehen, und sich mit der allgemeinen Securität begnügen lassen mächten, dieweil Sie ein mehrers zu suchen in Instrumento Pacis nicht befugt, auch, wenn Chur-Fürsten und Stände Gesandten sich vorm Jahr, wie iezo, zur Guarandie offeriren wollen, von keinen Temperamento jemahls etwas würde gedacht worden seyn. Wenn die Chur-Pfälzischen Ihrem Herrn zum Besten mit den Kayserlichen tractiren könnten, wären Wir wohl zufrieden, jedoch daß es sine Präjudicio Statutum, und ohne Aufschub des Haupt-Recessus, geschehe. Sonst wären Wir zwar wegen der Verfassung, quoad Particularia, und in Quæstione: quomodo? nicht instruirt, es erwarteten aber deshalben Chur-Fürsten und Stände Gesandten von Ihren Principalen mit ehesten gemessenen Befehl, Wir verstünden auch der Herrn Königlich-Schwedischen uns Jüngst gehane Proposition anders nicht, als das Ihre Fürstliche Durchlaucht nur in Quæstione: An? wolten versichert seyn.

Ill: Nach genommenen Abtrit: Sie zweifelten nicht, man würde die Consilia also einrichten, damit Seine Fürstliche Durchlaucht vor Ihren Ausbruch zum Schluß gelangen könnten, denn einmahl vermächten Sie Ihre Reise länger nicht als bis auf den 3. Pfingst-Feyertag zu differiren, wie denn die Avocatoria Diplomata Uns vorgezeiget werden solten. Was der von Krossig mit den Kayserlichen tractirt, wäre Ihnen ex Relatione Desselben wissend. Sie suchten communem Securitatem, zum Theil ins künftige, zum Theil auf das gegenwärtige Periculum, welches Churfürstlicher Durchlaucht zu Heidelberg wegen Franckenthal auf den Halse lege; Und wäre von nöthen, daß allen beyden nicht allein in Quæstione: An? sondern auch in Quæstione: quomodo? Rath geschafft würde. Vernähmen ungern, daß der Stände Gesandten ad Particularia nicht instruirt wären, dann ehe die Instructiones einkämen, würde es viel Zeit erfordern, und Ihre Durchlaucht hierauf durchaus nicht warten können. Ihre Fürstliche Durchlaucht würden die Franzosen gern disponiren helfen. Man solte Dieselben deswegen nur ersuchen. In übrigen sehen Sie gar wohl, daß die Kayserlichen mit den Chur-Pfälzischen sich leichtlich vergleichen würden, wenn die Stände wolten Haare dazu geben.

Als nun hernach ein und anders hin und wieder geredet und discuriret worden, schlugen Sie endlich dieses vor: Ihre Fürstliche Durchlaucht würden, weil man ja super Quæstione: quomodo? noch nicht instruirt wäre, nichts desto weniger den Haupt-Recess vollziehen, exautoriren und evacuiren, wenn die Quæstio: An? wegen der Verfassung nur in Genere dem Haupt-Recess eingeruckt, und eine Zeit von 3. Monaten, zwischen der man sich, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen und Instrumenti Pacis in Positur stellen wollte, benennet würde, und das Directorium denen Ständen gelassen, auch jezo die Handlung zwischen den Kayserlichen und Chur-Pfälzischen zum Stande gebracht würde. Wäthen, Wir möch-

1650.
Majus.

rens

1650.
Majus.

tens befördern, daß noch Heute solche Handlung fortstellig gemacht würde. Jedoch würden auch Ihre Fürstliche Durchlaucht gerne einen undorgreiflichen und unerbändlichen Entwurff sehen, wie dann die Verfassung angestellt werden könnte, weil Sie in unterschiedlichen Creyßen mit interessirt wären.

1650.
Majus.

Der Herr Chur-Maynzische, Brandenburgische und Zellische Gesandte apprehendirten diesen Vorschlag alsobald, denen Wir andere tacendo auch Beyfall gaben, jedoch mit diesen Beding, daß die Quæstio: An? weder auf Spanien oder Lothringen, sondern generaliter abgefaßt werden müsse, womit Sie auch einig, man sollte setzen: daß es contra quemcunque Pacis Violatorem gemeinet wäre. Sie wüßten doch gewiß, daß gegen Herbst die Spanischen Trouppen in Westphalen einbrechen würden, wofern man Sie nicht auf solche Maas abhielte.

Herr Erstlein vermeinte, Ihre Kayserliche Majestät würden die Haupt-Direction, und der Chur-Fürst zu Bayern die Unter-Direction über etliche Creyße, wie Sie vordessen gethan, pretendiren.

Nos: Wenn es in Terminis der Reichs-Verfassung verbliebe, so hätte es solcher Præntensionen halben kein Bedencken, denn die Reichs-Executions-Ordnung gebe deswegen klare Maas, und würden auch Chur-Fürsten und Stände sich zu einen andern nicht bringen lassen.

Von dannen, nachdem Wir zuvor mit dem Herrn Grafen von Fürstenberg geredet, und seine Meinung verstanden, begaben Wir Uns zu den Kayserlichen, und eröfneten Ihnen den Verlauf. Dieselbe ließens Ihnen sehr wohlgefallen, daß die Quæstio: Quomodo? sollte differirt, und dazu nur in Genere de Securitate contra quemcunque geredet, auch Ihnen mit denen Chur-Pfälzischen zu tractiren freygestellt werden. Sie wolten mit dem Duca di Analsi daraus communiciren, auch stracks Nachmittags die Handlung mit dem von Krossieg antreten, jedoch alles auf Ratification Chur-Fürsten und Stände Gesandten stellen. Die Zeit der 3. Monathe wäre sehr kurz, wenn Sie längere Frist von den Schweden erlangen könnten, würde es Uns, Ihres Verhoffens, nicht entgegen seyn. Wir bedanckten Uns wegen der vertribsteten Beförderung des Reichs; So viel aber die 3. Monathe betreffe, hätten Wir zum höchsten, Sie möchten de ulteriori Termino nichts vorbringen, denn Wir mit großer Mühe es so weit gebracht, und würden nicht allein den Königlich-Schwedischen, sondern jedermänniglich, seltsame Gedanken aufsteigen, daß Sie, die Herren Kayserliche, Franckenthal zuvorher in ultimum Terminum collociren wollen, anigo aber, da die Herren Schweden disponirt, einen Termin von 3. Monathen zuverstatten, wolten Sie, die Kayserlichen, damit noch nicht einig seyn, daß würden die Königlich-Gesandten anders nicht deuten, als man sehe hieraus, wie die Benennung der Festung Franckenthal in tertio Termino gemeint gewesen, und hätten die Herren Kayserlichen wohl dafür zu halten, daß wenn Sie dieses Termini halber die Sache difficultiren würden, so würde man, von Seiten der Stände, nichts desto weniger fortschreiten, und sehen, wie man, quocunque Modo, mit den Königlich-Gesandten zum Schluß käme, denn Chur-Fürsten und Ständen länger unter dem Bedruck zuschleiben unmöglich.

§. XVII.

Von der zwoischen den Kayserlichen und Chur-Pfälzischen Gesandten angelegten Handlung wegen Franckenthal. Der Kayserlichen Gesandten Propositio.

Sonnabends, den ^{25. May.} 4. Junii. wurden alle Stände zu Rath gefodert, ehe aber die Deliberationes angiengen, ließen die Kayserlichen Gesandten die Ordinari Deputatos zu sich beruffen, denen der Legat Vollmar nachstehende Proposition that: „Man wisse sich zu erinnern, daß am verwichenen Dienstag gemeldet worden, Sie, die Kayserlichen,

„wolten mit den Chur-Pfälzischen die Tractaten reallumiren und sehen, daß die Sache mit denen Königlich-Schwedischen zum Schluß kommen könne, darauf Sie selbiges Mittags den Chur-Pfälzischen Abgesandten, Ham, und den Hessen-Casselschen, den von Krossig, vorgeschicket, und Denenelben propositionirt, daß sie sich zu progrediren

die tion an die Deputirten in hac causa.

N II

ver-

1650. Majus. vermeinten: weil aber der von Krossig
Hinderung bekommen, hätten Sie nicht
fortkommen können. Daher Sie Heu-
te, in Anwesenheit des Chur-Branden-
burgischen Abgesandten Wesenbeck's,
Denenelben Ihre Meynung über ein u.
ander Temperamentum zu erkennen
gegeben, und einen Gegen-Aussag, wie
Sie vermeinten, daß es gehen könne,
zugestellet hätten. Welchen Sie ange-
nommen und gesagt, Sie müßten mit
des Herrn Generalissimi Fürstlicher
Durchlaucht daraus reden, und nach-
dem es geschehen, hätte Ihnen gestrigen
Abends, hora 7. der von Krossig ein
Projectt zugebracht, und gemeldet, es
wäre Ihr, der Kayserlichen, Projectt mit
denen Königlich-Schwedischen durch-
gangen worden, und dahin kommen, daß
der Præsident Erstkein übernom-
men, aus beyden Projectten ein drittes zu
machen, und also zu temperiren, daß
Sie nicht dafür hielten, daß Sie, die Kay-
serlichen, enig Bedencken dabey weiter
haben würden. Welchen Aussag Sie an-
genommen, und gesagt hätten, weil
darin zween Haupt-Puncta begriffen,
so die Stände in Communi und in Par-
ticulari beträffen, so würde nöthig seyn,
mit Ihnen zu communiciren. Dar-
bey es also bis Heute blieben; Da der
Chur-Brandenburgische Abgesandte
Wesenbeck zu Ihnen kommen sey, und
angedeutet habe, Seine Fürstliche Durch-
laucht, der Herr Generalissimus, hät-
te das Werck überleget, und wäre ge-
meinnet, bey diesen Aussag zu verbleiben;
bitte es dahin zu richten, damit solcher
noch diesen Vormittag Kayserlich- und
Schwedischer Seite unterschrieben wür-
de, dann Seine Fürstliche Durchlaucht
erbietig wären, mit den Ständen zu re-
den, daß Sie es dabey bewenden ließen.
Die Ursache, warum diesen Vormittag
es richtig zu machen, sey diese, dieweil
die Königlich-Franckösischen begehrten,
man solle Ihnen, loco Pignoris, Bens-
felden überlassen, und Chur-Pfalz
Heilbronn einräumen. Dessen Sie Be-
fehl aus Franckreich bekommen hätten.
Solches könne Seine Fürstliche Durch-
laucht nicht zu lassen, sondern beharre
dabey, daß Chur-Pfalz Bensfelden blie-
be. Nachmittage wolte Sie alsdann zu

1650. Majus. denen Königlich-Franckösischen, und Ih-
nen andeuten, es müsse dabey bleiben,
und möchten Sie, die Franckösischen, sonst
sehen, wie Sie aus dem Werck kämen u.
Worauf die Kayserlichen Gesandten ge-
antwortet hätten, Sie befinden die Sa-
che also bewandt, daß Sie nicht könten
ohne Communication mit den Inter-
essenten zur Unterschreibung treten, son-
dern müßten die Stände erfordern, und
mit Ihnen daraus reden; sähen aber,
es wären eglliche Passus anders ingerich-
tet, jedoch daß es meist bey dem com-
municirten Aussag blieben. 1) Wä-
ren Sie bey dem Principio mit des
Chur-Pfalzischen streitig worden,
da stehen sollen, daß Seine Chur-
Fürstliche Durchlaucht ex Cap.
Amnestie vor allen andern zu resti-
tuiren; Sie, die Kayserlichen, hätten ge-
saget, solches könten Sie nicht admit-
tiren; daß der Churfürst ex Amnestia
zu restituiren sey, hätte kein Disputat,
aber daß es vor allen andern gesche-
hen solle, wäre bishero disputiret,
und qua Conditione die Restitutio be-
scheiden solle; es werde eine Confe-
quenz geben, weil noch viel Stände es
benmäßig ihre Restitution nicht erlan-
get hätten: Dieses hätten Sie dem
Chur-Pfalzischen Abgesandten Ham-
sten nicht, ob es eine Pertinacia sey;
aber der Chur-Brandenburgische hätte
es wohl gefasset, und die Königlich-
Schwedischen æquivalentia Verba
gesetzt, die eben so wohl bedenklich wä-
ren: Wie Sie, die Kayserlichen, ver-
meinten, daß es einzurichten, sehe man
aus dem Aussag. 2) Wäre begehret
worden, daß Bensfelden Seiner Chur-
Fürstlichen Durchlaucht zu Pfalz als-
bald in Primo Termino eingehändi-
get werden solle, welches nicht seyn kön-
ne, weil es darauf stehe, daß die Guar-
nison auch in Franckenthal zu unterhal-
ten, darzu sich die Stände nicht befein-
nen würden, bis Sie zu Ihren Plätzen
restituirt wären. Dieselben hätten ge-
standen, daß man keine Guarandie zu
praktiren schuldig sey, bis die Stände
restituirt wären, und könten Seine
Churfürstliche Durchlaucht zwar wohl
Bensfelden in Primo Termino erlan-
gen,

1650. Majus. „gen, aber nicht den Unterhalt vor die „Guarnison: und wäre eines, ob die „Schweden oder Seine Churfürstliche „Durchlaucht den Platz in Händen hätte. 3) Stosse sichs wegen Inbehaltung „des Stiffts Straßburg *Satisfacti-* „*ons*-Gelder, welches die Königlich- „Schwedischen ausgelassen. Also mach- „se dem Stifft das Onus simpliciter „zu. 4) Wolten Seine Churfürstliche „Durchlaucht die Ersetzung aller Schä- „den, die Ihr aus und von wegen der „Besetzung Franckenthal zugefüget wür- „den, ersetzt haben: Welches hoch kom- „men könte. Diefennach begeherten Sie, „die Kayserlichen Gesandten, gerne zu wis- „sen, wie das Werk einzurichten. Wols- „ten zwar den Aufsatß wohl kürzer ma- „chen, wie die Schwedischen begeherten, „und daß dennoch die Substantialia blie- „ben zc.

Die Kayserlichen Gesandten nahmen hierauf einen Abtritt, man bestund aber an Seiten der Deputirten, daß die Sache vor Sie allein nicht gehörig, sondern an sämtliche der Stände Gesandten zu bringen sey. Diefem nach wurde denen Kayserlichen durch den Chur- Maynischen Abgesandten Meelen dieses zur Antwort gegeben: „Daß man verstanden, worauf „die *Tractaten* wegen Bensfelden mit „Chur- Pfalz bestehen, und könne nicht „verhalten, daß die Königlich- Fran- „köschlichen sich gestern bey dem Chur- Mayn- „ischen Reichs- Directorio angegeben, „und sich beschweret hätten, wie mehrges- „dachte Bestung Bensfelden an Chur- „Pfalz eingeräumet werden solle; Sie „könten Kraft habenden gemessenen Kö- „niglichen Befehls in dergleichen Traditi- „on nicht verwilligen, und müsten semel „pro semper dawieder protestiren, mit „Begehren, solches den Ständen zu pro- „poniren. Die Demolition der Fortifi- „cation zu Bensfelden wäre ein Stück „der Königlich- Französischen Satisfac- „tion, und in das *Instrumentum Pa-* „*cis* bracht: Solte man dem nicht nach- „kommen, sey es eine *Contraventio*, „und vor der ganzen Welt das für zu achten, „und wären sowohl die Kayserlichen als „Stände obligirt, sich zu opponiren. „Wann Kayserliche Majestät das Eh- „renbreitsteinische *Sequestrum* verwil- „Zweyter Theil.

„liget, hätte es seine Masse gehabt, und „die Cron Franckreich soweit einwilligen „können, weil Sie zugleich wegen Demo- „lication zu Bensfelden, als auch wegen „Restitution der Bestung Franckenthal „dadurch gesichert worden wäre. Seine „Churfürstliche Durchlaucht wolte Ben- „seldens *in vita Corona Galliae* haben, und „könte hernach wol gegen Abtretung Fran- „ckenthal diesen Platz an Spanien überz- „geben. Weil nun diese Sachen also durch „einander lieffen, und die Deputirte nicht „sähen, wie Sie stante pede etwas re- „solviren könten, und die übrigen Ge- „sandten auf dem Rath- Hause albereitß „besammen wären, halte man nötig, mit „Ihnen daraus zu communiciren.

Illi: „Sie könten es wol geschehen las- „sen, dann es hieß: *deliberandum est* „*diu*, *quod statuendum est semel*.

Deputati: „Man wolte gerne wissen, „was der Herr Kayserlichen *Sentiment* „dabey sey.

Bollmar: „Wann Sie es angienge, „wüsten Sie wol, was Sie dazu zusagen „hätten. Wäre es ein Mittel, die Cro- „nen voneinander zureißen, stehe es dar- „hin. Lachte aber darzu, und gab zuver- „stehen, daß dieses zwar zu wünschen, a- „ber nicht zu hoffen sey.

Auf dem Rath- Haus, dahin man sich wieder begab, wurde durch den Chur- Maynischen den andern diese der Kay- serlichen *Apercur* referirt, und folgendß in den Reichs- Collegiis darüber delibe- rirt. Des Chur- und Fürsten- Rathß *Conclusum* war dieses: „Man besinde „so viel das Gutachten wegen Francken- „thal und Bensfelden betrifft, daß es eine „Sache sey, die *ex Instrumento Pacis* „*Art. 410 §. Deinde ut Inferior Palati-* „*natus*, zu dem *Effectum iri*, gehörig, und „Kayserlicher Majestät *Authoritate Cae-* „*sarea* allein zu Werk zustellen obliege, „Dieselbe auch nicht werde gemeinet seyn, „diese Last den Ständen aufzubürden, „dann die Stände anders nicht, als *per* „*Modum Interpositionis* dabey con- „currirten. Dieweil aber die Sachen in „denen *Terminis*, daß wegen des Herrn „*Generalissimi* Fürstlicher Durchlaucht „gleichsam *ex Arena* zu fassen, und es dar- „an haßten wolte; So wäre man *per Ma-* „jora

1650. Majus.

Deputati
stell in der
Franken da
gegen macheri-
de Oppositi-
on vor.

Reichs- Con-
clusum daris
ber.

1^o 50
Majus.

„jora der Meynung, daß solches denen
„Herren Kayserlichen zu remonstriren,
„und Sie zuersuchen, weil der Unterhalt
„der Guarnisonen etwa allein auf 3.
„Monath zuversetzen, und damit die
„Stände der schweren Last ablämen, die-
„ses als minus Malum ad interim nicht
„hindan zu legen, daß Sie sowol mit des
„nen Königlich-Schwedischen als Chur-
„Pfälzischen sich super Termino Tem-
„peramenti extradendi. Item: wie hoch
„sich der Unterhalt belaufen sollte, wie
„auch de Modo, und was im Project
„mehr enthalten, so gut als immer mög-
„lich, tractiren, und das Verck rebus
„sic stantibus zum Schluß befördern
„möchten. So viel aber den Punctum
„Indemnificationis und Erlegung aller
„Schäden, ingleichen die Exemption,
„wie im Project eingerücket, anbetreffe,
„könne man nicht befinden, wie von Chur-
„Pfalz einiger Gestalt dergleichen Indem-
„nification könne pretendiret werden, in
„Erwegung, daß auch andre Stände
„noch nicht restituirt wären, und andere
„des Schadens eben so wol wegen Fran-

„ckenthal gewärtig seyn müßten. Ehe und
„bevor aber die Kayserlichen sich in wei-
„tere Handlung einließen, und obliga-
„torie giengen, müßte man versichert seyn,
„daß die Königlich-Schwedischen und
„Chur-Pfälzischen, Ihren Erbietten nach,
„die Französischen zur Einwilligung wegen
„Franckenthal disponirten und acquie-
„sirten, denn ehe man dessen versichert sey,
„würden die Tractaten umsonst seyn, auch
„durch der Französischen Contradiction
„nur schwerer und involviret werden.
„Daß Seine Churfürstliche Durchlaucht
„zu Pfalz einige Exemption vor denen
„andern Ständen suchten, wäre Chur-
„Fürsten und Ständen nicht zuzumuthen,
„weil Denenjenigen sonst der Unterhalt der
„Guarnison zu schwer fallen würde, und
„Sie die Guarandie ergreifen wolten,
„so Chur-Pfalz zum besten mitkomme.
„Das Reichs-Städtische Collegium
entschuldigte sich defectu Mandati, und
nahmen es ad referendum. Es blieb
aber dennoch also bey der beyden höhern
Räthe Schluß.

1650
Majus.

§. XVIII.

Inhalt des
Kayserlichen
und Schwedi-
schen Project
wegen der
Franckenthal-
ischen Tem-
perament-
Sache.

N. I. & II.

Diejenigen Projecten in der Fran-
ckenthalischen Sache aber, worauf sich
in der vorherstehenden Kayserlichen Pro-
position beruffen wurde, waren des wort-
lichen Inhalts, wie ab N. I. & II. er-
heller; und zwar gieng das Kayserliche
Project in Substantia dahin. Ob-
wohl 1) Hoffnung sey, daß Spanien
Franckenthal noch in primo Termino
abtretten werde, so solle doch 2) alles an-
dern Falls die Cron Schweden denselb;
bis ad tertium Evacuationis Termi-
num, in Händen behalten, und so dann
erst, wann die Restitution nicht geschä-
he, solchen Platz an Chur-Pfalz ein-
räumen, doch mit nachfolgenden Condi-
tionen: 1) daß die Besatzung und Artil-
lerie, wie die jeko befindlich, drinnen
bleibe, und die darein gehdrige Sachen in-
ventiret, auch demaleinst wieder an das
Stift behändiget werden; 2) daß die
Guarnison Chur-Pfalz schwehre, aber
nach Wieder-Erlangung Franckenthals
ohne Entgeld oder Verzug abziehe, und die
Besatzung an das Stift gehe. 3) daß Ih-

re Churfürstliche Durchlaucht darüber
gnugsame Reversales cum necessariis
Renunciacionibus ausstelle. 4) Hin-
gegen Ihre Kayserliche Majestät Derofel-
ben Monatlich zu Franckfurth durch den
Reichs-Pfennig-Meister 2000. Thlr. an
statt der abgehenden Ausgaben von der
Stadt und Amt Franckenthal, bezahlen
lasse; 5) daß Ihre Durchlaucht aber Zeit
während der Possess solchen Ortes, nichts,
weder in Ecclesiasticis noch Politicis,
innovire. 6) die Guarnison Monat-
lich mit 7000. fl. so des Straßburgischen
Stiftes Receptor auszu zahlen, unter-
halten, und darzu dessen, wie auch die
von den Stiftern Murbach und Lud-
ders zu der Schwedischen Satisfaction
schuldige Quoten angewendet, und die das
hero abgehende 33915. Rthlr. 60. Kr. von
den übrigen Ständen ersetzt, auch die
Hülffe vom Commendanten darzu sup-
pediret werden solle. 7) Was die Ar-
tillerie und dero Bediente für extraor-
dinari Spesen erfoderten, daß hätte der
so lang zu prorogiren seyende Zoll zu
Rhei-

1650. Rheinau, und ein anderer, so noch zu ver-
willigen, zu Land zu erstatten. 8) Wann
Franckenthal restituirt wäre, und Galli
practanda practiret hätten, so dann
wäre Bensfelden zu demoliren. 9) Liege
den Ständen ob, immittels das Fran-
ckenthalische und Bensfeldische Praesidium
ohne Zuthun der Kayserlichen Majestät
oder Chur-Pfalz zu sustentiren, welche
davon zu eximiren, hingegen 10) das
Stift Straßburg gegen Ihre Churfürst-
liche Durchlaucht zu Pfalz gehalten seyn,
die Dero ex Mora zu stehende Schäden
von der Guarnison Franckenthal ohn
weigerlich zu ersetzen, doch daß das ganze
Reich solches Stift hinwieder nach Be-
nügen indennnirte.

Inhalt des
Schwedischen
Projectts.

Das Schwedische Project war fol-
genden Inhalts, nemlich es contestir-
ten zu förderst Ihre Durchlaucht die Ve-
gierde, noch Heute ein Ganges mit den
Herrn Kayserlichen, den Ständen und
Chur-Pfalz zu machen, sonderlich weiln
die Herrn Frangosen sich so mächtig op-
ponireten, an Chur-Pfalz die Festung
Bensfelden zu überlassen, aus Beyforge, es
möchte mittler weile zwischen Dero und
Spanien zu höchsten Nachtheil der Cron
Frankreich, Argumento ab Antecedentibus
ad Consequentia & Futura
defumto, ein Tausch vorgehen, zumahln
Sie darein anderst nicht als spe Sequen-
strationis Ehrenbreitsteinii consen-
tirt, sondern anjeko, bey ermangelndem
Implement erst angeregter Conventi-
on, selbstn auf diesen Platz ein Auge ge-

worffen hätten: verhofften aber gleich-
wohl, wann die Herrn Kayserlichen,
nebst den Ständen und Chur-Pfalz, mit
Ihnen einig wären, Sie, die Herrn Fran-
gosen, zur Condescendenz zu per-
moviren, ohn angesehen Sie fürgä-
ben, es könne darüber, nemlich über
Bensfelden, niemand, Ihrer ohn wissend
und wider Ihren Willen, weder tracti-
ren noch schliessen, weiln es ein grosser
Theil Ihrer in Instrumento Pacis,
adeoque in Fide publica fundirten Sa-
tisfaction sey, daher Sie lieber rumpi-
ren, als dergleichen fürgehen lassen wolten.
Woferne Kayserliche Majestät daß erst-
gedachte Sequelstrum admittiret hät-
ten, wäre alles längst richtig und gut re.
Rem ipsam betreffend, weiln die Hoff-
nung, Franckenthal in primo Termino
an Chur-Pfalz zu bringen, unsicher sey, sol-
te Bensfelden und die Rheinauer-Schan-
ze, stracks nach des Haupt-Recessus Sub-
scription, an Chur-Pfalz übergeben wer-
den, und das Reich zum Unterhalt der
Guarnison daselbstn monatlich 6000.
thlr. darschießen, hingegen Chur-Pfalz und
das Stift vom Reich durchgehends schad-
los gehalten werden; Ihre Kayserliche Ma-
jestät auch Ihrer Churfürstlichen Durch-
laucht monatlich 2000. Thlr. hieneben
erwehnten Abgangs wegen, auf benannte
Weise erstatten, sonst aber von allem wei-
tern Beytrag exempt seyn, und sollte die
Abtretung der Plätze nicht weniger von
den Kayserlichen bedingter Massen, und zu
gefehter Zeit, erfolgen.

1650.
Majus.

N. I.

Kayserlich Project in der Franckenthalischen Temperaments-Sache.

Extradirt von den Herren Kayserlichen an die Herren Chur-Pfältischen
mane den 24. Maji fl. v. 1650.

Punctus Temperamenti Franckenthalie ponendus loco in Recessu designato.

Franckenthal betreffend, weil diese Bestung noch mit Königlich-Spanischen
Kriegs-Volk besetzt, und gleichwol verhofft wird, daß auf der Königlich-Kay-
serlichen Majestät bis daher beharrlich angewandte Erinnerung, und erst neulich im
Nahmen Chur-Fürsten und Stände des Reichs an Ihre Königlich Majestät in
Hispanien abgange Ersuch-Schreiben, derselben Abtretung noch vor Verfließung
des ersten Termins erhalten werden möchte, also und auf den Fall solches nicht ge-
sehen solte, so ist hiemit bedingt, daß zwar die Bestung Bensfelden, samt der Rhei-
nauer-Schanz im Untern Elsaß gelegen, und dem Bisthum Straßburg zugehörig,
noch bis auf den dritten und letzten Evacuations-Termin in der Cron Schweden
Händen verbleiben, alsdann aber, und wann Franckenthal von der Spanischen Be-

1650.
Majus.

sagung noch nicht entfreyet wäre, dem Herrn Churfürsten zu Heidelberg zu einer Versicherung und Gegen-Pfand, so lang, und biß es mit Abtretung ermelter Besse Franckenthal seine Richtigkeit erlangen möchte, mit nachfolgenden Bedingungen eingeräumt, und in Händen gelassen werden solle.

Nemlich und erstlich, soll Hochgedachtem Herrn Chur-Fürsten berührte Vestung Bensfelden, samt der Reinauer Schanz, wie selbige jeho seynd, samt der jehigen Besatzung mit aller daselbst zur Zeit der Ubergab befundener Artillerie, Munition und andern Borrath übergeben, bey solcher Ubergabung aber im Nahmen des Hohen Dom-Stifts Straßburg Commissarii zugelassen werden, welche von allen zu dem Stift und Vestung gehdrigen Mobilien, an allerhand Borrath, Munition, Stücken, samt Zugehör, brieflicher Gewahrsam, und was dessen die Cron Schweden, Krafft Friedens-Schlusses, alda bey dem Abzug zu hinterlassen verpflichtet ist, ein ordentlich Inventarium aufrichten, und dasselbe alles und jedes von Chur-Pfalz, bey der Wieder-Abtretung richtig, und ohne einigen Abgang wiederum geliefert, und hinterlassen werden solle.

Zum andern, solle diese jehbestimmte Besatzung zwar dem Herrn Chur-Fürsten zu Heidelberg, als Inhabern, die Eydliche Pflicht erstatten, danebens aber auch ausdrücklich einbedingt werden; daß, so bald Franckenthal abgetreten, oder darentwegen von Chur-Fürsten und Ständen anderwärts ein Genügen geleistet wäre, auch pari Passu Bensfelden, samt der Reinauer-Schanz, Herrn Erb-Herzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich, als Bischöffen zu Straßburg, oder dessen Legitimo Successori am Bisthum eingeräumt, und daran, durch ermeldte Besatzung in keinerley Weiß noch Weg einige Hindernis gethan, wie dann auch bey solcher Verpflichtung Bischöfliche Straßburgische Commissarii ad audiendum & videndum iurari zugelassen werden sollen.

Wie dann zum dritten Herr Churfürst, so bald Ihm Franckenthal von der Königlich-Spanischen Besatzung einzuräumen bestimt, oder von Chur-Fürsten und Ständen ein Genügen geleistet sein würde, auch diese Ihme unterdessen überlassene Vestung Bensfelden pari Passu und auf gleichen Tag, ohne einige weitere Ansprach und Prætenzion wegen Franckenthal, illati damni, cessantis lucri, fructuum perceptorum, oder sonst einig anderer Einreden, wie die Nahmen haben möchten (doch vorbehältlich dessen, so wegen der Immediæ hernach folgt) in dem Stand, wie Er sie empfangen, Hochgedachten Herrn Bischöffen und Dom-Stift Straßburg abzutreten, auch dessentwegen einen Revers von sich zugeben, schuldig und verbunden seyn solle.

Hingegen und zum vierten ist im Nahmen Ihro Kaiserlichen Majestät bewilligt worden, dem Herrn Churfürsten zu einer Ergöcklichkeit des aus Franckenthal inmittelst ermanglenden Genuß, Monathlich 2000. Rthlr. (jedoch länger nicht, als biß die Abtretung erfolgt) zu Franckfurth am Mayn, aus Händen des Reichs-Pfenningmeisters abstaten und liefern zu lassen.

Es solle aber zum fünften von Chur-Pfalz und deren Besatzung in Bensfelden, Zeit wehrender Ihrer Einhabung, weder in Politicis, noch Ecclesiasticis, einige Aenderung nicht vorgenommen werden, sondern dieß Orths alle Disposition, so in der Vestung, als in dem darzu gehdrigen Amt, dem Bistum Straßburg zuständig seyn und bleiben.

Betreffend denn zum sechsten den monatlichen Unterhalt der verordneten Besatzung, solle derselben jeden Monaths, auf den Commendanten, Befehlshaber und gemeine Knecht, samt dem Guarnisons-Staas an Geld 7500. fl. von des Bistums daselbsthin verordneten Receptoren gereicht werden. Und damit solches desto richtiger beschehen möge, so soll dem Bistum nicht allein der an den Königlich-Schwedischen Militz-Satisfactions-Geldern zukommende Anschlag, sondern auch, was noch bey den beyden Fürstlichen Abteyen Murbach und Luders noch hinterständig ist, und sich sammtlich auf 33915. Rthlr. 60. Kreuzer belaufft, in Händen gelassen, und daraus obbestimter monatlicher Unterhalt abgestattet, diese der Schwedischen

1650.
Majus.

1650.
Majus.

sehen Soldatesca aber ermangelnde 33915. Rthlr. 60. Kreuzer auf gesamte Reichs-Stände, der Reichs-Matricul nach, eingetheilt, und ermelter Soldatesca, wohin es Dero Generalität verordnet, abgestattet werden. Ob auch Herren Stadthalter und Rätthe des Bistums Straßburg dieser Guarnison Behilff immittelst zu Einbringung der Contribution, oder sonst in andere Wege zu Handhabung der Sicherheit zu Land und Wasser vonnöthen, so soll von dem Commendanten selbige auch auf Erfordern gutwillig ertheilt werden.

Und weils zum siebenden auch ein- und andere Extraordinari-Ausgaben, als zu Unterhaltung der Constabel, und sonst Extraordinari nothwendiger Leuten in der Bestung vorfallen werden, als sollen zu Abfindung dergleichen Onerum ein Licent- oder Wasser-Zoll zu Rhein:au, wie auch zu Land, in Zeit dieser wärenden Detention, aufgericht, und nachgesehen werden, dessen Einkommen der vorbebede- te Receptor gleichfalls erheben, nach billiger Verordnung des Commendanten auf nöthige Ausgaben verwenden, und darüber ordentliche Rechnung halten solle.

Zum achten, sobald die Wiederabtretung dieser Bestung Bensfelden von Chur-Pfalz, gegen empfangener Restitution Franckenthals, erfolgt, sollen derselben Fortificationes, nach Laut des mit der Cron Frankreich getroffenen Friedens-Schluss, geschleiffet werden, wann anders unterdessen von derselben Cron auch dasjenige, was Sie thun schuldig, geleiffet seyn wird.

Zum neunnden haben im Rahmen Chur-Fürsten und Stände Dero alhier versamlete Rätthe, Bothschaften und Gesandten, bewilligt, und auf sich genommen, den monatlichen Unterhalt der Spanischen Besatzung in Franckenthal nicht weniger, als hieoben von der Bensfeldischen Besatzung vermeldet ist, von Dato unterschriebenen und vollzogenen Haupt-Recefs anzurechnen, vermittels hergebrachten Römer-Anschlags zu bezahlen, und mehr Hochgedachten Herrn Churfürsten zu Heidelberg auch seine Land und Unterthanen, aussershalb des vermög der Reichs-Matricul zukommenden Anschlags, im Ubrigen gänglich zu entheben, und schadlos zu halten.

Ob aber wieder besser Versehen solche monatliche Verpflegung nicht ordentlich abgestattet, und derentwegen den Chur-Pfälzischen Landen und Unterthanen von dieser Besatzung mit Ausfällen, Brandschagen, Militarischen Execution, auß Befehl des Commendanten einiger Schaden zugefügt würde, und derentwegen von dem Commendanten, der dann in alleweg vorderist darum zubesorgen, gebührende Wieder-Erstattung nicht erfolgen thäte, so mag der Herr Churfürst die obbemelde Bestung Bensfelden und Rheinauer-Schanz so lang inhalten, bis Ihm aller solcher Kosten und Schaden erstattet seyn wird. Doch sollen und wollen hingegen Chur-Fürsten und Stände das Bistum Straßburg gleichgestalt hinwegentheben, und schadlos halten.

N. II.

Dikt. Norimb. d. 25. Maji 1650.

per Mainz.

Schwedisches Project in der Franckenthalischen Temperament-Sache.
Punctus Temperamenti Franckenballe.

Die Festung Franckenthal betreffend, demnach des Herrn Churfürsten Pfalz-Graffen Liebden dieselbe vermög Frieden-Schluss vor allen Dingen hätte restituirt werden sollen, solches aber jezo so bald nicht zu effectuiren gewesen, gleichwohl gute Hoffnung, daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zu erhalten seyn möchte, so hat man sich, auf den Fall solches nicht geschehen sollte, mit Hochgedachten Herrn Churfürstens Liebden mit allerselts guten Willen und Wissen, eines gewissen Temperaments auf Bensfelden nachfolgender Gestalt verglichen: Nämlich, daß hochgedachter Ihrer Liebden berühmte Festung Bensfelden und die Rheinauer-Schanz, dem Stifft Straßburg zu gehödig, in dem Stand, wie

1650.
Majus.

1650. wie selbige jeso fernnd, mit den darzu gehörigen nöthigen Stücken, Munition und 1650.
 Borrath, also bald nach unterschriebenen Executions-Recess, zu ewer Interims-
 Versicherung und Gegen-Pfand, dergestalt eingeräumt werden solle, daß das Stifft
 Mayus. Straßburg nicht allein zu Unterhaltung der nöthigen Besatzung, (welche Hochgedacht
 Ihrer Liebden allein verpflichtet seyn solle) so dann der Artillerie und Festungs-
 Bau Monathlich 6000. Thlr. zu Händen des von Ihrer Liebden bestellten Recep-
 toris, bey Vermeidung der Execution, (welche gleichwohl der Commendant mit
 zu gehöriger Moderation gegen die Säumige zu Werke zu richten,) ohnfehlbarlich
 liefern, sondern auch allen Abgang und Schaden, welche die Spanische Besatzung in
 Franckenthal außershalb selbiger Festung Ibro Liebden, und Dero Unter-Pfälzischen
 Landen und Leuthen, es sey durch Exercitium der Jurisdiction in Geist und
 Weltlichen Sachen, Erhebung der Intradan, Contribution und anderer Exactio-
 nen und Beschränkungen, Sie haben Nahmen wie Sie wollen, zufügen mödre,
 wieder ersetzen sollen. An statt aber, des aus der Festung Franckenthal unterdessen
 ermangelnden Genusses und vor die Einquartirungs Laß, wollen Ihre Kayserliche
 Majestät Ihrer Liebden Monathlich 2000. Thlr. durch den Reichs-Pfennig-Mei-
 ster in Franckfurth erlegen lassen; Und gleichwie gemeldtes Stifft neben der Festung
 Bensfelden und Rheinauer-Schanz, vor ob specificirtes alles Ihrer Liebden zu ei-
 nem rechten wahren Unter-Pfand dergestalt eingesezt wird; daß Sie sich der Denn-
 feldischen Besatzung oder sonst in andere Wege alles vor erwehnten Abgangs und
 Schaden, ohne männigliches Verhinderung erholen mögen: Also wollen Kayserliche
 Majestät benebenst Chur-Fürsten und Ständen des Reiches Ihre Liebden bey
 solchem allen kräftig schützen und Hand haben; hingegen verpflichten Chur-Fürsten
 und Stände des Reiches sich hiemit, daß Sie nicht allein die Besatzung in Fran-
 ckenthal a Dero der Unterschreibung des Haupt-Recessus, vermittels hergebrachten
 Römer-Anschlags, unterhalten, sondern auch das Stifft Straßburg vertreten und
 schadlos halten wollen, darbey verabschiedet, daß die Chur-Pfälzische Lande weder
 zu dem Unterhalt der Besatzung in Franckenthal und Bensfelden, noch zu der Cronen
 Versicherung Orten, das allgeringste contribuiren sollen. So balden aber
 Ihrer Liebden die Festung Franckenthal, beneben denen darinnen verhandenen Stü-
 cken u. Borrath, ohn Beschädigung der Chur-Pfälzischen Unterthanen und ohne For-
 derung einiger Restanten, wieder abgetreten, und aller vorgemeldter Abgang und
 Schade ersetzt seyn würde; So wollen Hochgedachten Hn. Churfürstens Liebden Bens-
 felden und die Rheinauer-Schanz, benebst allen Stücken und Borrath, so dem Stifft
 Straßburg zuständig, und Ihrer Liebden nach vorher gegangener Beschreibung ge-
 liefert wird, Hochgedachten Herrn Erb-Herzogs Liebden oder dessen Successoren,
 nachdem der Festungs-Bau, vermöge des Frieden-Schlusses, zuvor geschleiset, wie-
 derum einräumen.

§. XIX.

Die Kayserliche wollen die Franckenthalische Sache, allein den Ständen heimweisen.

Montags den 27. Maj. hor. 8. wa-
 ren die Reichs-Collegia zusammen er-
 fordert, weil aber die Catholischen Ihren
 andern Pfingst-Tag hatten u. zur Messe
 waren, stellten Sie sich erst gegen 10. Uhr
 ein. Nachdem nun die Kayserlichen Ge-
 sandten diese Stunde die Deputirte zu sich
 begehret hatten, verfügete man sich zu Ih-
 nen. Und proponirte Vollmar: „Sie
 „wollen Part geben, was gestriges Tages
 „erstlich mit denen Königlich-Schwedi-
 „schen, und hernach mit denen Chur-
 „Pfälzischen, racione des Bensfeldis-

„schen Temperamenti, vorgangen seyn.
 „Da Sie denen selben zu erkennen gegeben,
 „daß der Stände Gesandten Sie ersucht,
 „die Tractaten zu Ende zu bringen, und
 „die Conditiones angehängt, mit wel-
 „chen die Handlung zu vollführen. Dar-
 „auf Sie das Project vor die Hand ge-
 „nommen, und 1) befunden, daß der
 „Eingang wegen der Worte: Daß
 „Chur-Pfalz vor allen Dingen zu
 „restituiren, bedenklich, Ihnen auch
 „die Ursache gesaget, damit Sie zufrieden
 „gewesen, daß also der erste Paragraphus
 richt

1650. Majus.

richtig sey, bis auf den Paragraphum: nemlich x. da die Chur-Pfalsche auf der Indemnification verharret, und daß an Seine Churfürstliche Durchlaucht diejenigen Schäden zuersehen wären, welche Dero insonderheit durch die Guarnison in Franckenthal zu wachsen möchten. Wiewol Sie, die Kayserlichen, Ihnen nun die Nothdurfft remonstrirt, hätten dieselben doch nicht absehen wollen, sondern gesagt, es wäre allein von den Schäden, so die Guarnison in Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Landen thun möchte, zu verstehen, nicht aber, so Ihre von andern zugefüget werden möchten, als durch eine Belägerung, und praesupponirt, die Schäden würden so groß nicht seyn können, wann die Guarnison ihren Unterhalt bekomme. Daher Sie, die Kayserlichen, reservirt, weiter davon zureben.

2) Hätte im Project gestanden. Es solle ein wahres, rechtes Unterpfand seyn, welches aber ausgestrichen worden, jedoch hätten die Schwedischen und Chur-Pfalschen begehrt, daß Ihre Kayserliche Majestät und die Stände solten Seine Churfürstliche Durchlaucht manutentiren. Wor- auf die Kayserlichen geantwortet: daß die Guarantie albereit in dem Haupt-Recess stehe, dessen Pars dieses Chur-Pfalsche Temperamentum wäre, daß also Seine Churfürstliche Durchlaucht wegen der Guarantie gnugsam gesichert wäre. So gehe auch die Guarantie nicht allein auf Bensfelden, sondern beziehe sich weiter auf Franckenthal: allein Ihre Kayserliche Majestät wolle sich zu nichts obligiren, was directe vel per indirectum bey dem König zu Hispanien eine neue Jalousie erwecken könnte, also liesse man es Kayserlicher Seits bey der General-Garantie.

3) Wolten die Chur-Pfalsche, daß der Unterhalt vor die Guarnison in Franckenthal und Bensfelden a Die subscripti Reccessus gereicht werden müßte. Sie, die Kayserlichen, hätten hingegen angedeutet, daß die Reichung des Unterhalts ab ultimo Termino Executionis anfangen müsse, denn sonst die Stände die Mittel nicht zusammen bringen könnten. Sie wären aber auf Zweyter Theil.

1650. Majus.

Ihrer vorigen Meynung blieben, und hätten dafür gehalten, daß, wie man vor die Bensfeldische Guarnison die Quorum der Satisfaction-Gelder des Stifts Strasburg und Murbach wolle assigniren; Also solle man auch vor die Franckenthalische Guarnison gewisse Stände anweisen. Und hätten die Königlich-Schwedischen gesagt, daß Sie mit den Ständen selbst deswegen handeln wolten. Also stehe es dahin, ob Sie mit den Deputirten reden würden, und ob das Begehren practicirlich sey. Wann nur der Passus Indemnificatus richtig, werde verhoffentlich keine Difficultät mehr seyn: denn was die von Chur-Pfals gesuchte Exemption betreffe, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht neben andern Ständen, wegen der Verpflegung, nicht concurriren wolten; hätten Sie Ihnen angedeutet, es wäre ein vergeblich Werk, die Stände würden es nicht thun, als die wegen Chur-Pfals bishero Land und Leute gemisset hätten. Stellten dahin, ob Wir, der Stände Gesandten, selbst denenselben zusprechen möchten, und wolten Sie Kayserliche als Mittels-Personen es auch thun. Wegen des Geschützes in Bensfelden werde es wol zu vergleichen stehen: Also auch, was den Vorrath in Franckenthal betrifft, denn der Commendant werde es wol machen, wie die Schwedischen pflegeten, und nicht viel zurück lassen. So hätten auch Sie, die Kayserlichen, denen Schwedischen angedeutet, die Stände wolten sich zu keiner Obligation verstehen, bis man wisse, wie man mit denen Königlich-Französischen daran sey, und daß dieselben wegen Bensfelden consentiren wolten; hätten auch gefragt, wenn die Franzosen nicht einwilligen wolten, ob dann Schwedischer Seits Sie gleichwol exauctoriren und evacturen würden? Worauf Ersklein geantwortet, wann Sie es unterschrieben, würden Sie es auch halten. Er Wolmar aber habe gesagt: Si Asinus volar, habet pennas. Von den Königlich-Schwedischen wäre auch erwehnet worden, daß Sie im Nahmen des Herrn Generalissimi Gestern denen Franzosen angedeutet, Bensfelden müsse Chur-Pfals zur Do Alsecu-

1650.
Majus.

„Assecuration verbleiben, und obwol
„die Franckosen hierauf zu Seiner Fürstlich-
„chen Durchlaucht Gestern gewollt, hätte
„Sie Ihnen doch sagen lassen: Sie müs-
„se ins Feld fahren, und auf heutiges
„Anmelden, solle Sie Ihnen wiederum
„haben sagen lassen: es bleibe wegen Ben-
„felden bey gestriger Erklärung, und hät-
„te Sie also nicht hören wollen. Ob
„nun dieses ein Ernst, oder ein Spiegel-
„fechten sey, wüßten Sie nicht. Wegen
„des Unterhalts könnten die Stände mit
„denen Schweden reden, das übrige wol-
„ten Sie, die Kayserlichen, bald richtig ma-
„chen.

Welche sich a-
ber dessen hef-
tig weigern.

Die Deputirten erwiederten, daß man
Nachmittage in den Reichs-Collegiis von
dieser Sache reden wolle.

Der Chur-Maynzische Abge-
sandte, Meel, kam mit dem Legato
Vollmar in ein hart Disputat, und
sagte, „Man wisse wol, daß ex Instru-
mento Pacis nicht Chur-Fürsten und
Stände, sondern Kayserliche Majestät
wegen Franckenthal in Obligation ste-
he, jedo wolte alles auf die Stände ge-
leget werden, so Ihrer Kayserlichen Ma-
jestät zustehet.

Vollmar: „Warum hätte man den
König von Hispanien aus dem Frieden
geschlossen? so die Franckosen nicht be-
gehret hätten zuthun, als die Menne
Julio 1647. ein Project denen Spani-
schen per Mediatores hätten überbrin-
gen lassen, darin der König zu Hispanien
mit eingeschlossen worden sey, wel-
ches Sie nochmals wiederholet.

Deputati: „Solchergestalt hätte man
sollen mit dem Reichs-Frieden warten,
bis Spanien und Franckreich ihren Frie-
den geschlossen hätten, welches Chur-

1650
Majus.
Fürsten und Ständen ungelegen gewe-
sen, und noch sey: Ihre Kayserliche Ma-
jestät hätten durch die Ratification al-
les approbirt.

Vollmar: „Sie habe wol gemust,
denn man Ihre 6. Wochen geseht habe,
sich zu erklären, oder der Cronen Arma-
den in Ihre Lande zuzuführen.

Meel: „Ihre Excellenzen wären als-
hier, als des Römischen Kayfers Ge-
sandte, die pro Salute Imperii sprechen,
und nicht auf das Haus Oesterreich o-
der Spanien sehen sollten.

Vollmar: „Wisse nicht, ob Er befehl-
tiger, Ihm also über das Maul zu-
fahren.

Ille: „Das thue Er nicht, sondern
rede mit gebührender Bescheidenheit,
wie es des Reichs Wolthat erfordert.

Vollmar: „Kayserliche Majestät wer-
de sich zu nichts mehrern, als zu den
2000. thlr. Chur-Pfals vor Abgang der
Franckenthalischen Inraden Monath-
lich zu reichen, verstehen.

Ille: „So heisse es: Sic volo, sic
iubeo, sit pro ratione voluntas. Es
sey gleichwol mit den Ständen dahin
nicht kommen, daß Sie Ihnen müßten
lassen Leges vorschreiben &c.

Unter andern gedachte Vollmar, Sie
könnten wegen Restitution Franckenthal
keinen gewissen Terminum setzen lassen,
stellten aber dahin, ob die Stände unter
sich wegen der Franckenthalischen At-
taque sich eines gewissen Termini ver-
gleichen wollten.

Wie nach aber die Franckosen ihren
Dispensum bezeugt, Benfelden an Chur-
Pfalz zu überlassen, geben die beyden An-
lagen sub N. I. & II. zu erkennen.

N. I. II.

N. I.

Present, die 27. May. 1650.

a Mogunt.

Gallorum Remissio Sequestrationis Ehrenbreitsteinianae & Postulatio Bensfeldae,
pro Franckenhalia nondum restituta.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.

De pignore Castris Ehrenbreitstein conventum est, & Conventio ita
ab omnibus approbata fuit, ut nihil aequius aut utilius Imperio videretur
ad Franckenhaliae Restitutionem obtinendam, & ad stabilendam Germa-
niae quietem. Imperatori displicuit Conventio, neque adduci potuit, ut

cede-

1650. Majus. cederet precibus Vestris toties repetitis. Cedit illis Rex Christianissimus, & nobis ex Ejus Mandato consentientibus, fides jam Vestra, quam obstritam habebamus, libera est quoad illam partem Conventionis, quæ disponit de Castro Ehrnbreitein, modo illud restituatur in Primo Termino Dno Electori Trevirensi secundum formam Instrumenti Pacis. Ex eodem Regis Christianissimi Mandato petimus Benfeldum, quod pignus sine ullius injuria dari nobis potest, & cessant quoad illud ea omnia, quæ Imperator pignori Castri Ehrnbreitein opposuit. Audivimus quidem Dominum Electorem Palatinum id pignus petere. Sed statim ab initio declaravimus Illustrissimis & Consultissimis Dominationibus Vestris mentem Regis Christianissimi, ne in hac re injuria Sacræ Suæ Majestati fieret. Hanc Declarationem, quotiescunque oblata occasio fuit, repetitam denovo jam renovamus, profiteamurque, Regem Christianissimum nunquam consensurum, ut Benfelda tradatur Domino Electori Palatino. Non posse autem inuito eo tradi, salva fide, omnibus notum est, neque ab Imperatore, neque ab universo Imperio, multo minus, si Imperii Ordines dissentiant, qui ut satisfaciant Instrumento Pacis, & Conventioni nobis cum his factæ, obligatos se esse agnoscent, non solum ad consentiendum, sed ad contradicendum aperte, & nobiscum se opponendum in vim Guarandiæ.

Hoc Rex petit ab Ordinibus Imperii, Amicis Suæ Sacræ Majestatis, & ut videant omnes, quantum remittat de Suis commodis, ac Paci consulat, omittis omnibus aliis locis, quæ difficultatem ac dilationem facerent, Benfeldam petit, quo pignore nihil Sibi concedi postulat propter securitatem Alsatiæ, quam quod ipsi controversi non patitur fides & quies Germaniæ, quam sincere optamus.

Ad omnia obsequia paratissimi
De la Cour, De Vautorte, D'Avangour.

N. II.

Postmissum a Dominis Gallis, present.

6. Junii.
27. May. 1650.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.

Si petitio Benfeldæ a nobis facta non probatur, & omnimodo necessaria ejus demolitio videatur, libenter aliud pignus proponemus, cum illud ideo tantum petierimus, quia nullum aliud modestius nos optare posse, nullum commodius concedere arbitramur.

De la Cour, De Vautorte, D'Avangour.

§. XX.

Reichs. Deliberation über die Französische Declaration wegen Benfelden.
Amptlichen über die Chur-Pfälzischen Punkten in der Francken-thaligen Sache.

Dienstags den 28. May. 7. Junii. wurden alle 3. Collegia zusammen gefordert, da dann das Reichs-Directorium 3. Punkten zur Deliberation vorlegte: (I) Die vorsehende der Französische Gesandten Memorialien wegen Benfeld, (II) die in der Pfälzischen Sache noch underglichene Punkten, als 1) daß das Reich die Indemnification allein, vor Chur-Pfalz wegen der aus Francken-thal erleidenden Schäden und Kosten in Zweyter Theil.

ber sich nehmen, der Churfürst auch Benfeld, vor richtiger und völliger Erstattung dessen allen, zu restituiren nicht schuldig seyn solle, ob gleich Franckenthal möchte evacuirt seyn; 2) daß Caesar & Imperium Chur-Pfalz bey Besizung Benfelden so lange, wie jetzt gemeldet, manuteniren und specialiter gewähren solle; 3) daß Benfeld alsobald an Chur-Pfalz in Primo Termino überlieferet werde, ob gleich Franckenthal erst in Terminum Tertium gesetzt sey; 4) daß

Do 2

1650.
Majus.

daß Chur-Pfalz von allen denen Praestandis, davon in dem jegigen Haupt-Recess disponirt werde, *exempt* und frey seyn, und dann 5) daß aller Vorrath an Stücken, *Munition, Proviand, &c.* so sich in Franckenthal tempore Restitutionis befinden würde, an Chur-Pfalz richtig mit geliefert werden solle. Endlich der III. Haupt-Punct war der Französische *Consensus* in die Einräumung Bennisfelden an Chur-Pfalz, welchen die Schweden nach getroffenen Schluß gar leicht zu erhalten vermeinten, oder, so es daran fehlen möchte, wäre Ihres Darfürhaltens nach so gar groß eben nicht daran gelegen, weil Sie, Schweden, solchen Platz in Ihren Händen hätten, folglich, an wen Sie wollten, abtreten könnten &c.

Ad Deliberationem dieser 3. Puncten erschien auch der Chur-Bayerische Gesandte im Fürsten-Rath, und legte nach genomener Session sein Votum dahin ab: Ad I) müsse man den Franzosen zusprechen, sich deutlicher heraus zu lassen, was Sie dann vor ein Pignus zur Securität des Elsaßes haben wollten; Ad II) sey denen Herren Kayserlichen zu remonstriren, wie das Reich bey denen Materialibus dieser Handlung nicht interessirt wäre, zumahl es wegen Franckenthal in keiner Obligation stünde, daher Dieselben zu ersuchen, Sie möchten das Reich mit dergleichen Anmuthen, und zumahl mit der Uebernehmung aller Kosten und Schaden, verschonen; Ad III) wäre der Französische *Consensus* vor allen Dingen nöthig, so gar, daß die ganze Handlung darauf conditionirt seyn müsse, und sey selbiger noch vor dem Schluß herbey zu bringen, sonst man in noch größserm Disputat gerathen würde, als worinn man jezo stünde.

Dieses Votum wurde von den meisten repetirt, außer, daß etliche wenige, in Favorem Chur-Maynz, zu Uebernehmung der Indemnification, auf gewisse Maasse, stimmten. Weil Desterreich, als ordentlicher Director im Fürsten-Rath, wegen Unpäßlichkeit sich entschuldigen lassen; Salzburg seine Gesandten vorlängit abgefordert hatte; so unternahm sichs der Teutsch-Meister, als nächststehender Fürst auf der Geist-

lichen Banc: Worwieder aber die Weltliche Banc protestirte, und Ihre Jura wegen *alternirenden Directorii* sich reservirte.

Endlich fiel das *Conclusum* im Fürsten-Rath dahinaus: 1) Man solle die Franzosen ersuchen zu sagen, was Sie dann endlich vor ein Temperament oder Pignus, wie Sie es nenneten, haben wollten, 2) Sey denen Kayserlichen Herren Gesandten wohl vorzustellen, daß per Rationes in Vocis adductas, Imperium & ejus Status in keiner Obligation wegen Franckenthal stünden. 3) Sey der *Consensus* von Frankreich wegen Bennisfelden höchstnöthig, daher als eine *Conditio, sine qua non*, zu consideriren; worbey zugleich erinnert wurde, daß doch wegen des Churfürstlichen neuen Erz-Amtes, Wappens und Tituls, so vielen vorhergegangenen *Conclusis* gemäß, sodann auch die Ratification und Subscription des Haupt-Recessus von Seiten der Stände, zur Richtigkeit gebracht werden möchte.

Bev der Re- und Cor-Relation brachten die Churfürstlichen folgendes per Majora ausgefallenes *Conclusum* hervor: „Man hätte verhoffet, die Herren Kayserlichen, als Obligirte, würden die Sache beygelegt und abgethan haben; „an Seiten des Heiligen Reichs Churfürsten und Stände sey man gegen Chur-Pfalz nicht mehr, als sonst gegen einen jeden Stand, obligat, daher hätte man den Herren Kayserlichen anzudeuten, „man könne und wolle sich solcher Gestalt zu diesen Tractaten nicht versehen, weil solche dem Reich zu gefährlich und an sich allzuweit aussehend wären, „sondern man müsse davon gänglich abstrahiren, wann man das Deutsche Reich und den Churfürsten zu Pfalz nicht zu Tributariis des Königs in Spanien machen wolle. Damit aber gleichwohl Ihre Kayserliche Majestät der Getreuen Churfürsten und Stände allerunterthänigste Devotion und guten Willen verspühren möchten, wolle man gutwillig und außer aller Schuldigkeit Ihre Kayserlichen Majestät in dieser Handlung unter die Arme greiffen, „und ein Subsidium auf 3. Monath, (als binnen welcher Zeit, dem Kayserlichen selbst

1650
Majus.Fürsten-
Raths Con-
clusum.Churfürstli-
ches Conclu-
sum.

1650. **Majus.** „selbsteigenen Erbieten nach, die Resti-
 „tution der Bestung Franckenthal bey
 „dem König in Spanien zu erhalten seyn
 „werde) jeden Monath, 15000. Rthlr.
 „mithin in Summa 45000. M.
 „semel pro semper verwilligen, mit
 „welchem Subsidio Ihre Kayserliche
 „Majestät und Dero Plenipotentiarii,
 „nicht aber die Stände, die Guarnison
 „in Franckenthal, ingleichen den Chur-
 „Fürsten zu Pfalz, und wer etwa sonst
 „mehr bey dieser Franckenthalischen
 „Handlung interessirt sey, absque ul-
 „teriori Noxa & Praejudicio Imperii
 „& Statuum, so gut Sie könnten, con-
 „tenciren möchten: Inzwischen und un-
 „ter wärenden Lauff solcher 3. Monaten
 „hätten die Stände sich gefast zu machen,
 „wider alle violentos Decontentos &
 „Invalores, secundum Instrumen-
 „tum Pacis zu verfahren; In die begeh-
 „rte Indemnification der Special-Gua-
 „rantie, ingleichen in die Exemption
 „des Churfürstens von Pfalz, könne man
 „von Reichs wegen gar nicht gehelen; wol-
 „te obgemeldtes Offertum nicht zureichen,
 „möchten die Herren Kayserlichen sehen,
 „wo Sie den Nachschuß her bekämen;
 „Wolte auch Chur-Pfalz auf Bannfel-
 „den bestehen; So stelleten es die Stän-
 „de dahin, man müste aber vor allen
 „Dingen der Franckosen Consens dazu,
 „als eine Conditionem sine qua non,
 „haben. Auf der Franckosen Memo-
 „rial hätte man zu antworten, daß, al-
 „termassen man, iplis invitis, dem Chur-
 „fürsten zu Pfalz Bannfelden nicht verwil-
 „ligen könnte, so könnte man auch nicht ver-
 „wehren, wann die Herren Schweden der
 „Franckosen Consens dazu auszuwürcken
 „sich bemühen wollten, dabey man Sie aber
 „zu ersuchen hätte, Sie möchten, gleichwie
 „vor diesem die Schweden gethan, von dem
 „bißhero gesuchten Pignore abstecken.

Vertritt des
 Fürstlichen
 Collegii.

Auf diese des Churfürstlichen Colle-
 „gii eröffnete Resolution, traten die
 „Fürstlichen zusammen, und schlossen
 „gleichmäßig, daß, weil man doch ohne
 „einige Beyhülffe dem Kayser zu thun,
 „nicht aus der Sache gelangen ddrffte,
 „und durch ein dergleichen freywilliges
 „Subsidium die Stände sich eben keine
 „neue Obligation wegen Franckenthal
 „auf den Hals bürdeten, sondern alle übr-

ge Widervärtigkeiten hierdurch gleichsam
 abkaufften; So wären solche 45000. thl.
 sub spe rati zu verwilligen, und sich
 Fürstlicher Seits dißfalls mit dem Chur-
 fürstlichen Collegio zu conformiren,
 jedoch unter dieser Bedingung, daß der
 Bayerische und Oesterreichische Creyß zu
 solcher Verwilligung mit herbey gezogen,
 und alle obgemeldte Monita in gute Be-
 trachtung gezogen werden möchten.

Die Städtischen hingegen wollten es
 anfänglich gar schwer machen, und sich
 zu nichts verstehen: Nachdeme Sie a-
 ber umständlichen Bericht eingenommen,
 daß die geschehene Verwilligung nur ein
 vor allemahl, und nicht als ein Tribut
 dem König in Spanien oder dem Chur-
 fürsten von Pfalz, sondern dem Kayser
 einig und allein als ein freywilliges Sub-
 sidium Charitativum gemeinet sey; So
 verstanden Sie sich ebenfals, sub sperati,
 zu solcher Summe, und conformirten
 sich dißfalls mit beyden höhern Collegiis.

1650.
Majus.

Ingleichen
 des Städti-
 schen,

Des Nachmittags wurde den Kay-
 serlichen Gesandten von dem obge-
 meldten Reichs-Concluso Nachricht er-
 theilt, denen der Chur-Maynßische
 diesen Vortrag davon that: „Daß ver-
 „mittelst heutiger Deliberation in den
 „Reichs-Collegiis dieser Schluß aus-
 „gefallen, nachdem die Stände vermei-
 „net, da man Chur-Pfalz mit Güte be-
 „gegnet, und Ihm beytragen wollen,
 „wozu man doch nicht schuldig sey, wü-
 „den sich die Chur-Pfalsischen also bey
 „den Tractaten erzeiget haben, daß zu
 „verspühren, wie Seiner Churfürstlichen
 „Durchlaucht die gemeine Beruhigung
 „so wohl, als Ihr eigener Ruhestand, an-
 „gelegen sey; Hätten aber dennoch aus Ih-
 „rer, der Herren Kayserlichen, gestriger Re-
 „lacion vernehmen müssen, daß mehr-
 „gedachte Chur-Pfalsische die Tracta-
 „ten schwer machten, und ins weite Feld
 „würffen. Welches aber des Herrn
 „Pfalz-Grafen und Generalissimi
 „Fürstlicher Durchlaucht vorhabende Ab-
 „reise destoweniger zulasse. Derohalben
 „man a Parte Statuum der Meynung
 „sey, daß andere Expedientia zu er-
 „greiffen, und zu erwegen wäre, daß man
 „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu
 „Pfalz-Heidelberg zu einer absonderlichen
 „Obligation nicht gehalten sey, Chur-
 „Fürsten

1650.
Majus.

„Fürsten und Stände auch wegen Re-
 „stitution Franckenthal in lei-
 „nem Obligo stünden. Damit man nun
 „heraus komme, wolle man an Seiten der
 „Stände Gesandtschaften, sub spe rati,
 „weil von denen Herren Principalen
 „keine Instruktion vorhanden, ein vor
 „allemahl auf 3. Monath 45000. Rthl.
 „und also jeden Monath 15000. Rthl.
 „Ihro Kayserlichen Majestät zu allerun-
 „terthänigsten Respekt aus gesammten
 „Creysen des Reichs, außserhalb des
 „Burgundischen, herzuschicken, und zu
 „dem Ende verwilliget haben, damit Ih-
 „re Excellenzen, im Nahmen Allerhöchst-
 „gedachten Kayserlichen Majestät, so wohl
 „die Guarnison in Franckenthal dahin
 „disponiren möchten, daß alle Excur-
 „siones und Contributiones gang möch-
 „ten abgethan, wie auch Seine Chur-
 „fürstliche Durchlaucht zu Pfalz con-
 „centiret werden, bis so lange inner
 „halb gedachter 3. Monath Ihro Königs-
 „liche Majestät zu Spanien, auf Ihrer
 „Kayserlichen Majestät Interposition,
 „sich zu Abtretung Franckenthal beque-
 „meten, oder aber immittelst Churfür-
 „sten und Stände, jedoch nach vorgegan-
 „gener Exauktoratio und Evacuati-
 „on an Seiten der Cronen, sich in Po-
 „situr stellten, damit man contra quos-
 „cunque violentos Aggressores &
 „Detentores dasjenige präctiren möge,
 „wozu man in solchen Fällen vigore In-
 „strumenti Pacis & Constitutionum
 „Imperii verbunden sey. Vermittelst
 „dieser werde man aus der Sache, so
 „wohl wegen der Besatzung zu Francken-
 „thal, als Seiner Churfürstlichen Durch-
 „laucht zu Pfalz halber, kommen können,
 „wolle sich aber wegen der präctirten
 „Indemnificatio in keinen Weg einge-
 „lassen haben, dann es eine Sache, so
 „an Churfürsten und Stände nicht kön-
 „ne präctiret werden, und wolle man
 „dahero weder das Stifft Straßburg
 „dazu obligiren lassen, noch sich selbst
 „obligiren. Was die von Seiner Chur-
 „fürstlichen Durchlaucht gesuchte Ex-
 „emption anbelange, sehe man, daß Sie
 „die Last von sich ab, und auf andere
 „Stände, so eben so wohl, ja zum Theil
 „mehr leiden müsten, legen wolle; dar-
 „innen man aber nicht nachgeben könne.

„Wegen der begehrten Special-Garan-
 „tie, könne man von Seiner Churfürst-
 „lichen Durchlaucht keinen Anfang machen
 „lassen, und wäre bekant, daß Seine
 „Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern
 „wegen der Ober- & Pfalz, und andere
 „mehr dergleichen präctiret, aber ab-
 „gewiesen worden. Man ersuche Ihre
 „Excellenzen, Sie wolten doch daran
 „seyn, damit die Stände nicht länger
 „unter der schweren Last müsten stecken,
 „sondern die Exauktoratio und Eva-
 „cuatio, wie Königlich-Schwedischer
 „Seite die Vertröstung mehrmahls ge-
 „schehen sey, demahleins würcklich er-
 „folge. Solte denn aber obbemeidte Sum-
 „me Geldes nicht zulangen, siehe dahin,
 „ob Seine Churfürstliche Durchlaucht zu
 „Pfalz, jedoch mit Consens der Königl.
 „Französischen (denn sonst alles umsonst
 „wäre) mit Venselden möchte wilsfahret
 „werden. Die Cron Frankreich sey we-
 „gen Demolition des Bestungs-Baus
 „zu Venselden in Instrumento Pacis
 „fundirt, so Ihr die Stände nicht beneh-
 „men könten, gleichwol aber denen Kö-
 „niglich-Schwedischen und Chur-
 „Pfälzischen nicht wehren, wann Sie die
 „Königlich-Französischen zu Ihrem Be-
 „gehren disponiren könten. Dessen man
 „den eine Gewißheit haben müsse, sinte-
 „mal bishero erfahren worden, daß die
 „Herren Schweden die Vertröstung ge-
 „ben, man solle nur dieses oder jenes mit
 „Ihnen richtig machen, so wolten Sie
 „nachgehends die Königlich-Französischen
 „wohl darhin bringen, daß es wegen
 „Franckenthal nicht haften solle: Her-
 „nach wäre es gleichwol über die Stän-
 „de ausgangen.

Nach summarischer Wiederholung
 des Vortrags, antwortete Volmar:
 „Sie befänden diese Resolution u. Con-
 „clusum also bewand, daß Sie dafür
 „hieiten, Ihre Kayserliche Majestät werde
 „diese allerunterthänigste Wilsfahrung Al-
 „lergnädigst aufnehmen; Weil es aber
 „das Hauptwerk, darauf die Handlung
 „mit denen Chur-Pfälzischen zu fundi-
 „ren, betreffe, ersuchten Sie die Stän-
 „de, dieses Conclusum Ihnen schriftlich
 „zuzustellen, damit Sie secur giengen
 „und wüsten, worauf Sie sich zuverla-
 „ssen hätten. So wäre auch nötig, daß
 Sie

1650.
Majus.

1650.
Majus.

„Sie mit dem Herrn General-Lieutenant Duc d' Amalfi dieses communiciren, welches Sie ohnverlänget thun würden. Was die Sache selbst betrifft, müßten Sie dafür halten, es wäre am besten, daß weder Frankreich noch Chur-Pfalz einen Assurance-Platz bekäme, oder begehre. Seine Churfürstliche Durchlaucht wären von Kayserlicher Majestät und Chur Fürsten und Ständen gungsam assurirt, und wolten sich die Stände, wie Sie sich erklärten, in Verfassung stellen. Die Franzosen hätten eben so wenig Ursache einen Versicherung-Platz zu präcediren, sinemal die Cron Frankreich 1) Die General-Guarantie ex Instrumento Pacis vor sich, und 2) zu Münster wegen Elsaß eine Special-Guarantie in die Hände bekommen hätte, wenn Sie auch gleich 3) Heilbrunn oder Landau, oder einen andern Ort hätten, Sie doch daraus nicht verwehren könnten, daß die Spanischen nicht ins Elsaß giengen, und wäre nicht nötig, daß die Spanischen solches aus Frankreichthal thäten, sondern Sie könnten wol von der andern Seite kommen. Also könne es kein Platz, so die Spanischen vordere gehen könnten, hindern, sondern die Reichs-Guarantie müsse es thun. Wen Sie mit dem Duc d' Amalfi gesvedet, wolten Sie hernach mit den Schweden zusammen kommen, und sehen, wie aus dem Werk zugelangen. Der Chur-Maynzische antwortete auf gepflogene Unterredung: „Man hätte

„angehöret, daß Ihre Excellenzen den Vortrag wohl eingenommen, und hoffe, Sie würden mit denen Chur-Pfälzischen und Königlich-Franckösischen die Sache also temperiren und befördern, damit Chur-Fürsten und Stände dermaleins durch die Exauktion und Evacuation des so theuer erworbenen Friedens auch wirklich möchten genießen. Was die schriftliche Communication betreffe, wisse man nicht, ob so geschwinde darzu zugelangen, weil es so dann der andern Stände Gesandten auch müsse vorgelesen werden. Einmal wäre es der Stände Conclufum gewesen, so man angebracht. Gäben auch zubedencken, ob nicht daraus Ungelegenheit erwachsen möchte, und die Malcontenten, wenn Sie solch Conclufum erlangten, es finistre aufnehmen, oder ausdeuten möchten; Wenn gleich Ihre Excellenzen es vor sich behielten, oder Kayserliche Majestät zu schicken, möchte es etwa doch anders verschicket und gedeutet werden. Jedoch wolte man mit den übrigen Gesandten communiciren, und es nicht abschlagen, man siehe nur ratione temporis damit an.

Cesareani: Sie wolten das Conclufum allein zu Ihrer Sicherheit haben, sinemal Ihre Kayserliche Majestät pro Debitore constituiret werden wolte. Sie begehreten nur ein Extractum, so viel das offerirte Quantum anbetrifft, und quibus Conditionibus man es offerire, nicht aber, was wegen der Garantie vordracht sey.

§. XXI

Des Reichs Conclufum wegen Frankreichthal wieder den Kayserlichen schriftlich behändigt.

Mittwochs den 29. Maji 8. Jun. kamen anfanglich die Ordinari-Deputati zusammen, in deren Gegenwart der Chur-Maynzische Gesandte, qua Director, das nach dem gestrigen Verlaß von Ihm zu Papier gebrachte Conclufum abgelesen, welches nach fleißigen Examine zu Stand gebracht wurde. Weil man aber daneben vor rathsam gehalten, solchen Aufsatz in allen dreym Reichs-Collegiis ablesen zu lassen; So wurden sämtliche Gesandten deßhalb convocirt, darauf das Conclufum, in derjenigen Form, wie

sub N. I. zuerschen, abgefaßt, und den Kayserlichen Gesandten insinuirt.

Denen Franzosen geschah deßselbigen Nachmittags Eröffnung davon, welcher Deputation aber der Graf von Fürstenberg nicht mit beywohnte, aus Besorge, die Franzosen möchten wegen des im Rahmen des Churfürstlichen Collegii an den König in Spanien abgelassen Schreibens, etwas gegen Ihn erwehnen, und ein Wort das andere geben. Es fuhren also der Chur-Maynzische, Chur-Bayerische, Chur-Brandenburgische, Sachsen-Altenburgische, Braun-

1650.
Majus.

N. I.

1650.
Majus.Auch den
Franzosen
Eröffnung
davon gethan.Proposition
an die Fran-
zosen.

Braunschweig - Wolfenbüttelsche, der Lindawische (wegen Würtemberg) und Nürnbergsche, zu denen Königlich-Französischen, welche alle drey bey-sammen waren. Der Chur-Mainzi-sche proponirte, „daß Ihre beyde Me-morialia, deren eins Sie Sontags, das andere aber nachfolgenden Tags an das Reichs-Directorium gebracht hätten, in den Reichs-Collegiis zu reiffer De-liberation gezogen worden, und habe man befunden, das Instrumentum Pa-cis wäre freylich die Norma und Via Regia, dadurch man mit Execution des Frieden-Schlusses fortgehe, und möch-ten Chur-Fürsten und Stände wünschen, daß die Bestung Franckenthal von der Spanischen Guarnison vorlängst frey, und nach Inhalt des Frieden-Schlusses an Chur-Pfalz restituiert worden wä-re. Daß solches aber nicht geschehen sey, darüber hätten Chur-Fürsten und Stän-de nach geschlossenem Frieden anderthalb Jahr grosse Pressuren leyden müssen, wiewol nicht die Stände, sondern Kay-serliche Majestät ex Instrumento Pa-cis zu der Praestation obligirt und ver-bunden wäre. Welches man auch durch ein gestriges Tages gefaßtes Conclu-sum denen Herren Kayserlichen ange-deutet habe. Der Königlich Fran-zösischen Gesandtschaft Erklärung und Suchen beruhe darauf, daß Ihrer Cron die Bestung Bensfelden loco Assicura-tionis, bis Franckenthal restituiert wä-re, eingeräumt, oder aber die Forti-fication daselbst demoliret werden sol-le; Auf welchen letztern Fall Sie, die Französischen, ein ander Pignus und Ver-sicherungs-Platz benennen wolten. Nun erinnere man sich gutermassen, was we-gen obbemeldter Bensfeldischen Demo-lytion im Instrumento Pacis enthalten sey, man lasse es auch an Seiten der Stände gerne darbey, wolle aber auch und könne nicht wehren, wenn des Herr-n Pfalz-Grafen und Königlich Schwe-dischen Generalissimi Fürstliche Durch-laucht Ihre Excellenzen dahin dispo-niren würden, daß Sie Seiner Churfürst-liche Durchlaucht zu Pfalz Bensfelden zur Franckenthalischen Versicherung einräu-men ließen. Welches den wohl seyn könne, weil man albereits in unterschiedenen

Stücken, jedoch mit allerseits Belieben, 1650.
Majus
„von dem Instrumento Pacis abgangen
wäre. Man halte aber dabeneben dafür,
„daß die Cron Frankreich nicht Ursach
„habe, eine sonderbare Asssecuration
„durch einigen Platz zubegehren, sintemal
„Sie 1) durch die General-Garantie,
„2) durch die zu Münster ausgefertigte
„Special-Asssecurance gnugsam versichert,
„bevorab 3) und zumahl Chur-Fürsten
„und Stände erbietig wären, sich nach
„beschehener Exauctoration und Eva-
„cuation alsbald in Verfassung zu-
„stellen, und die Garantie wirklich zu
„präktiren, und 4) dieselbe Garantie
„können und müsse gegen Spanien mehr
„thun, als die Einräumung eines Pla-
„tzes, sintemal dadurch die Excurision
„der Franckenthalischen Guarnison doch
„nicht zur Gnüge benommen, noch Spa-
„nien abge schnitten würde, die Cron
„Frankreich im Elsaß zu infestiren.

Durch den Gesandten *la Cour* wurde Der Fran-
sen Antwort
geantwortet, „Sie suchten nicht mehr, als
„Tranquillitatem Imperii, und Ihrer
„Cron Securität. Was die Tempe-
„ramenta betreffe, so hätten Sie der-
„gleichen niemals begehrt oder vorgeschla-
„gen, sondern es wäre bewust, daß man
„an Seiten der Stände Sie darum er-
„sucht habe, dazu Sie sich auch in Favo-
„rem Statuum hätten bewegen lassen,
„und gethan, was die Stände selbst gut-
„befunden. Repetirten demnach Ihr Bit-
„ten und Suchen, so in Ihren Memoria-
„lien begriffen sey, dann sonst erlangten
„Sie keine Securität. Daß die Stände die
„Garantie versprochen, und sich in Ver-
„fassung zustellen entschlossen wären, da-
„von sey Ihnen noch nichts proponiret,
„noch gezeigt worden, wohin es angefe-
„hen sey: bäten, man wolle Ihnen die
„Capitula communiciren. Und weil
„Sie vernähmen, daß Chur-Pfalz we-
„gen Bensfelden sich opponire, bäten
„Sie, man möchte Seine Churfürstliche
„Durchlaucht von solcher Contraven-
„tion abbringen, denn Sie könten nicht
„einwilligen, daß Deroselben Bensfelden
„eingeräumt würde.

Der andere Französische Gesandte
„Vautorte sagte hierauf, daß Reich wä-
„re ex Instrumento Pacis obligirt,
„nicht allein Ihnen zu assistiren, sondern
„sich

1650.
Majus.

„sich auch zu opponiren, und zuthun,
„was in seinen Kräften stünde. Wann
„alhier einer, den man zu defendiren
„verbunden, auf der Gassen angefallen
„würde, und man es sehe, wäre es nicht
„gnug, daß man sage, man verwillige
„nicht darein, sondern man müsse Ihn
„auch würcklich zu Hülffe kommen: Also
„sollten die Stände auch thun, quod in
„iporum potestate sit, und Chur Pfalz
„ferio inhibiren, und per Decreta wi-
„der Seine Churfürstliche Durchlaucht
„verfahen. Es sey eine unlängbare
„Contraventio, so von Chur: Pfalz be-
„gangen würde, und könne die Cron
„Frantreich solches Falls Chur: Pfalz
„nicht anders, als Infractorem Pacis,
„tractiren, darzu auch der Kayser und
„Stände verbunden wären, welche Sie
„der versprochenen Garantie halber im-
„plorirten. Sie hätten ausdrücklichen
„und gemessenen Königlichem Befehl, dar-
„ein nicht zu consentiren. Wegen mehr
„besagten Benfelden könnten Sie keine Ar-
„biteros admittiren, wenn aber Benfel-
„den demolirt würde, wolten Sie arbi-
„trio Statuum committiren, ob Ihnen
„ein Pignus zugeben, und könne man in
„einem Tage herauskommen. Es wären
„aber auch noch andere Sachen in Ihrem
„Memoriali zubefinden gewesen, als daß
„Ehrenbreitstein in primo Termino
„an Trier zu restituiren: davon man
„nichts gesagt habe.

Der Chur-Mayntzische: „Man ver-
„nehme Ihren Dissensum wegen Ben-
„felden, und daß Sie das Ubrige
„der Stände Ausschlag übergeben woll-
„ten. Es sey res altioris indaginis,
„daß Sie Chur: Pfalz pro Infractore
„Pacis halten wolten, wann Seine Chur-
„fürstliche Durchlaucht auf Benfelden be-
„harre. Die Deputati könnten sich in ei-
„ner solchen hochwichtigen Sache nicht er-
„klären, sondern müsten mit der übrigen
„Stände Gesandten daraus communi-
„ciren. Die Königlich-Schwedischen
„assistirten Chur: Pfalz, und daß Ben-
„felden selbigem Churfürsten einzuräu-
„men sey.

Monf. de la Court: „non esse rem
„Quæstionis de Benfelda, sintemal Sie
„das Instrumentum Pacis vor sich hät-
„Zweyter Theil.

„ten, und wolten Sie sich wol mit denen
„Königlich-Schwedischen vergleichen.

Der Chur- Brandenburgische:
„Die Königlich-Schwedischen sagten, daß
„Sie von Ihrer Königin befehliget wä-
„ren, wegen Benfelden Seiner Churfürst-
„lichen Durchlaucht zu Pfalz zu assistiren.

Illi: „Die Schweden wären ex In-
„strumento Pacis zu einem andern ad-
„stringirt. Sie wolten einen kurzen
„Zettel aufsetzen, und darauf schließen, wie
„die Stände selbstn billig befinden wür-
„den; behaupteten aber per Deum, we-
„gen Benfelden könnten Sie nicht weichen.

Deputati: „Die Königlich-Schwedi-
„schen sagten, daß Sie, die Königlich-
„Frantzösischen, wegen Benfelden Ihren
„Consens vorlängst gegeben, und hätten
„die Königlich-Schwedischen mit denen
„Kayserlichen darüber tractiret.

Illi: „Mense Octobri, voriges Jahrß,
„hätten Sie eine Protestation-Schrifft
„ausgestellt, die Königlich-Schwedischen
„könten de re sua nicht tractiren.

Der von Thumshirn: „Bey den
„Ehrenbreitsteinischen Tractaten hätten
„Sie Ihren Consensum wegen Benfels
„den gleichwol gegeben.

Monsieur Vautorte: „Es wäre zwar
„von den Deputirten begehret worden,
„darein Sie aber nicht gewilliget, son-
„dern an Ihre Königl. Majestät be-
„richtet hätten, die sich soweit dazu ver-
„stehen wolte, wann Ehrenbreitstein se-
„questrirt würde.

Der von Thumshirn: „Der Ehren-
„breitsteinischen Sequestration succedire
„die würckliche Garantie, so die Stände
„versprochen hätten.

Ille: „Sie hätten den Könighen
„Befehl, und das Instrumentum Pa-
„cis vor sich.

Von dannen begaben sich die Deputa-
„ti zu den Kayserlichen Gesandten
„in des Volmars Quartier, und referir-
„ten Ihnen, was bey den Frantzosen vor-
„gefallen sey.

Volmar: Bedankte sich der Com-
„munication; „So viel die Frantzösische
„Erklärung beträffe, im Fall Sie wegen
„Benfelden nicht consentiren, auch die
„Königlich-Schwedischen die Exaucto-
„ration und Evacuation stecken lassen
„wolten, wäre aus der Sache nicht zu-
„kommen,

1650.
Majus.

Vortrag das
von an die
Kayserlichen
Gesandten.

Der Kayser-
lichen Ant-
wort.

1650.
Majus.

„kommen, und das dritte am besten, daß
 „kein Theil einen Asscurations - Platz
 „bekomme, und auch Chur-Pfalz abstehe.
 „Wieder die Königlich-Französische de-
 „terminatam Resolutionem wüsten
 „Sie nichts zusagen, wie Sie denn auch
 „denen Königlich-Schwedischen ange-
 „deutet, daß vergeblich sey mit denen Chur-
 „Pfälzischen über Bensfelden zu tractiren,
 „wenn die Franzosen nicht consentirten.
 „Sonst wäre diesen Mittag Erstkern und
 „Baron Orenstirn bey Ihnen, den Kay-
 „serlichen, gewesen, und hätten propo-
 „nirt, Sie wolten vernehmen, ob man
 „wegen Bensfelden herauskommen könne.
 „Worauf Sie geantwortet, daß Sie mit
 „denen Ständen communicirt; hätten
 „Ihnen auch das empfangene Conclu-
 „sum abgelesen, und gesaget, wenn Sie
 „in Terminis Instrumenti Pacis blei-
 „ben wollten, komme man heraus, sonst
 „wüsten Sie nicht, was zuthun sey. De-
 „ssen Schweden hätte befremdet, 1) daß
 „man Kayserlicher Majestät in dem Con-
 „cluso also hart zuspreche, und 2) Chur-
 „Pfalz bedrohe, man wolle sich der Schä-
 „den, so ex Mora entstünden, hinwie-
 „derum erholen; Sie hätten gesaget, daß
 „Sie sich des nicht versehen, es käme Ih-
 „nen frembde vor. Wenn man der Mey-
 „nung sey, würden Seine Fürstliche
 „Durchlaucht der Herr Generalissimus
 „sich nicht länger aufhalten, sondern von
 „hier weg gehen: Sie, die Kayserlichen,
 „aber hätten geantwortet, es wäre Ih-
 „nen selbst nicht lieb, daß man soweit
 „noch von einander sey, wolten vermeinen,
 „Frankreich werde kein Temperamen-
 „tum begehren, wenn Bensfelden demo-
 „lirt würde. Aber die Königlich-Swe-
 „dischen wären darauf bestanden, daß an
 „Chur-Pfalz 1) Bensfelden einzuräumen,
 „und 2) die Indemnification, auch 3) die
 „Manutenenz zuversprechen sey; mit
 „Bermelden, Sie, die Kayserlichen sol-
 „ten sich nur mit Ihnen vergleichen. Wel-
 „ches Sie aber dahin beantwortet, wenn
 „es nur mit guten Willen der Stände ge-
 „schehen könne, und hätten remontrirt,
 „daß Seine Churfürstliche Durchlaucht
 „kein Versprechniß absonderlicher Manu-
 „tenenz zubegehren hätten, sintemal
 „dieser Punkt wegen Chur-Pfalz ein
 „Ingrediens des Haupt-Recessus wer-

„de, darinnen die Garantie auf alle darinn
 „enthaltene Sachen extendiret werde,
 „daß auch Ihre Kayserliche Majestät sich
 „albereit erkläret hätten, solches zu rati-
 „ficiren. So wolle auch Ihre Kayser-
 „liche Majestät bey Spanien kein neues
 „Disgoulto, es geschehe explicite oder
 „implicite, erwecken, weil solches die
 „Difficultät wegen Franckenthal nur ver-
 „mehrten würde. Die Königlich-Swe-
 „dischen hätten es nicht weit geworffen, a-
 „ber auf den Chur-Pfälzischen Gesandten
 „reflectirt. Was die Indemnificationem
 „betrifft, hätten Sie denen Königlich-
 „Schwedischen gesaget, daß die Stände
 „Ursach hätten sich deswegen zuweigern,
 „wenn es aber bey dem bleibe, wie Sie,
 „die Kayserlichen, in dem Project vom 3.
 „Junii. gesaget hätten, daß Bensfelden
 „allein solle haften wegen der Schäden, so
 „die Franckenthalische Garnison Dero
 „Länden werde zufügen, siehe es darhin.
 „Die Schweden aber hätten nochmals
 „vermeinet, Sie solten sich nur mit Ih-
 „nen vergleichen, die Stände würden es
 „wol genehm halten, und es endlich al-
 „les ad referendum genommen.

„Sonst hätten Sie aus dem commu-
 „nicirten schriftlichen Concluso gesehen,
 „daß man gesaget habe, ob wäre Ihre
 „Kayserliche Majestät wegen der Frant-
 „kenthalischen Restitution allein obli-
 „girt; Solches aber wäre im Instrumen-
 „to Pacis nicht enthalten, aber wohl,
 „daß Sie *Auctoritate Casarea*, nem-
 „lich als ein Römischer König, solches
 „wolte effectuiren, der von dem Röm-
 „schen Reich kein Patrimonium habe,
 „sondern, wenn es ad Arma gieng, müß-
 „te es *Viribus Imperii* geschehen. Da-
 „bey wären Sie, die Kayserlichen, allegirt
 „verblieben, blieben auch noch darbey;
 „Was aber die Temperamenta wegen
 „Franckenthal betrifft, so wäre nicht oh-
 „ne, daß Ihre Kayserliche Majestät vor
 „Schweden und Chur-Pfalz, außerhalb
 „3. Dertzer, in Dero Erblanden einen
 „Platz, und in Specie Groslogau zu
 „erwählen, und bis Franckenthal rekti-
 „tuirt, inne zubehalten, offerirt habe.
 „Weil aber die Cron Schweden davon
 „abgestanden, und Chur-Pfalz einen
 „Platz im Reich präterndirt hätte, lief-
 „en es Ihre Kayserliche Majestät da-
 „hin

1650.
Majus.

1650. **Majus.** hin gestellt seyn. Ihre Kayserliche Ma-
 jestät werde das Conclufum unannehm-
 lich vermercken; Bäten, Sie mit der-
 gleichen Dicenten zuverschonen: sonst
 wolten Sie gerne cooperiren, damit
 man heraus komme. Und weil Sie ver-
 nahmen, daß die Deputati iho zu denen
 Königlich-Schwedischen wolten, wir-
 den Sie Ihnen doch der Königlich-Fran-
 zösischen Resolution referiren. Sie
 sähen wohl, wann Sie gleich mit Chur-
 Pfalz auf Benfelden schließen wolten,
 so würde Franckreich hernach dem Hau-
 se Oesterreich keinen Orth restituiren
 wollen, sey also nicht fortzukommen.
 Hielten dafür, daß man denen Chur-
 Pfälzischen das Conclufum der Stän-
 de Collegialiter zueröffnen habe. Was
 würde Seiner Churfürstlichen Durch-
 laucht damit gedienet seyn, wenn der Herr
 Generalissimus davon gehe? Und
 dürfte die Guarnison in Franckenthal,
 wann Sie vernehme, daß Sie durch
 gültliche Handlung und Erbieten der
 Stände Ihren Unterhalt haben könne,
 wohl in Seiner Churfürstlichen Durch-
 laucht Landen; den Schaden suchen,
 und sagen, daß Dieselbe es gehindert
 hätte.

Vom Stylo
 Imperii,
 quoad Con-
 currentiam
 Statuum.

Der Chur-Maynzische antwortete:
 Die Stände wären der Meynung, daß
 per Instrumentum Pacis wegen Fran-
 ckenthal Ihre Kayserliche Majestät al-
 lein obligirt sey, und weise dasselbe kei-
 nen Senlum reduplicativum, son-
 dern es stehe: *Authoritate Caesarea*,
 und nicht: *Et Statuum*. Der Stylus
 Imperii wäre bekant, und daß expri-
 mit würde, worinnen nebens Kayserli-
 cher Majestät Chur-Fürsten und Stände
 concurrirten.

Eröffnung
 bey an die
 Schweden.

Die Kayserlichen Gesandten machten
 zwar fernere Instantz, die Deputirten
 aber beharreten auf der Contradiction,
 und fuhren, ob es wohl albereit 7. Uhr
 des Abends war, zu dem Präsident Ers-
 kein, alwo auch Baron Orenstirn an-
 zutreffen war. Erskein proponirte, und
 bedankte sich anfangs, daß man sich
 bey Ihnen eingestellt. Sie hätten sonst
 wol zu den Deputirten kommen wollen,
 wenn Sie den Orth gewußt. Die Ur-
 sache, warum Sie mit Ihnen zureden, wä-
 re diese, daß Sie diesen Mittag bey
 Zweyter Theil.

denen Kayserlichen gewesen, und der
 Stände schriftliches Conclufum ver-
 nommen, daraus aber angemerket hät-
 ten, daß man sub Finem des Herrn Ge-
 neralissimi Fürstlicher Durchlaucht bey-
 legen wolten, als ob Sie wegen Benfel-
 den wider das Instrumentum Pacis
 handele.

Der Chur-Maynzische interlo-
 quirte alsbald: Sie solten Ihm verzei-
 hen, denn man vernehme, daß Sie den
 Inhalt nicht recht eingenommen, es sie-
 he mehrers nicht darinnen, als, daß man
 Seiner Fürstlichen Durchlaucht nicht
 wehren könne, wann Sie die Kö-
 niglich-Französischen zur Einwilli-
 gung wegen Benfelden disponirten.
 Man wolle Ihnen Abschrift des Conclu-
 si communiciren.

Erskein: „Also hätten Sie es nicht
 recht apprehendirt, dann sonst wären
 Seine Fürstliche Durchlaucht übel zu-
 frieden gewesen. Herr Volmar hätte
 die Schrift geschwinde abgelesen, dem
 Er gesagt, Sie die Kayserlichen, und zu-
 sörderst Ihre Kayserliche Majestät, be-
 klämen von den Ständen eine gute Pur-
 gation: wenn Er dergleichen empfangen,
 hätte Er davor nicht können essen.“

Folgend referirte der Chur-Maynzische,
 wohin sich die Königlich-Französischen
 hätten vernehmen lassen.

Erskein antwortete: „Seine Fürst-
 liche Durchlaucht hielten nicht nötig, der
 Königlich-Französischen Consens we-
 gen Benfelden zubegehren, und werde
 nicht abweichen, denn Sie auf Begeh-
 ren der Stände den Churfürsten zu
 Pfalz, dieses Temperamentum ein-
 zugehen, behandelt, also auch das Wort
 gegeben hätten. Als die Französischen
 sich mit den Ständen wegen Ehrenbreit-
 stein verglichen, und Ihro die Franzö-
 sischen solches referirt, hätte Sie geant-
 wortet, also wäre nunmehr nichts übrig,
 als das Equipollens vor Chur-Pfalz;
 welches die Franzosen geschehen lassen,
 nunmehr aber zuletzt, da man bey dem
 Schluß stehe, wolten Sie das Werk
 schwehr machen: welches Ihnen nicht
 angehe. Seine Fürstliche Durchlaucht
 wolte der Franzosen Consens nicht re-
 quiriren, dessen Sie nicht nötig hätten,
 weil Sie den Platz in Händen, und ver-
 sprechener

1650.
 Majus.

1650. „sprechener Massen abtreten wolle. Daß
Majus. „die Franzosen Seiner Churfürstlichen
„Durchlaucht gedrohet, Sie wolten Die-
„selbe auf solchen Fall als Intractorem
„Pacis tractiren, habe nichts zube-
„den, den Kayserliche Majestät werde
„Seine Churfürstliche Durchlaucht wol
„defendiren, wenn Ihr die Franzosen
„was thun wolten. Der Fürst (mit wel-
„chem Prædicat Erßkein den Schwedi-
„schen Generalissimum zu benehien pfleg-
„te) hätte denen Franzosen gesagt, Sie
„begehre Ihren Consens wegen Bensel-
„den nicht, und hätte Ihnen 3. Königli-
„che Befehle von der Königin vorgeleget.
„Bedächtig hätten Ihre Fürstliche Durch-
„laucht hierinnen gehandelt, bedächtig
„würden Sie es auch manuteniren. Es
„wäre Drenstirn bey den Franzosen
„gewesen, hätte Ihre Rationes alle re-
„fütirt, und Ihnen angedeutet, warum
„Sie nicht eher gesprochen, und sich ad
„Temperamenta eingelassen hätten.
„Francreich habe Chur-Pfals doch sonst
„genug gehudelt. ic.

Der Chur-Maynzische: „Die Her-
ren Kayserlichen vermeinten, Sie kön-
ten wegen Benselden auch darum desto
weniger einwilligen, wenn die Franzö-
sischen auf Ihren Dissens beharreten,
weil sonst die Cron Francreich dem
Haus Oesterreich die Ort und Plätze,
so Ihm zu restituiren sind, vorenthal-
ten werde.„

Erßkein: „So giengen Seine Fürstli-
che Durchlaucht fort, und würden bey
dem General-Lieutenant Duc d'A-
mali, Morgen oder Ubergmorgen Ab-
schied nehmen. Chur-Pfals müsse Land
und Leute zurück lassen, und solle noch
in dem Bißgen, so Sie wieder bekomme,
nicht sicher seyn. Sie, die Schwedischen,
hätten die Kayserlichen und Stände we-
gen Benselden gefast, denn man sich mit
Ihnen racione Loci und der Guarnison
halber vertragen, auch noch dieser Tage
6000. Thlr. zu Unterhalt der Guarni-
son zugewilliget. Um Benselden schlü-
gen sich die Cronen doch nicht, Chur-
Pfals müsse Securität, Indemnifa-
tionem, und Manutenenz haben.

Deputati: „In dem Haupt Reccess
werde die Manutenenz versprochen.

Erßkein: „Seine Churfürstliche

„Durchlaucht hätten keine Securität,
wenn der Kayser Ihr nicht absonderliche
Manutenenz verspreche. Seine Chur-
fürstliche Durchlaucht hätten sich ver-
nehmen lassen, Sie wolle lieber Ihre
Ratification des Friedens und Re-
nunciacion auf die Ober-Pfals wie-
der zurück nehmen, und nach Holland
gehen. Der Herr Generalissimus habe
auch Ihr gerathen, Sie solle mit Ihm
nach Schweden, und sehen, wie sich
einmahl füge: das Spiel stehe noch so
nicht. Wo wolten Seine Churfürstli-
che Durchlaucht sicher sitzen, wann Sie
nicht Benselden hätten? Heidelberg
wäre ein offener Orth, und könne Sie
der Spanische Commendant zu Fran-
ckenthal wegnehmen, wenn Er wolle.

Deputati: „Es sey nicht zubefahren,
daß Spanien aus Franckenthal wider
das Reich Feindseligkeit verüben, und
den Anfang machen werde, sondern
wann ja beschloßen sey, Franckenthal
nicht zu restituiren, würde Spanien
lieber erwarten, daß das Reich einen
Anfang mache, und den Platz angreiffe.
Zu dem, so wären Churfürsten u. Stände
entschloßen, die Guarantie würcklich zu
practiren, und sich in Verfassung, so bald
die Exauetoration u. Evacuation an
Seiten der Cronen geschehen sey, zu setzen.

Erßkein: Das Quomodo abzuhan-
deln, wie die Reichs-Verfassung bes-
schehen solle, werde lange Zeit erfordern,
dann Er wüßte wohl, was es sey eine
neue Armada zu richten. Die Tage
würden hernacher kürzer werden, und
also auch die Consultationes Publicæ.
An Mitteln mangle es dem Reich nicht,
aber Er kenne wohl die Teutschen Con-
silia. In der Stände gestrigen Con-
silio stehe, man wolle sich an Chur-
Pfals der Schäden wieder erholen; De-
rohalsben müßten Seine Churfürstliche
Durchlaucht sich besser in Acht nehmen,
denn dieses was auf sich habe. Man
müsse Chur-Pfals Securität verschaf-
fen.„

Deputati: „Das thue man, und wols-
se würcklich die Guarantie leisten, dann
gleichwohl das Reich noch so viel Kräfte
te habe, daß es nicht leiden würde.„

Baron Drenstirn gab ein hönisch
Gelächter daran. „Erßkein aber sagte,
bekom-

1650. Majus, „bekomme der Churfürst Benfelden dieses Jahr nicht, geschehe es des andern Jahrs, und werde das Stiff Straßburg Un- terhalt geben müssen,“

Der Chur-Maynzische brach mit einem Vorschlag heraus, so Er nicht in Commission hatte, nemlich man könne Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wohl ein Stück Geld geben, damit man aus dem Handel gelange.

Erstlein: „Es sey Ihr nicht um Geld zu thun, sondern um die Securität und Manutenez, auch Indemnification, dann der Commendant in Franckenthal könne wohl binnen den 3. Monathen in Ihren Landen so viel Schaden thun, daß nichts übrig bleibe.“ Er verlaß darauf einen Extract eines Schreibens, darinn enthalten war, es hätte der Commendant einen abgedankten Soldaten, welcher sich unter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht geseßet gehabt, weg holen lassen, und Ihm untersaget; ob Er nicht wisse, daß sein Herr, der König in Hispanien, Herr dieses Landes sey. r. Seine Churfürstliche Durchlaucht könten aus dem Lande nicht das Brodt auf die Tafel haben, verzehre das Geld, so Sie von der Frau Land-Gräfin zu Hesses-Cassel bekommen, und müsse auch der Herr Generalissimus das Beste thun.

Der Chur-Maynzische; „Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynz und andere benachtbarte Stände stünden eben so wohl wegen der Franckenthalischen Guarnison in der Gefahr.“

Erstlein: „mit Seiner Churfürstlichen Gnaden hätte es eine gang andere Gelegenheit, welche in 2. bis 3000. Mann aufbringen könne. Weil die Stände von Ersehung der Schäden sagten, müsse das Werck anders gefast werden.“

Deputati: „Man werde den Verzug, und der bisshero daher gerührten

„Schäden gang gerne vergessen, wenn man nur zum Schluß komme.“

Erstlein: „Chur-Pfalz müsse speciatim wegen der Manutenez versichert werden, und Assurance haben. Jezo wäre man wegen des Friedens in Teutschland zum andern malß bey einander, man komme auch noch wohl zum dritten malß zusammen.“

Der Chur-Brandenburgische: „Also werde es wohl nicht beschehen.“

Erstlein: „Sie hätten mit denen Kayserlichen Heute schliessen wollen, wenn Dieselben Commission geholet hätten.“

Deputati: „Die Stände thäten ja, was in Ihren Mächten sey, und könten Frankreich, so im Frieden Schluß fundirt wäre, zu dem Consens wegen Benfelden nicht zwingen. Man begehre von Ihnen, den Schwedischen, Sie müchten selbst practicirliche Mittel weisen, und damit auszulangen wäre.“

Erstlein: „Wann Franck reich gegen Demolition der Fortification zu Benfelden wolle auf einmahl alle Plätze im Reich restituiren, dürfften es Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus noch wohl thun.“

Deputati: „Der Vorschlag lasse sich hören. Ob es diese Meynung solle haben? so wolle man mit denen Königlich-Franckischen reden.“

Erstlein: „Er wolle Seine Fürstliche Durchlaucht noch Heute vernehmen, und Morgen frühe dem Chur-Maynzischen Dero Resolution wissen lassen.“

Baron Drenstirn redete etwas mit Ihm, und sagte darauf Erstlein: Er hätte Bedencken, gegen Seine Fürstliche Durchlaucht dessen zu gedencken, denn es werde bey Dero doch umsonst seyn, und Sie Chur-Pfalz Benfelden einräumen wollen: Die Franckischen würden doch auch diesen Vorschlag nicht belieben. Womit man also von einander gieng.

1650. Majus.

N. I.

Extractus Protocolli, loco Conclusi, wegen von Chur-Pfalz und denen Herrn Franzosen pretendirten Equivalents auf Benfelden, und was ratione des Franckenthalischen Temperaments, bevorab der 45. M.

Rthlr, a Scatibus resolvirt.

Als Dienstags den 7. Junii, 1650. den dreyen Reichs-Räthen referirt wort

28. May,

P p 3

1650. den, was Gestalt die Herren Kayserlichen mit den Chur-Pfälzischen, in Puncto 1650.
 Majus. Temperamenti Franckenhalia, noch zu keiner Richtigkeit gelanget, sondern
 in den Terminis seyn, daß man an Seiten Chur-Pfalz 1) die bewusste Francken-
 thalische General-Indemnifation sub speciali Hypotheca des Bisthums Straß-
 burg. 2) Eine General-Guarantie über erstgedachte Schadloßhalt- und Ver-
 pfändung von gesammten Churfürsten und Ständen. 3) Die Execution be-
 sagter Hypothec mit Einräumung der Vestung Benselden, so bald der Haupt-
 Recess unterschrieben seye. 4) Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz
 Exemption an den präterdirten Guarnilons Unterhalt, welchen die Stände des
 Reichs hergeben solten, 5) Bey Wiederabtretung der Vestung Franckenthal alle
 darinn vorhandene Stück-Vorrath beharrlich präterdirte, des Herrn Genera-
 lissimi Fürstliche Durchlaucht sich interponirt, die Herren Königlich-Franck-
 schen Plenipotentiarii aber, vermbg zweyer ad Dictaturam gegebenen Memori-
 alien, die Benseldische Demolition nach Inhalt des Friedensschluß, oder daß
 man der Cron Frankreich die Vestung Benselden biß auf vollzogene Francken-
 thalische Restitution, loco Pignoris, einräumen solte, behauptet, und keines
 Wegs contentiren wollen, daß Benselden Chur-Pfalz ullo Modo eingantwortet
 werde, die Herren Kayserlichen sich auch ausdrücklich vernehmen ließen, daß
 Ihre Kayserliche Majestät zu der Franckenthalischen so wohl, als Benseldischen
 Guarnilon und Unterhaltung keinen Heller, sondern allein vor Chur-Pfalz wegen
 ermangelter Franckenthalischer Gefällen, 20000. Rthlr. Monatlich, hergeben wol-
 ten, ist nach der Sachen reiffer Überlegung in Re- & Correlatione per Majora
 ein Conclulum ausgefallen, wie folgt:

Erstlich, weil man sehe, daß die Franckenthalische Temperaments-Tracta-
 ten von Chur-Pfalz allzu hoch wollen extendirt werden, unangesehen Seiner
 Churfürstlichen Durchlaucht dergleichen nicht, sondern allein deren in Instrumen-
 to Pacis enthaltener General-Guarantie befugt, auch dahero Churfürsten und
 Stände zu mehr als erstgedachter Guarantie nicht obligirt seyn, als solle man die
 Chur-Pfälzische von dergleichen schweren Postulatis dehortiren, auch in under-
 hofften niedrigen Fall gegen Chur-Pfalz sich alles Schadens, welcher dem Reich
 aus solcher Weitläufigkeit und der Tractaten Verzügung entstehen möchte,
 ausdrücklich bedingen.

Damit aber auch der Sachen ohne einigen ferneren Verzug dermahln endlich
 abgeholfen werde, so seye zweytens an die Herren Kayserlichen per Deputatos
 zu bringen, daß oft berührter Massen Churfürsten die Franckenthalische Restitu-
 tion keines Wegs, sondern Krafft Friedensschluß Ihre Kayserliche Majestät ein-
 zig und allein zuverfügen, consequenter in Entstehung derselben anderweit zu-
 längliche Mittel de Suo zu präteriren obligirt seyn, gestalt man auch an Seiten
 der Stände sich selbiger Sache und der vorgeschlagenen Temperamentorum nie-
 mahln anders, als auf der Herren Kayserlichen vor einem Jahr anwesenden Ge-
 sandten Begehren (dabey Sie, 3. ausgenommen, aus allen Erbländischen festen
 Plätzen einen herzugeben, und Desselben Guarnilon zu unterhalten, ingleichen
 Chur-Pfalz Dero Franckenthalischen Intraden Abgang mit einem Recompens
 zu ersetzen sich anerbotten) per Modum Interpositionis theilhaftig gemacht, und
 der ungezweifelten Zuversicht gelebt hätten, es solte vorlängsten das Werk gehoben,
 und die Stände des Reichs deswegen nicht gedruckt, noch von dem so hochnothwen-
 digen Friedens-Genuß so lange Zeit hero aufgehalten worden seyn. Weil aber biß
 Dato über verschiedene gute Vertröstungen in Effectu nichts erfolget, bey wel-
 cher Beschaffenheit die unschuldigen Churfürsten und Stände viel Millionen Scha-
 den erlitten; als wolle man Sie instantissime ersucht und gebeten haben, alles
 Fleißes daran zu seyn, daß die Franckenthalische Sache, oder was in Puncto Tem-
 peramenti von Chur-Pfalz, oder auch der Cron Frankreich, präterdirte werden
 möchte, citra Prajudicium Sratuum aus dem Wege geräumt, und der Haupt-Re-
 cess vor des Herrn Generalissimi Durchlaucht Abreise subscribirt, einfolgentlich
 Convento Modo exauctorirt und evacuirt werde; Damit aber auch Ihre Kay-
 serliche

1650.
Majus,

ferliche Majestät der Stände allerunterthänigste Gutwilligkeit desto mehr zuderspüh-
ren, so seye man an Seiten derselben, spe rati, vermittelst einer Anlage auf alle
Creyse ausser des Burgundischen, zu der Sachen schleunigsten Bescheidung semel
pro semper in den dreyen nach geschlossenen Haupt-Recess folgenden Monaten
45. M. Rthlr. jeden Monats 15. M. Rthlr. Ihrer Kayserlichen Majestät zu dem
Ende Allerunterthänigst bezutragen erbietig, daß Sie die gehörige Securität we-
gen Franckenthal, und gänglicher Enthebung aller dahin fallenden Contributionen,
desto besser präktiren, auch obgedachte Temperamenta, ohn einige der Stände
Beleidigung, ohnverzüglich adjustirn mdge. Insonderheit aber wolte man obberühr-
ter Chur-Pfälzischen in Puncto Indemnisationis & specialis Guarantiae auf die
Bahn gebrachten Prätenzion solenniter und mit der Anzeige widersprochen ha-
ben, daß man in Terminis der im Friedensschluß enthaltenen General-Guarantie
zu bleiben beständig resolvirt sey, und innerhalb erstgedachten 3. Monaten post
Subscriptum Reecessum und auf der alliirten Cronen vorgehende Exauktionation
und Evacuation sich in eine solche den Reichs-Constitutionen gemäße Verfassung
stellen wolte, auf daß vermittelst derselben männiglich bey dem Friedensschluß ma-
nutenirt, und die gehörige Rettung im Nothfall kräftig gebraucht werden mdge.

Drittens, der Herren Französischen Plenipotentiarren Memorialia betref-
fend, seye Ihnen zu gehöriger Wieder-Antwort per Deputatos zu sagen, daß man
an Seiten Churfürsten und Stände ohn Ihr Wissen und guten Willen vor Chur-
Pfalz auf Bennfelden zu consentiren nicht, sondern in Terminis Instrumenti
Pacis beständig zu bleiben, gemeint seye, gleichwohl auch nicht verhindern könnte,
daß des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Sie zu dergleichen Consens
disponiren wolte. Diese Erklärung sollen die Herrn Deputirte gleichmäßig den
Herrn Kayserlichen hinterbringen, dabenebenst erst wohlgedachten Herrn Franzö-
sischen Plenipotentiarren, mit Anführung gehöriger Motiven, beweglich zu sprechen,
damit Sie gleicher Gestalt, als die Cron Schweden, sich in Puncto prätenst Tem-
peramenti der Billigkeit bequemen, und mit erst angezogener Guarantie neben
derjenigen, welche vor das Elsaß zu Münster specialiter ertheilt worden, lassen
wollen. 1c.

1650.
Majus,

§. XXII.

Nachricht zu
Erläuterung
der Historie
des Reichs-
Hoff-Maths,
binjan.

Obwohl die Bestellung des Kayserli-
chen Reichs-Hoff-Raths keine Sache
gewesen, die eigentlich auf den gegenwärtigen
Convent tractirt worden; So
ddrffte doch nicht zu wieder seyn, den nach-
stehenden Extract, aus dem Diario

Carpzoviano, sub N. I. einiger Massen
von der Beschaffenheit dieses Höchsten
Gerichts selbiger Zeit zu vernehmen,
weiles auf gewisse Art mit zur Historie
desselben gerechnet werden kan.

N. I.

N. I.

Extractus Diarii Carpozoviani.

Yfingst. Montags, den 3. Junii hor. 10. war der Stadt Regensburg Consu-
lent Herr Wolf von Todenvort bey Uns. Saget, daß er in seinen Privat-Sa-
chen alhier zuthun, aber Cämmerer und Rath daselbst Ihm aufgetragen, Uns, ne-
bens freundlichen Gruß vor die zu Dfnabrück und Münster in Ihrer Restitutions-
Sache geleistete gute Assistentz, nochmal Dank zusagen, und würden gegen Ihre
Fürstliche Gnaden, Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn, Sie, und Ihre Nachkom-
men, diese Fürstliche Wohlthat nimmermehr vergessen. Müsse bekennen, Sie hät-
ten sich selber nicht eingebildet, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern
sich also löblich werde der Executions-Commission untergeben, und accommo-
diren, dann die Stadt völliges Contento erlanget, so wol wegen des Hospitals,
als auch der Maut halber. Wegen der Schanze am Hof wäre es auf weitere
Hande

1650. Handlung gestellet worden. Er hätte die Nachricht, daß Seine! Churfürstliche
 Junius. Durchlaucht gegen den Bischoff von Freysingen, und Brandenburg-Culmbach, sich
 schriftlich wegen der übernommenen Commission und Verrichtung bedancket, auch
 nicht zufrieden gewesen, daß Ihre, die Chur-Bayerische Gesandten, sich der besche-
 denen Invitation nach damals nicht mit bey dem Danckmahl, so die Stadt gehal-
 ten, eingestellt: antworteten nunmehr auch der Stadt auf Ihre Schreiben, so bin-
 nen 15 Jahren sonst nicht beschehen ic.

1650.
 Junius.

Er sey Zünfter Tage auf Kayserlicher Majestät Verschreiben zu Wien gewe-
 sen, wo Sie Ihm Allergnädigst eine Reichs-Hof-Raths Stelle antragen lassen,
 dessen Er sich aber allerunterthänigst wegen seines Alters entschuldiget. Der
 Reichs-Hof-Raths Präsident, Herr Graf von Dettingen, hätte gegen Ihn ge-
 dacht, nachdem Evangelische Reichs-Hof-Räthe angenommen, hätte das Ju-
 dicium albereit mehrere Authorität als vorhin, denn wenn die Evangelischen dis-
 sentirten, könne der Geheime Rath, wie vor diesem geschehen, nicht also eingreifen,
 möchte also wol wünschen, daß mehr Subiecta zur Stelle. Jegiger Zeit seyn nicht
 mehr als 2. Evangelische Hof-Räthe, nemlich der Graf von Singendorff, und
 Doct. Wiedenbach, welche aber nicht 1. thlr. auf Ihre Besoldung noch bekommen,
 daher Doct. Wiedenbach gesaget, Er wolle dem Evangelischen Wesen zu dienen,
 noch künftigen Reichs-Tag erwarten, und alsdann seinen Abschied suchen. Des
 Herrn von Singendorffs Frau Mutter wäre des Herrn Grafen von Trautmans-
 dorff Frau Schwester gewesen, und hätte der Herr Graf Trautmansdorff, das
 mit Er sich nur in Befallung eingelassen, zu Ihm, Graf Singendorff, gesaget:
 Er könne doch wol einen Evangelischen Prediger halten, und auf einen Saal den
 Gottesdienst verrichten lassen: nunmehr aber wolle Ihm solcher nicht verstatet
 werden. Welches Er Ihm, Herrn Wolffen, mit trähnenden Augen geklagt, in-
 sonderheit als Er vernommen, wie daß der Herr Graf von Trautmansdorff ge-
 gen Ihn, Herrn Wolffen, erwehnet, Ihre Kayserliche Majestät würden sich lieber
 des Tribunalis ganz begeben, als den Evangelischen Reichs-Hof-Räthen das Pri-
 varum Exercitium A. C. verstaten. Mehrgedachter Graf von Singendorff und
 Herr Wiedenbach hätten Ihn ersucht, Er möchte doch ein und andern Orths bey den
 Evangelischen erinnern, daß sich geschickte Leute zu Reichs-Hof-Räthen gebrauchen
 ließen, denn Kayserliche Majestät wolle gerne mehr Stellen ersetzen, wenn Leute
 vorhanden, wie Sie denn auch deshalb an Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen
 sellen geschrieben haben; und dürften Kayserliche Majestät geschehen lassen, daß
 die Stände die Reichs-Hof-Räthe besoldeten. Sonst mache man am Kayserlichen
 Hofe schlechte Hofnung zum Frieden.

Heute ist ein Kayserliche Courier angelanget, welcher Ihrer Kayserlichen Ma-
 jestät Ratification des Haupt-Schlusses, und die Post mitgebracht, daß der Herr Graf
 von Trautmansdorff an einem hitzigen Fieber verstorben.

Behendes